

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie

Nr. 1.

(Ausgegeben den 5. Januar 1854.)

1. Landesherrliche Verordnung, die Abhaltung Pfarramtlicher Sühnetermine in Ehescheidungs- angelegenheiten betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

haben Uns, da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten Ehegatten, unangehend
des sich vor den Aetate des Herrn gegebenen Versprechens beständiger Treue, bei ein-
getretener Uneinigkeit und Entfremdung sofort die Wiederauflösung des ehelichen Ban-
des begehren und ohne ihren Einschluss einer reiflicheren Ermägung zu unterziehen und
jünderst die Wiederherstellung des gestörten ehelichen Friedens ernstlich zu versuchen,
auf Trennung der Ehe klagen, bemogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen ein Ehegatte auf Annullation oder Trennung der
Ehe, sey es vom Bande oder von Tisch und Bette klagen will, muß der Erhebung
der Klage, da fern nicht der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder sein
Aufenthalt unbekannt ist, ein Sühnerversuch vor dem Pfarrer vorausgehn, in dessen
Parochie der Ehemann heimathsberechtigt ist oder mit der Absicht längere Zeit und
bis auf etwa veränderte Verhältnisse da zu bleiben seinen Aufenthalt genommen hat.

Bei etwaigen hierbei entstehenden Competenzzweifeln hat derjenige Pfarrer den
Sühnerversuch zu übernehmen, welcher zuerst darum angegangen wird.

§. 2.

Das Anbringen des die Scheidung beabsichtigenden Ehegatten bei dem zustän-
digen Geistlichen erfolgt mündlich und wird seinem wesentlichen Inhalte nach registrirt.
Die Vorladung an beide Ehegatten kann sowohl mündlich als schriftlich erfolgen, je
nachdem dieselben sich an Wohnorte des Pfarrers oder anderwärts aufhalten.

Im Sühntermin haben sich beide Theile persönlich einzufinden. Bleibe derjenige Ehegatte, gegen welchen das Anbringen des andern gerichtet ist, aus, so hat der Pfarrer einen andern Termin anzusehen und, falls nicht die unterlassene Befolgung der Pfarramtlichen Ladung mit einem genügenden Grunde entschuldigt worden ist, die zuständige Obrigkeit des Außengebliebenen zu ersuchen, letzteren zum Erscheinen in dem anberaumten Termin anzuhalten.

Die Behörden aber haben einem solchen Antrage in der Weise zu entsprechen, daß sie dem außengebliebenen Ehegatten die Befolgung der Pfarramtlichen Ladung zuweilen bei angemessener Geldstrafe, bei fortgesetztem Ungehorsam, bei Vermeldung der Reconciliation aufgeben und letztere da nöthig zur Anwendung bringen. Bleibt jedoch der Ehegatte, welcher den Sühntermin ausgebracht hat, in demselben aus, so ist mit weiterem Verfahren bis auf anderweite besondere Anregung desselben Anstand zu nehmen.

§. 3.

In dem Sühntermin hat sich der Pfarrer durch Gehör beider Theile und Stellung geeigneter Fragen von dem wahren Grunde des ehelichen Zerwürfnisses möglichst genau zu unterrichten und sodann mit Benutzung der durch die Verhandlung genommenen Anhaltspunkte und unter nachdrücklichem Hinweise auf die, Ehegatten durch Religion und Moral gebotenen, Pflichten die möglichste Rüge und Sorgfalt aufzuwenden, um eine Versöhnung zu Stande zu bringen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocol auszunehmen, welches den Parteien in jedem Falle vorzulesen, bei erfolgter Wiedervereinigung derselben aber auch von ihnen mit zu unterschreiben ist. Gelingt es nicht, die Parteien zu versöhnen, so hat der Pfarrer hierüber ein Zeugniß auszustellen und dem Impetranten auszuhändigen, welches ausserdem über die hauptsächlichsten Punkte aus den Lebensverhältnissen des unthätigen Ehegatten, namentlich über das Lebensalter derselben, deren Kinder, Dauer der Ehe, Gewerbe, so wie über die von ihnen vorgebrachten Gründe des ehelichen Zwiespaltes die erforderlichen Bemerkungen enthalten muß. Eine Ehescheidungsklage kann mit Vorbehalt der §. 1 gedachten Ausnahmefälle nur dann zur Verfügung der Rechtsgebülde angenommen werden, wenn ihr ein solches Pfarramtliches Zeugniß beigelegt ist.

§. 4.

Zur Anbringen und Citation der Parteien sind die Pfarrer — Kstl. 10 Sgr. — Pf., für Haltung des Sühntermins und Führung des Protocols — Kstl. 20 Sgr. — Pf., für Ausfertigung des Zeugnisses — Kstl. 15 Sgr. — Pf., allenthalben mit Einschluß der Keinschrift, jedoch ausschliesslich der etwaigen Vorenlöhne und sonstigen Auslagen zu fordern befugt.

Die Verchtigung der Pfarramtlichen Liquidation liegt dem Impetranten ob; doch ist der dessfallsige Verlag, falls auf Erstattung der Kosten erkannt wird, hiervon nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach deren Erlaß in Kraft; auf bereits überreichte Ehescheidungsklagen jedoch findet dieselbe, auch wenn darauf noch keine Ausfertigung ergangen ist, keine Anwendung.

Hienach haben sich Unser Consistorium und sämmtliche Pfarrer des Landes so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Regierungsinsegl versehen lassen.

Wreiz, den 21. December 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.

2. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,

die in dem Großherzogthum Hessen zu Ausstellung von Heimathscheinen und Heimathsbreveten ermächtigten Behörden, sowie den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 betreffend.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Hauses und des Aeußern anher gemachten Mittheilung sind an die Stelle der dortigen Regierungscommissionen die Kreisämter getreten und auf diese insbesondere die jenen zugesandene Ermächtigung zu Ausstellung von Bescheinigungen über die Unterthansgemeinschaft und die Wiederaufnahme übergegangen.

Solches wird unter Bezugnahme auf das in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9 der Befehlsammlung Jahrgang 1852) unter II. 5 Bemerkte zur Nachsichtung hiermit bekannt gemacht.

Nachdem von dem genannten Ministerium zugleich mitgetheilt worden, daß die Landgräflich Hessen Homburgische Regierung der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 mit der Maßgabe beigetreten sei, daß der Vertrag dem Landgrafsium gegenüber mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt, so wird auch Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ort: J., den 21. December 1853.

Fürstlich Ruß.-Manische Landesregierung das.

J. Friß.

Th. Dietel.

3. Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem der unterm 3. September d. J. zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits abgeschlossene Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins ratificirt, auch die Auswechslung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist, so wird derselbe mit Serenissimi Höchster Genehmigung mit Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oreig, den 22. December 1853.

Fürstl. Neuf. Plauische Landesregierung das.

Ditto.

23. Dimeil.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. December 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffneten lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Intendant Friedrich Leopold Henning
und

Allerhöchst-Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Mar Philippborn
und andererseits

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst-Ihrer Geheimrath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereines besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der diesbehalbt im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben

Veränderungen maassgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. December 1811, den Anchluss des Fürstenthumes Pyrmont an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preussen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinshaft der Rübenzucker-Steuer Statt finden und der Betrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse legend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungskommissare angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll sobald sämmtlichen theilnehmenden Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, am 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold
Henning.

(l. S.)

Alexander Max
Philipsborn.

(l. S.)

Carl Wilhelm
von Stockhausen.

(l. S.)

4. Verordnung,

die Verpflichtung der sämmtlichen Stadt- und Landbäckermeister und Concessionisten zum Brodbacken, zur Bereithaltung eines Vorraths von altbackenem Brod während der hohen Kornpreise betreffend.

Mit Serenissimi höchster Genehmigung wird von Fürstl. Landes-Regierung allhier in Rücksichtnahme der jezt schon länger andauernden Theuerungsalamläut überhaupt und insbesondere der hohen Kornpreise hiedurch verordnet: daß, so lange das Dreizehrn Viertel Korn mehr als zwei Thaler kostet, die sämmtlichen Stadt- und Landbäckermeister und Concessionisten zum Brodbacken, stets zwei Tage altes Brod zum Verkauf vorräthig haben müssen und neubacknes Brod nur auf besonderes Verlangen verkaufen dürfen.

Die Uebervachung dieser Verordnung, welche drei Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, wird den sämmtlichen Unterbehörden und dem Polizeipersonal hiermit noch besonders zur Pflicht gemacht und ist die Uebertretung derselben mit zwei Thlr. — Sgr. — Pf. Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Wetzl, den 30. December 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Wtto.

n. Oestern-Originalbesz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 17. Januar 1854.)

3. Patent,

die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

(Publicirt in Nummer 101 des Anst. und Verordnungsblattes, Jahrgang 1853.)

Da die Erhebung der auf vorgängige löbliche Bewilligung mittels Patents vom 16. December 1852 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zur Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Durchlauchtigster Landesherlichkeit, auf Vortrag Fürstl. Regierung und mit ausdrücklicher löblichkeitsbewilligung, die Forterhebung

- a) der bisherigen Contributionsabgabe mit Einschluß der löblichen Consumtions-Abgabe vom Bier,
- b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Subsistenzsteuern,
- c) des bisherigen Kartenstempels, und
- d) sämmtlicher zeitweiliger Zuflüsse der Landstraßenbaucaisse, einschließlich der davon zur Landesfinanccasse überwiesenen Abgabe, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Lanzdispensationsgelder,

und zwar insgesammt

bis Ende des Jahres 1854,

sonst nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege beschlossen worden.

Dem zu Folge werden, mit nurdemeerktem Vorbehalte, vor Fürstl. Regierung die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Vierzehntalersfußes laut des § 26 des Münzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrags nach Conventionsgroßden auf die gleiche Höhe in Silbergroßden und mit Erlaß des Kgio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Subsistenz-

Steuern, zusammen also achtzehn Landessteuern wie bisher, auf das Jahr 1854 hiermit: ausgeschrieben und sind in folgenden Terminen zu entrichten:

die drei ersten auf den 20. März,
die vierte und fünfte auf den 24. April,
die sechste und siebente auf den 22. Mai,
die achte und neunte auf den 26. Juni,
die zehnte und elfte auf den 24. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 28. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 2. October,
die sechzehnte auf den 30. October,
die siebenzehnte auf den 27. November,
die achtzehnte auf den 29. December.

Wreig, den 23. December 1853.

Fürstl. Neus.-Mauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Göttern • Göttinghof.

6. Verordnung,
die Verzollung des ausländischen Syrupß
betreffend.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Verelnbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrupß getroffen worden ist, so wird demgemäß mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der durch die Regierungsverordnung vom 5. Jull 1853 (No. 14 der Befehsammlung, Jahrgang 1853) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 1 Rthlr. für den Centner ausländischen Syrupß bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Rthlr. für den Centner belegt werden.

§ 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Orelz, den 4. Januar 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

v. Wehern - Crispinbes.

7. Regierungs-Verordnung,
die Auszahlung der Pensionen verstorbenen Pensionärs an deren
Hinterlassene
betreffend.

Zur Beseitigung vorkommender Ungewissheiten und Zweifel darüber, inwiefern die Pensionen verstorbenen Pensionärs an deren Hinterlassene noch zur Auszahlung kommen, wird mit Serenissimi Höflicher Genehmigung hiermit verordnet, daß wenn ein Beamter, oder eines Beamten Wittve, welche aus der allgemeinen Landescasse oder aus der Landesalaciencasse eine Pension bezogen, mit Tod abgeht, diese von den hinterlassenen Erben nur bis zum Schluß des auf den Sterbemonat folgenden Monats beansprucht werden kann.

Wreij, den 7. Januar 1854.

Fürstl. Neuh. Wäuische Landesregierung das.

Dtto.

v. Erlben - Ueigdenhof.

**8. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,
die Entrichtung einer Abgabe für die, die Saalbrücke bei Burgk
passirenden Bauholzflöße
betreffend.**

Bei dem vermehrten Transport von Bauholz auf der Saale ist in Rücksicht auf die durch die Bauholzflöße der Saalbrücke bei Burgk zugefügten und etwa zu befürchtenden Beschädigungen mit Serenissimi Höchster Genehmigung die Erhebung von fünf Silbergroschen von jedem, die Brücke passirenden Floß — wovon auch das aus den Herrschaftlichen Forsten stammende Bauholz nicht ausgenommen ist — zur Fürstlichen Kencasse Burgk beschlossen und die Burgkhammeradministration beauftragt worden, diese Abgabe, zugleich bei Erhebung des Wehrgeldes, einzunehmen.

Solches wird unter der nachdrücklichen Verwarnung vor Hinterziehung dieser Abgabe, welche mit zwei Silbergroschen für jeden defraudirten Pfennig geahndet werden wird, zur Nachachtung der Verfehlten hiermit bekannt gemacht.

Ort, den 9. Januar 1854.

Fürstlich Neuch-Blauische Landesregierung das.

Dito.

n. Sebern: Größtendruck.

D. Regierungs-Verordnung,
einige erläuternde und ergänzende Bestimmungen rücksichtlich des bei
Trauungen zu beobachtenden Verfahrens
betreffend.

Bei Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse, welchen Verlobte Behufs ihrer Trauung im hiesigen Lande zu entsprechen haben, sind namentlich ausländischen Behörden gegenüber manche Zweifel und Ungenüßigkeiten entstanden, zu deren Beseitigung mit höchster Landesherzoglicher Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet und bekannt gemacht wird:

1.

Da die Vorschrift, nach welcher in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1825 ausländischen Mannspersonen, welche sich im hiesigen Lande trauen lassen wollen, nach Befinden die vorgängige Weisung einer Aufnahmezusicherung für ihre künftige Frau und die mit ihr etwa erzeugten Kinder obliegt, den Staaten gegenüber, welche der Convention über die Aufnahme Auszuweisender vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, — also bezüglich sämtlicher deutscher Staaten mit alleiniger Ausnahme des Kaiserthums Oesterreich, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Holstein, des Großherzogthums Luxemburg, des Fürstenthums Vöthenstein und der freien Stadt Lübeck — in Anbetracht der im § 3 und § 4 des gedachten Vertrags enthaltenen Bestimmungen ihre Bedeutung verloren hat, so soll dieselbe künftig nur noch in Ansehung der Unterthanen solcher Staaten, welche sich der fraglichen Convention nicht angeschlossen haben, Anwendung finden, außerdem aber gänzlich außer Kraft treten.

2.

Weil ferner, nach vorher ergangenen Mittheilungen, zu Ausstellung von Trau-Erlaubnißscheinen

a. im Königreiche Sachsen nicht die Heimath-, sondern die Wohnorts-Behörden,

b. im Großherzogthume Sachsen-Weimar die dortigen Bürgermeister (Ortswahlvorstände)

für zuständig geachtet werden, so sollen derartige Zeugnisse, welche Unterthanen der genannten Staaten zum Behufe ihrer Trauung in hiesigem Lande herbringen, auch hier die nämliche Gültigkeit und Wirksamkeit haben, welche sonst, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. November 1851, die Trauung von ausländischen Mannspersonen betreffend, nur den betreffenden Bescheinigungen der Heimathsbehörden beizumessen ist.

3.

Dasi die in den Jahren der Keferpflicht stehenden Mannspersonen einer besondern Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nicht bedürfen, unterliegt nach § 10 des Gesetzes vom 31. December 1843, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, keinem Zweifel; es müssen dieselben jedoch, bevor zu ihrer Trauung geschritten werden darf, zuvorderst ein Zeugniß der Fürstlichen Rekrutirungsbehörde darüber, daß ihrer Verheirathung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, beibringen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere aber sämmtliche Pfarrer des Landes gebührend zu achten.

Ortelz, den 11. Januar 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Weilm: Gräfenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 24. Januar 1854.)

10. G e s e t z

wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen in Befolg des Gesetzes vom 29. Oktober 1853 (Nr. 26 der Gesetzsammlung) Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend, in Gemäßheit der beim Abschluß des Vertrags vom 3. April d. J. die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den theilhaftigen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, was folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten, ausser den in dem Gesetze vom 29. Oktober d. J. vorgeschriebenen, noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12 h. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alte Fisdreher, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preussische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszoll von 10 Sgr. für den Centner.
- 3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen

	Zfl.	Sgr.	Fl.	Fr.
a. Fässer unter einem Jahre 1 Stück	—	15	—	52½
b. magere Ochsen, ein Stück	2	15	4	22½
c. magere Kühe, ein Stück	1	15	2	37½
d. magere Kinder, ein Stück	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.

- 4) Der unter Pos. 4 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafrulle, einschließlich der Werberulle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Fr. für den Centner und der Ausgangszoll für Haidschmuckewulle bei dem Ausgange über die hannoversche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Centner ermäßigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beiducken lassen.

Gegeben Orelz, den 31. Dezember 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

DIIO.

11. Nachtrag

zu den dem hiesigen Schneiderhandwerk unterm 28. Dezember 1807
Landesherrlich verliehenen Innungsartikeln.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer
Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

urfunden hiermit:

Nachdem von den Stadt- und Landmeistern der hiesigen Schneiderinnung auf
den Grund eines zwischen denselben getroffenen Uebereinkommens mittelst Eingabe
vom 24. Oktober und 5. November d. J. bei Unserer Regierung verschiedene An-
träge in Bezug auf die Abänderung resp. Erweiterung einiger Bestimmungen der dem
gedachten Handwerk unterm 28. Dezember 1807 verliehenen Innungsartikeln gestellt
worden sind, dieselben auch zugleich gebeten haben, die hierauf erfolgenden Beschlüsse
mit dem Inhalte der ihnen bereits im Laufe dieses Jahres mit Unserer Genehmi-
gung ertheilten Resolutionen, die Regulirung einiger nicht genügend geordneten In-
nungsangelegenheiten und die Abstellung einzelndehner Mißbräuche betreffend, in
Form eines besondern Anhangs zu den verliehenen Innungsartikeln zusammenzufassen,
Wir auch nach hierüber vernommenem Gutachten Unserer Regierung den gestellten
Anträgen unter billiger Anerkennung der hierbei an den Tag gelegten, auf zeitge-
mäßen Fortschritt gerichteten Bestrebungen, in den wesentlichsten Punkten zu fügen
Uns bewogen gefunden haben, so bestimmen Wir unter gleichzeitiger Einschaltung des
eine Abänderung oder Modifikation artikelmäßiger Vorschriften bestimmenden Inhaltes
der der Innung unterm 28. Februar und 25. Mai d. J. ertheilten Resolutionen
hierdurch Folgendes:

1.

Zu Art. I. § 7.

Anlangend

a) Die Kosten des Aufdingens und Vespredens bei Meistersöhnen, welche
bisher in

1	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	in fürstliche Rentkasse,
1	•	15	•	—	•	in die Innungslade,
—	•	22	•	6	•	in die Cämmereikasse,
—	•	11	•	3	•	in den Kirchkasten,
—	•	7	•	6	•	dem Rathsheputisten,
—	•	5	•	—	•	dem Innungsschreiber,
—	•	2	•	6	•	dem Jungmeister,

ausschließlich der Forder- und Schließgebühren, bestanden haben, so würden die be-
 theiligten Klassen durch den unter irriger Voraussetzung auf eine bei dem Leinwber-
 handwerk angeblich bestehende gleiche Einrichtung beantragten gänzlichen Wegfall
 der denselben zu erwäsenden Beträge zu sehr benachtheiligt werden; die obigen Sätze
 werden jedoch hiermit folgendermaßen abgemindert und resp. festgestellt:

—	Flr. 20	Sgr. —	Fl.	in städtische Kassenkaffe,
—	•	10	•	• in die Kammereinkasse,
—	•	5	•	• in den Kirchkasten,
—	•	7	•	• dem Rathst. Deputirten,
—	•	5	•	• dem Innungschreiber,
—	•	2	•	• dem Jungmeister.

b) Zu den von Fremden bei dem Auktionen so wie bei dem Aussprechen zu
 entrichtenden Innungsabgaben kommen künftig noch folgende Gebühren:

—	Flr. 10	Sgr. —	Fl.	für den Obermeister,
—	•	10	•	• zu der unter Pos. 4 näher bezeichneten Schul-

denzierungskasse.

2.

Zu Art. I. § 8.

Jeder Lehrling hat, bevor er zum Gesellen gesprochen werden kann,

- ein Paar Hemdkleider und eine Weste als Probestück anzufertigen,
- ein Zeugniß über den fleißigen Besuch der Sonntagschule aufzuweisen,
 sofern er während seiner Lehrzeit zu dem hiesigen Kirchspiele gehört
 hat, wenn solches aber nicht der Fall gewesen, ein von der bezüglichen
 Lokalaufsicht beglaubigtes Attestat beizubringen, daß er im Lesen,
 Schreiben und Rechnen zur Genüge geübt sei.

3.

Zu Art. III. § 7.

Das zu liefernde Meisterstück ist von vier Schmitzmeistern zu prüfen. Von
 diesen werden je zwei aus der Mitte der Landmeistererschaft und je zwei aus der Zahl
 der Stadmeister durch Wahl innerhalb der beiden Innungsgremien bestimmt. Für
 diese Prüfung ist von jedem Meisterschutzbewerber — mithin auch von Meisters-
 söhnen — außer den für die Innungskasse bestimmten, unter Pos. 4 erwähnten
 sechs Thalern, jedem Schmitzmeister eine Vergütung vom 10 Sgr. zu gewähren.
 Eine Gebühr von gleichem Betrage ist bei Erlangung des Meisterrechts — und
 zwar ebenso von Fremden wie von Meistersöhnen — an jeden der nach Pos. 7
 künftig eintretenden vier Vefsüher und an den Obermeister zu entrichten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die für die Schmitzmeister bestimmte
 Vergütung nur bei wirklich erfolgreicher Fertigung eines Meisterstücks in Rechnung
 zu bringen ist, mithin bei ausnahmsweise erlangter desfalliger Dispensation oder bei

Ertheilung des Meisterrrechts an einen in die Zunft eintretenden fremden Meister in Wegfall kommt.

4.

Zu Art. III. § 9, 10, 11 und 12.

Jeder Neumeister hat anstatt der bisher üblich gewesenem, nach Maßgabe der fortdauernd gestiegenen Meisterzahl berechneten Maßzeitungssteuer eine fixirte Abgabe von Sechs Thalern

in die Zunftkasse einzuzahlen.

Der bei Ertheilung des Meisterrrechts vorgekommene — arbeitskolbrige — Anschlag von 1 Sgr. 8 Pf. „für Trübsäckel an jeden Stadtmeister“, wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Dagegen sind in jedem der in den §§ 9, 10, 11 und 12 anher bezeichneten Fälle außer den dort bestimmten Gebühren künftig noch zu entrichten:

2 Rthlr. zur Bildung eines besonders zu verwaltenden Schuldenfonds,

2 Rthlr. zur Dotirung einer besondern, zur Vertheilung der Almosen an durchreisende Gesellen bestimmte Cassé.

5.

Zu Art. V. § 1.

Für die dem Obermeister oder dessen Stellvertreter durch Untersuchung angelegter Puschereien erwachsenden Vermuthungen ist in jedem einzelnen Falle eine Vergütung aus der Zunftkasse zu gewähren. Dieselbe wird hiermit auf 10 Sgr. und resp. 5 Sgr. bestimmt. Der erste Anschlag findet statt, wenn die beschriebene Untersuchung auf dem Lande, — der letztere, wenn dieselbe in der Stadt vorzunehmen ist. Dagegen sollen diejenigen Meister, durch deren Anzeige die Untersuchung einer angeblichen Puscherei verursacht worden, im Fall sie den Nachweis derselben nicht ausreichend zu führen vermögen, und somit der Zunftkasse Kosten verursachen künftig verbunden sein, den betreffenden Aufwand durchweg zu erlassen.

6.

Zu Art. VI. § 6.

Sollte der Fall eintreten, daß von der Zunft ein Lokal für regelmäßige und außerordentliche Zunftzusammenkünfte entweder käuflich acquirirt oder gemiethet würde, so wird der Vorschrift des § 6 Art. VI, wornach alle Zunftversammlungen in dem Hause, in welchem die Lade steht, nicht bei dem Obermeister abgehalten werden sollen, keine weitere Folge gegeben werden.

7.

Zu Art. III. § 1.

In Zukunft sind dem jedesmaligen städtischen Obermeister zwei Weisßer aus der städtischen und zwei Weisßmeister aus der ländlichen Meisterschaft beizugeben.

Die ersteren sind aus der Gesamtheit der Stademeister für je ein Innungsjahr durch die Wahl zu bestimmen.

Der im jährlichen Wechsel zu erfolgende Eintritt der letztern wird nach der durch die Zeit der Meisterrechtsacquisition an die Hand gegebene Reihenfolge bestimmt, — dergestalt daß je einer aus dem Beginn der Reihe und je einer aus deren Mitte in abwärts steigender Folge einzurücken hat.

8.

Zu Art. VII. § 6.

Jeder Meister, welcher mit den in dem genannten Paragraphen angeordneten Auflagen — unter denen vorzugsweise die ohne Abzug in die Handwerkskasse einzuzahlenden Quartalsgelder zu verfallen sind — zwei Jahre in Rückstand verfallen ist, wird auf so lange, als der letztere nicht völlig berichtigt worden, von der Theilnahme an den Innungswahlen gänzlich ausgeschlossen, darf also während dieser Zeit weder selbst eine Funktion bei der Innung bekleiden, noch als Mitwähler zugelassen werden.

9.

Zu Art. VIII.

Die den Landmeistern bisher mißbräuchlich angefonnene Entrichtung von Abgaben zur Leichenkasse wird hiermit ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet. Die zu zahlenden Bußen für Schnittfehler sind in Zukunft nicht in die Leichenkasse, sondern zur Innungskasse zu entrichten.

10.

Diejenigen Individuen, welche, nach Erlangung der durch Unsere Regierung ertheilten Erlaubniß zur Bewerbung um das Meisterrecht, mit den zu diesem Zwecke erforderlichen vorgeschriebenen Schritten länger als zwei Monate Anstand nehmen, — werden der ertheilten Erlaubniß hiermit für verlustig erklärt, ohne daß es in den vorkommenden einzelnen Fällen einer besonderen Zurücknahme derselben bedarf.

Es bleibt der Innung überlassen, für die nöthige Veröffentlichung dieser Bestimmung gehörige Sorge zu tragen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu den Innungsartikeln des hiesigen Schneiderhandwerks unter Verdrückung Unserer größten Regierungsfiegels ausfertigen lassen und solchen eigenhändig vollzogen.

Gegeben, Weiz, den 31. December 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

12. Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu dem Vertrag
d. d. Eisenach den 11. Juli 1853
betreffend.

In weiterem Verfolg der Bekanntmachung Fürstl. Regierung vom 14. November v. J. (Befehl-Sammlung 27, No. 60), die mit mehreren deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut außer gelangter Mittheilung auch die Königlich Bayerische Regierung, und zwar durch Erklärung vom 21. December v. Jahres, dem obengedachten Vertrage d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 nachträglich beigetreten ist.

Wreij, den 14. Januar 1854.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Billem-Gildemorf.

13. Bekanntmachung,

die Aufhebung des unterm 1. September 1844 mit Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, sowie der hierauf bezüglichen Conventionen betreffend.

Da durch die zehrer deshalb stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Fortsetzung des unner dem 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nicht erzielt worden ist: so treten die Bestimmungen dieses Vertrages und der dazu gehörigen Adhisional-Convention vom 18. Februar 1852 (Weschsammlung vom Jahr 1852, Nr. 4), sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels und vom Jahr 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (Anns- und Verordnungsblatt vom Jahr 1847, No. 19) vom 1. Januar 1854 ab außer Anwendung.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wresl, den 18. Januar 1854.

Fürstl. Neuh. Slesische Landesregierung das.

Dtto.

v. Weibern • Gräfenberf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 4.

(Ausgegeben den 31. Januar 1854.)

14. Firmen- und Procura-Ordnung.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da bei dem steigenden Handelsverkehr das Bedürfnis einer Regelung des Firmen- und Procurawesens sich geltend gemacht und namentlich in einem Antrag des hiesigen Handelslandes auf Erlass desfalliger Bestimmungen seinen Ausdruck erhalten hat, so haben Wir auf Vortrag Unserer Landesregierung und auf Grund der in benachbarten Staaten desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel- Waaren- Expedition- Commissions- Fabrik- oder Agentur-geschäfts mit Einschluss des Buch- und Kunsthandels verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung das Geschäft geführt wird.

Eine gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Handwerksmeister, welche ihre Geschäfte fabrikmäßig betreiben oder mit ihrer Waare die Messe beziehen — die sogenannten Neßmeister — ferner die Wollkämmer, deren Betrieb in dem Ankaufe roher und dem Verkauf der durch Andere in ihrem Auftrage gekämmten Wolle auf eigene Rechnung besteht, ingleichen solche Gewerbetreibende, welche Fabricate für Andere um Lohn in geschlossenen Etablissemens durch eine größere Anzahl von Arbeitern herstellen lassen; als z. B. die Inhaber von Lohndruckereien, Färbereien, Appreturgeschäften und dergleichen mehr.

Dieselbe Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach ihrer Einrichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber Veränderungen vorgehen.

Die Anzeigle hat in allen Fällen, wo die Verpflichtung dazu eintritt, bei Unserer Landesregierung zu geschehen.

Ueber das Verhältniß, welches zwischen Theilhabern einer Geschäftsfirma wegen des Antheils jedes Einzelnen am Vertriebskapital und am gemeinschaftlichen Gewinne so wie in Betreff der Verbindlichkeit zur Uebertragung vorkommender Verluste besteht, bedarf es zwar keiner Angabe; doch haben jedenfalls Geschäftstheilhaber, welche es unterlassen, etwaige abweichende Vertragsbestimmungen zur Anzeige zu bringen, Geschäftsgläubigern gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen ohne Ausnahme und unter Ausschluß der Rechtswohlthat der Theilung solidarisch zu haften.

§. 2.

Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Inabesondere ist daher nicht gestattet:

1) eine am Ort schon bestehende Firma, sei es auch in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne Beifügung einer unterscheidenden Bezeichnung zu wählen. Dies gilt namentlich in Fällen, wo Geschäftsinhaber von gleichem Vor- und Zunamen diese als Firma gebrauchen;

2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusatz „jetzt“ oder „sonst“ oder einem ähnlichen vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Uebernehmer oder Erben des Geschäfts ausgewiesen haben;

3) der Zusatz „& Comp.“ oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden, Zusatz beizufügen, sofern es sich nicht auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den namentlich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäft befinden. Auch ist

4) die Anwendung des Beisatzes „Zürsich Keufisch“ in der Firma oder der Gebrauch eines Zürsich Keufischen Wappenstempels ohne Unsere besondere Genehmigung nicht gestattet. Aber auch in dem letzteren Falle darf sich dieses Wappenstempels zum Verschluß bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschäft nicht angehen, nicht bedient werden.

§. 3.

Die §. 1. erwähnte Anzeige ist insbesondere zu bewirken:

1) bei Begründung eines neuen Geschäftes, bei Errichtung eines Zweiggeschäftes am dritten Orte (Commanbite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämmtlichen Theilnehmern der anzunehmenden oder fortzuführenden Firma, beziehentlich mit Einschluss der neu eintretenden Theilhaber, bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;

2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämmtlichen bisherigen Theilnehmern sofort, nachdem diese geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;

3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, ersteren Falls von den Erben, und wenn Procuristen im Geschäft vorhanden sind oder für dasselbe angenommen worden, auch von diesen spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tagen nach dem Tode.

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist Solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Walter Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzugeben.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäftes handelt, ist die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige erforderlich.

Wegen der Erlaubniß, deren es zu Begründung neuer Geschäfte und zum Eintritte neuer Theilnehmer bedarf, bemerkt es übrigens, der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften unbeschadet, auch ferner bei der zeitlichen Einrichtung.

§. 4.

Die Anzeige haben in der Regel sämmtliche hiesu Verpflichtete (§. 3.) mündlich bei Unserer Regierungskanzlei zu bewirken, worüber bei letzterer ein von den Erschienenen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen ist.

Es bleibt jedoch denen, welche durch Abwesenheit oder Entfernung zu diesem Zwecke persönlich vor Unserer Regierungskanzlei zu erscheinen verhindert sind, nachgelassen, die erforderliche Erklärung schriftlich einzureichen; nur müssen sie sich zu derselben vorher vor Gericht oder Notar bekannt haben und sich deshalb durch Recognitionsschein ausweisen.

Auch ist in jedem Falle dann, wenn es sich um Errichtung eines neuen Geschäfts, um Annahme eines neuen Firma oder um den Eintritt eines neuen Theilhabers handelt, die gleichzeitige Vorbringung zweier Exemplare des zu erlassenden Circulars notwendig.

§. 5.

Unsere Landesregierung hat hierauf

- 1) zu prüfen, ob die Führung der angezeigten Firma nach Massgabe dieser Ordnung statthaft sei, und falls ein Bedenken nicht entgegensteht, auch ein Widerspruch dagegen nicht vorliegt, die Genehmigung hierzu mittelst eines Erlaubnißscheins zu erteilen, ausserdem aber
- 2) jedesmal nach dem Erfolge bezüglich Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte zu erlassen, auch, sofern ein hiesiges Etablissement in Frage steht, der hiesigen Kramerlnnung, in allen sonstigen Fällen Unseren betreffenden Justizbehörden, und zwar beziehentlich unter Vorlegung des einen Exemplars des überreichten Circulars und unter geeigneter Mittheilung über etwaige von Geschäftstheilhabern bezüglich ihrer Haftung für Geschäftsschulden abgegebene Erklärungen, Nachricht zu erteilen.
- 3) Das zweite Exemplar des Circulars ist zu den über das Firmenwesen zu haltenden Akten zu nehmen und ein genaues alphabetisches Register über die bestehenden Firmen zu halten.

§. 6.

Die Justizbehörden und die hiesige Kramerlnnung haben über die Ihnen in Betreff des Firmenwesens von Unserer Landesregierung zugehenden Mittheilungen gehörige Akten zu halten und solche denjenigen, welche ein Interesse daran haben, auf Ansuchen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auch bleibt es Unserer Landesregierung vorbehalten, nach Befinden am Schlusse jeden Jahres eine kurze Zusammenstellung über die im Laufe desselben neu entstandenen Firmen und die in Bezug auf bereits existirende Firmen erfolgten Veränderungen im Amts- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

§. 7.

Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäft zu machen und die Firmen per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist denselben eine schriftliche zugleich mit dem vollen Namen sämtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen in der §. 4. vorgeschriebenen Weise und somit entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei Unserer Landesregierung zu überreichen. Letztere hat sodann über die erfolgte Ueberreichung in der §. 5. gedachten Act ein Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht zu den Akten bringen zu lassen.

Das Nämliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Weise zu Vertheilung des Geschäftes bevollmächtigen, oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurückgenommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

Für die Procura gelten die in §. 5. unter 4. und 5. rücksichtlich der Firmen getroffenen Bestimmungen ebenfalls.

§. 8.

An Gebühren ist für die nach Massgabe der §§. 5. und 7. erforderlichen obrigkeitlichen Verhandlungen und Schriften überhaupt und mit Einschluß der Copialien außer den Infectionsgebühren (§. 5. Nr. 2.) und etwaigen sonstigen Vergütung nicht mehr als 1 Thaler zu liquidiren. Es sind jedoch, wenn durch unvollständige oder sonst nicht genügende Anzeigen besondere Verhandlungen nöthig werden, diese besonders zu liquidiren.

§. 9.

Wer die im §. 1. zur Pflicht gemachte Anzeige der beabsichtigten Begründung oder Veränderung eines Geschäftes zu bewirken oder sonst den in §§. 2. 3. 4. und 7. dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften pünktlich nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von

Zehn Thalern

und diese Strafe steigt, so lange die desfallige Verpflichtung unerfüllt bleibt, mit jedem Monat um fünf Thaler.

§. 10.

Ordnungsmäßige Firmen- und Procura-Ordnung leidet auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung derselben bereits bestehenden, und mit oder ohne Firmen betriebe-

nen Geschäfte der §. 1. bezeichneten Art und auf die zu dieser Zeit bereits erfüllten Vollmachten Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige der ersteren und die Uebersetzung der letzteren binnen zwei Monaten von der gedachten Zeit an gerechnet, bei Vermeidung der im vorlgen §. angedrohten Strafe nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu bewirken ist. Es bleibe jedoch denjenigen, welche bereits vor Erlassung dieser Ordnung eine Firma der in §. 2. unter 2. und 3. gedachten Art angenommen hatten, dieselbe beizubehalten gestattet.

So geschehen Wetzl., den 25. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

14. Bekanntmachung, den Verkauf des Salzes betreffend.

Da der im hiesigen Lande bisher bestandene Einrichtung, wornach die Bewohner gewisser Detschaften bezüglich der Erholung ihres Salzbedarfs an bestimmte beifällige Konzeffionisten gemiesen waren -- ursprünglich die besondere Rücksicht auf möglichste Verhütung von Defraudationen durch Salzkaufr im Auslande, zu Grunde lag, — inzwischen aber die Verhältnisse sich insofern wesentlich geändert haben, als gegenwärtig der in den Nachbarstaaten angenommene Salzpreis nicht geringer bemessen ist, als in dem hiesigen Fürstenthum, so wird zur Erleichterung des betreffenden Verkehrs den Landesangehörigen hierdurch mit Höchster Genehmigung bis auf weitere Anordnung nachgelassen, ihren Salzbedarf in Zukunft bei denjenigen inländischen Konzeffionisten zu entnehmen, welchen sie wegen der Dertlichkeit oder aus andern Gründen den Vorzug geben.

In Folge dessen werden die betreffenden Konzeffionisten ihrer zeitigeren Verpflichtung, das Salz nur an die Bewohner bestimmter ihnen zugewiesener Detschaften oder Distrikte zu verkaufen, hiermit entbunden. Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß denselben der Verkauf von Salz an Ausländer nach wie vor untersagt bleibt.

Wresl, den 28. Januar 1854.

Fürstlich Neuß. Slauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Göttern: Gräfenberf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 7. Februar 1854.)

16. Gesetzliche Verordnung,

die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hilfsbedürftiger betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

sügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die am 15. Juli 1851 zu Gorha mit der Mehrzahl der deutschen Staaten abgeschlossenen Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweissenden die früher öfters zwischen einzelnen deutschen Staatsregierungen angeregten Zweifel über vorgekommene Fragen rüchlich der Staatsangehörigkeit möglichsst beseitigt, und durch Unsere Verordnung vom 7. November 1851 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Landesangehörigen und Unterthanen Unseres Fürstenthums bestimmte Vorschriften aufgestellt worden, ist es nöthig erschiene, auch über die Ortsangehörigkeit der Inländer und die damit in Verbindung stehende Verpflichtung des Wohnorts zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hilfsbedürftiger gesetzliche Anordnungen zu treffen; in Folge der diesershalb auf dem jüngst abgehaltenen Deputationstag Statt gehaltenen einleitenden Besprechungen verordnen Wir nach vorgehabtem Beirath Unserer getreuen Landstände, was folgt:

§. 1.

Die Ortsangehörigkeit wird erworben

- I. durch Abkammung (§. 2.)
- II. durch Verheirathung (§. 3.)
- III. durch Aufnahme (§. 4. 5. und 6.)
- IV. durch Anstellung (§. 7.)
- V. durch Zuweisung (§. 8.)

Erwerbung
der Ortsangehörigkeit.

§. 2.

Erwerbungs-
durch Abstammung.

Eheliche Kinder, deren Vater, und uneheliche Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt in einer Pfarchaft Unseres Fürstenthums heimathsberechtigt ist, erwerben durch ihre Geburt die Ortsangehörigkeit.

Dies trifft auch dann ein, wenn die Geburt außerhalb des Wohnorts der Eltern, oder auch im Auslande erfolgt; dahingegen erlangen Kinder, deren Eltern im Orte ihrer Geburt nicht heimathsberechtigt sind, durch ihre Geburt keine Ortsangehörigkeit.

Aus diesem Grunde darf auch einer Inländerin, welche ausserhalb ihres Wohnorts ihre Niederkunft abwarten will, wegen der blossen Besorgniß, daß dadurch dem Orte eine Versorgungslast zuwachsen könne, wenn nicht andere Bedenken obwalten, kein Hinderniß entgegengesetzt werden.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder erlangen die Ortsangehörigkeit an dem Wohnorte ihres Vaters; dagegen giebt Adoption oder Legitimation durch landesherrliches Decret keine Ortsangehörigkeit, vielmehr ist zu Erlangung derselben in diesen Fällen die förmliche Aufnahme des Adoptirten oder Legitimierten erforderlich; außerdem behält derselbe seine frühere Ortsangehörigkeit bei.

§. 3.

Erwerbungs-
durch Heirath.

Frauenpersonen erlangen durch die Verheirathung die Ortsangehörigkeit in dem Wohnorte ihrer Ehemänner.

Auf die Ortsangehörigkeit ehelicher oder unehelicher Kinder hat die Verheirathung der Mutter ausserhalb ihres bisherigen Wohnorts keinen Einfluß, vielmehr behalten dieselben das Heimathsrecht an dem Orte, wo sie dasselbe bis dahin gehabt.

Diese Bestimmung findet auf Kinder, deren Mutter bereits vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung durch Verheirathung Heimathsrecht an einem andern Orte erworben hat, keine Anwendung, insofern nicht die Gemeinde ihres früheren Wohnorts die fortdauernde Ortsangehörigkeit ausdrücklich anerkannt hat.

Nächstlichlich des Widerspruchsrechtes der Ortsgemeinden gegen die Verheirathung solcher Mannpersonen, welche nicht vermögend sind, für sich und ihre künftige Familie ein Unterkommen zu beschaffen, besonders es bei Unserer Verordnung vom 11. April 1850; auch sind die Ortsgemeinden befugt, von einheirathenden auswärtigen Frauenpersonen die Verdringung eines Sittenzeugnisses zu verlangen, und im Fall diesem Erforderniß nicht oder nicht gehörig genügt wird, der Heirath zu widersprechen. Ueber die Zulässigkeit des Widerspruchs entscheidet in erster Instanz die Gerichtsbehörde der widersprechenden Ortsgemeinde, in zweiter Instanz Unsere Landesregierung.

Das Aufgebot eines Ortsangehörigen mit einer, im Orte nicht bereits heimathsberechtigten Frauenperson darf nicht eher erfolgen, als bis in den Städten von dem Stadtrath, in den Landgemeinden von dem Ortsvorstande bei dem betreffenden Pfarramte die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, daß von Seiten der Gemeinde gegen die Aufnahme der Braut kein Widerspruch erregt werde. Keine

Gemeinde ist befugt, von einer einseitratigenden inländischen Frauensperson einen Vermögensausweis zu verlangen.

§. 4.

Zur Aufnahme eines Inländers in einem anderen, als seinem bisherigen Heimathsorte ist erforderlich, daß derselbe Grenzungsbuch Aufnahme.

1) sich wegen seines bisherigen Wohlverhaltens und unbescholtenen Lebenswandels durch ein Zeugniß seiner bisherigen Obrigkeit ausweise;

2) an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde;

3) an diesem Orte, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Aufzunehmenden; hat derselbe volljährige Kinder und wünscht er, daß dieselbe das Heimathsrecht in seinem neuen Wohnort erwerben sollen, so hat er dies bei Anbringung des Aufnahmegefuchs ausdrücklich anzuzeigen.

§. 5.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Aufnahmen von Inländern bemerkt es, soviel die Städte anlangt, bei den Vorschriften der bezüglichen Stadtordnung und den sonst dieserhalb besonders gegebenen Bestimmungen; bei den Aufnahmen in Ortschaften des platten Landes ist Folgendes zu beobachten. Verfahren bei Aufnahmen.

1) Wer sich um die Aufnahme bewerben will, hat sich bei der Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und zwar in solchen Orten, wo genossene Jurisdiction Statt findet, bei derjenigen Behörde, welcher die Jurisdiction in Gemeindefachen zusteht, zu melden, und die nöthigen Nachweise darüber beizubringen, daß er die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften besitze.

Hat der Aufzunehmende Kinder, so hat er deren Namen und Alter anzugeben, und ausdrücklich anzuzeigen, für welche derselben er die Mitaufnahme sucht.

Die Gerichtsobrigkeit hat die betheiligte Ortsgemeinde von jedem angebrachten Aufnahmegefuch mittelst öffentlichen Anschlags in Kenntniß zu setzen und sie dabei zu bedeuten, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Aufnahme binnen vierzehntägiger Präclusivfrist anzubringen.

2) Hinsichtlich des Nachweises darüber, daß der Aufzunehmende an dem Orte, wo er sich niederzulassen gedenkt, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, greifen folgende Bestimmungen Platz:

a) Will sich der Aufzunehmende mit einem Gute oder einem Hause ansässig machen, so hat er nachzuweisen, daß er wenigstens die Hälfte des Kaufpreises an eignen verfügbaren Vermögen besitze; dabei kann jedoch das eingebrachte Vermögen der Ehefrau mit in Anrechnung gebracht werden.

Die Ortsgemeinde ist beauftragt, Inländern, welche sich zur Aufnahme melden, diese Bedingung ganz oder theilweis zu erlassen und kann in diesem Fall die Ortsobrigkeit von Weidrehung des Nachweises absehen; sollte ihr jedoch dabei aus besonderen Gründen ein Verwehen beigegeben, so hat sie dorfalls bei Unserer Landesregierung anzufragen, welche darüber Beschluß zu fassen hat, ob der in Rede stehende Nachweis noch zu fordern ist, oder nicht.

h) Will der Aufzunehmende sich bloß als Einmischer niederlassen, so ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß er fähig ist, seinen und der Seinigen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, und, wenn er ein Gewerbe betreibt, zu welchem eine Anlage erforderlich ist, sich in dem Besitze der nöthigen Mittel befindet. Ueber den erforderlichen Betrag hat die Bezirksbehörde nach Befund der Umstände Bestimmung zu treffen; auch ist zu Aufnahme eines Einmichers stets die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde erforderlich, welche auch versagt werden kann, selbst wenn der Bewerber die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise vollständig zu liefern vermag.

Uebrigens hängt, auch bei erfolgter Zustimmung der Gemeinde, die wirkliche Aufnahme stets vom Ermessen der Ortsobrigkeit ab.

§. 6.

Aufnahmefchein. Werden die beigebrachten Ausweise genügend befunden, und findet die Aufnahme auch sonst keinen Anstand, so hat die Ortsbehörde einen Aufnahmefchein auszufertigen.

§. 7.

Grenzung durch Anstellung. Landesherrliche und Communal-Beamtete, Geistliche und Schullehrer erlangen, wenn sie auf Lebenszeit angestellt werden, durch die Anstellung die Ortsangehörigkeit. Gehören zu einem Kirchspiel mehrere Dorschaften, oder sind mehrere Dorschaften in eine Schule gewiesen, so haben die Weillichen und Schullehrer die Ortsangehörigkeit in diesen sämmtlichen Dorschaften gleichmäßig.

§. 8.

Grenzung durch Zusammenführung. Ausnahmeweise kann die Ortsangehörigkeit auch durch Zusammenführung begründet werden; diese tritt jedoch nur bei solchen Individuen ein, welche in keinem Orte des Inlandes die Ortsangehörigkeit gesetzlich erworben haben (vergl. §. 1—7) und gleichwohl nicht dem Auslande zugewiesen werden können.

In dergleichen, der Natur der Sache nach ohnehin selten vorkommenden Fällen, hat Unsere Landesregierung zu bestimmen, welchem Orte des Inlandes ein solches Individuum angehören soll; die Bestimmung bleibt nur so lange in Kraft, bis ein zur Aufnahme desselben verpflichteter Ort des In- oder Auslandes ausgemittelt und diese Verpflichtung gegen denselben geltend gemacht worden ist.

Tritt der Fall ein, daß ein auf diese Weise Zugewiesener mit Unterkommen oder Unterhalt versorgt werden muß, so hat zwar die Ortsgemeinde zunächst dafür zu sorgen; es kann jedoch auf deren Ansuchen nach Ermessen Unserer Landesregierung eine Unterstützung aus Landesmitteln bewilligt werden.

§. 9.

Inländer, welche nur zeitweis wegen ihres Erwerbes oder aus anderen Gründen ihren Aufenthalt ausserhalb ihres eigentlichen Wohnorts nehmen, z. B. Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Handlungsdiener, Fabrikarbeiter u. s. w., Diensthoten aller Art, wozin auch Hof- und Schirmmeister, Wirtschaftsvorsteher, Käsemeister, Gemeindefreien, Schäfer und Schafknechte mit ihren Familien zu rechnen sind, ferner bloße Zeltpacker, Soldaten und Weindarmer, welche ausserhalb ihres Wohnorts stationirt sind u. s. w., bedürfen zwar nicht der Aufnahme, erlangen aber auch durch ihren Aufenthalt, selbst bei noch so langer Dauer, keine Ortsangehörigkeit.

Personen ohne Wohnortrecht.

Kinder, von dergleichen Personen, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsort ihrer Eltern, bezüglich ihrer Mutter geboren sind, erlangen durch die Geburt daselbst kein Wohnortrecht, sondern gehören dem eigentlichen Wohnort ihrer Eltern, bezüglich ihrer Mutter an. (§. 2.)

§. 10.

Jeder Inländer, welcher beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes seinen festen Aufenthalt an einem Orte hat, ohne zu den §. 9. bezeichneten Personen zu gehören, oder einen Aeuere wegen seiner anderweiten Ortsangehörigkeit beigebracht zu haben, ist so lange als seinem dormaligen Aufenthaltsorte angehörig zu betrachten, bis seine anderweite Ortsangehörigkeit nachgewiesen wird.

Präsumtion für das Wohnortrecht und gegenwärtigen Aufenthalt.

§. 11.

Jeder Ort bildet, auch wenn dies bisher noch nicht der Fall war, in Beziehung auf Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht eine Gemeinde.

Bildung der Ortsgemeinden. Jurisdiction einer Wohnstätte ein bestimmtes Gemeindef.

Gemeindeglieder sind alle selbstständige Personen eines Ortes, die in demselben ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder bewohnbares Grundeigentum besitzen; stammfähig bei Gemeindeangelegenheiten sind aber nur die im Orte mit Wohnhäusern Angehörigen.

Alle einzeln gelegenen Mühlen, Wässhäuser und sonstigen Wohnungen sollen, sofern sie nicht schon zu bestimmten Gemeinden gehören, in obiger Hinsicht von Unsern Aemtern an bestimmte, nahe gelegene Gemeinden gewiesen werden; insofern nicht besondere Umstände eine andere Bestimmung nöthig machen, sind sie der Ortsgemeinschaft zuzuwiesen, zu welcher sie bisher rücksichtlich der öffentlichen Abgaben gerechnet worden.

Sollten hievon solche Wohnungen betroffen werden, welche zu Unsern Domänen- und Kammer- oder Chauxallvermögen gehören, so kann die Zuweisung nur mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung geschehen und behalten wir Uns die besondere Entscheidung für jeden einzelnen Fall bevor.

§. 12.

Verschiedenheit der inländischen Gerichtsbarkeit und der sonstigen rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke soll in Beziehung auf die Ortsangehörigkeit und die Versorgungspflicht keinen Unterschied begründen; demnach sind auch diejenigen Ortsangehörigen, welche von Rittergutsböden abgebaute Häuser bewohnen (Ritterguts-

Beziehung der verschiedenen Gerichtsbarkeit unterschiedenen Wohnort, bezüglich der Ritterg.

gutehäuſer und
Pfarrodotalen
hinſichtlich der
Ortsanordnungs-
ſaft.

(Häuſer) ingleichen Pfarrodotalen Angehörige der Ortsgemeinde und haben in dieſer Beziehung mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte und Pflichten.

In deſſen Folge treten hiñſichtlich der Ritterguthäuſer und Pfarrodotalen bei Verheirathungen, Aufnahmen und Neubauten dieſelben Vorſchriften ein, wie bei andern Einwohnern (§. 3. und 5.) und es ſteht dabei den Gemeinden ein gleiches Widerſpruchsrecht zu.

§. 13.

Vereinigung
mehrerer Orts-
gemeinden.

Verschiedene Ortsgemeinden können ſich, falls die Umstände dies räthlich machen, Beſuß der Armenverforgung mit Genehmigung Unſerer Landeſregierung zu einem Gemeindevorbande vereinigen.

§. 14.

Ortschaften, in
welchen keine
Gemeinde beſtand.

In Ortschaften, wo bisher keine eigentliche Gemeinde beſtand, iſt ſofort eine ſolche durch die zuſtändige Gerichtsbehörde mit Genehmigung Unſerer Landeſregierung zu bilden. Wenn dergleichen Ortschaften nur aus ſo wenigen Häuſern beſtehen, daß die Bildung einer eigenen Gemeinde nach dem Ermeſſen Unſerer Landeſregierung nicht thunlich erſcheint, ſo ſind ſie einer benachbarten Gemeinde zuzuwenden und dabei die Vorſchriften §. 11. in Anwendung zu bringen.

§. 15.

Ortschaften,
welche bloß aus
Rittergütern u.
Ritterguthäu-
ſern beſtehen.

In ſolchen Ortschaften, welche bloß aus Rittergütern und Ritterguthäuſern beſtehen und wo daher eine eigentliche Gemeinde nicht beſtand, vielmehr die Bewil- ligung der Aufnahme und die Verpflichtung zur Verforgung Hülfsbedürftiger allein dem Ritterguthbeſitzer zukam, iſt zu Bildung einer ſelbſtändigen Gemeinde dann zu ſchreiten, wenn von der einen oder der andern Seite ausdrücklich darauf angetragen wird, oder beſondere Umstände ein Einſchreiten von Seiten der Landeſregierung nöthig machen; bis dahin bleiben die biſher beſtandenen Verhältnisse in rechtlicher Wirkſamkeit.

Kommt es nun in ſolchen Ortschaften zu Bildung einer eigenen Ortsgemeinde, ſo treten folgende Beſtimmungen ein:

1) Die etwaigen Anträge auf Bildung einer ſolchen Gemeinde ſind bei Unſerer Landeſregierung zu ſtellen, welche die Verhandlung zu leiſten hat, inſofern ſie es nicht paſſend findet, damit ein Unſerer Juſtizämter unter ihrer Oberauſicht zu beauftragen;

2) es iſt zuſörderſt ſorgſam zu erörtern, ob nicht die Vereinigung der betreffenden Ortschaften mit einem benachbarten zu Einem Gemeindevorbande zweckmäßig ſein dürfte.

Eine ſolche Vereinigung kann aber nur mit ausdrücklicher Zuſtimmung der betreffenden Gemeinde und unter der Bedingung geſchehen, daß

a) das Rittergut ſelbſt ſich dem Gemeindevorbande mit anſchließt und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hiñſichtlich der Verforgungspflicht übernimmt;

b) die Rittergutsbesitzer in dieser Beziehung dieselben Beiträge leisten, wie die Häusler in der betreffenden Gemeinde;

c) das Rittergut außerdem, hinsichtlich der durch die Kleinhäusler der betreffenden Gemeinde zuwachsenden Last, nach einem besonders festzusetzenden Zuschuß zur Gemeindecassencasse übernimmt.

3) Stellen sich dem Anschlusse der betreffenden Ortschaften an eine benachbarte Gemeinde wesentliche Hindernisse entgegen, so ist zu erörtern, ob die Bildung einer selbstständigen Gemeinde ausführbar ist; dabei diene Folgendes als Regel:

a) das Rittergut hat jeden Falles in den Gemeindeverband zu treten und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hinsichtlich der Versorgungspflicht zu übernehmen.

b) Die zu einer Gemeinde zu bildenden Rittergutsbesitzer erwerben dadurch hinsichtlich der Verschulzung Ortsangehöriger, der Aufnahme Fremder und der etwaigen Neubauten die §. 3. und 5. der Gemeinde diessehalb zugesicherten Befugnisse.

c) Die Beiträge, welche das Rittergut einerseits und die übrigen Gemeindeglieder zu dem Aufwand auf Armenversorgung zu leisten haben, werden Regierungsweise festgesetzt, und dabei nach Verhältnen der, in benachbarten Gemeinden für dergleichen Leistungen übliche Maßstab zu Grunde gelegt.

4) Stellt sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß nach den bestehenden Verhältnissen sich der Bildung einer Gemeinde zu große Schwierigkeiten entgegenstellen, so ist mit derselben bis auf erfolgende weitere gesetzliche Bestimmungen einzustellen Anstand zu nehmen.

§. 16.

Das Verhältniß, nach welchem die Vorksteuer zur Armenversorgung von den Gemeindegliedern zu erheben sind, wird durch ein Gesetz über Vertheilung der Gemeindefiscalien fest geregelt werden. Bis dahin ist für jede Ortschaft die daselbst bei Aufbringung der Gemeindefiscalien befolgte Norm maßgebend, sofern es nicht die Gemeindeglieder vorziehen, bezüglich des Aufwands auf Armenversorgung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Beiträge zur Armenversorgung.

§. 17.

Wo Rittergutsbesitzer oder Pfarrpatronen mit andern, bisher schon im Gemeindeverbande befindlich gewesenem Ortsangehörigen zusammentreffen, kommt rücksichtlich der Beiträge zur Armenversorgung für die ersten beiden durchgehends der bei den Gemeindegliedern bestandene Beitragfuß in Anwendung und es sind demnach z. B. Kleinhäusler, Feldhäusler u. s. w. deren Verhältnisse vom Rittergutshofen abgetrennt worden sind, der entsprechenden Vertheilung der Gemeindeglieder völlig gleich zu stellen.

Einzelne Bestimmungen wegen der Rittergutsbesitzer und Pfarrpatronen.

Eine Befreiung dieser Classe Ortsangehöriger von der Mittheilung bei den auf Armenversorgung Bezug habenden Gemeindefiscalien kann künftig aus keinerlei Rechtsgründe beansprucht oder erworben werden.

§. 18.

Beiträge der
Kittergüter.

In Dörfern, wo die Rittergüter bereits gegenwärtig, in Folge bestehender Verträge oder des Herkommens zu der Versorgungslast der Gemeinde einen fest bestimmten Beitrag geben, hat es bei dieser Einrichung auch für die Folge sein zu vermeiden.

Wo eine solche Einrichung bisher nicht bestand, haben die Rittergutsbesitzer künftig zu den Versorgungslasten der Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, welcher, wenn über das Maas derselben zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, von Unserer Landesregierung in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse festzusetzen ist, in keinem Falle aber den achten Theil des Gesamtbetrags übersteigen darf.

Bei der auf diese Weise von Unserer Landesregierung getroffenen Bestimmung bemerkt es dann so lange, als die Rittergutherrschaft und die Gemeinde sich nicht vielleicht eines Andern vereinigen, oder im Wege der Befehdung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben worden.

Auf Rittergüter, welche blos aus Leuten und Leibeigenen bestehen, und keinen Grundbesitz haben, finden obige Bestimmungen überhaupt keine Anwendung.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

§. 19.

Armenhäuser.

In jedem Gemeindebezirk ist dafür zu sorgen, daß ein zu Aufnahme obdachlos gewordener Hilfsbedürftiger geeignetes Gemeindehaus vorhanden sei.

Wo es an einem solchen Gemeindehause noch fehlt, oder dasselbe überfüllt ist, auch die für die unterzubringenden Armen erforderlichen Wohnungen nicht zu vermieten sind, tritt der Reichsreg. ein.

Die Herbergslast haben die Gemeindeglieder nach dem nämlichen Verhältnisse zu tragen, welches bei Erhebung der Vorksteuer zur Armenversorgung überhaupt zu Grunde zu legen ist (§. 16. und 17.).

§. 20.

Kontingenz.

Die Verbindlichkeit zu Erbauung und Unterhaltung der Armenhäuser ist ein Theil der Versorgungslast und es sind daher in Ansehung derselben auch die, bezüglich letzterer im Allgemeinen geltenden Grundsätze zu befolgen.

Besteht aber in einem Orte gemischter Gerichtsbarkeit nur ein Armenhaus, welches bisher blos dem einen, in gleichem Gerichtsverbande stehenden Theile der Ortangehörigen zur Benutzung diente, so ist zwar nunmehr auch dem bis jetzt unberechtigten Theile die Mitbenutzung zuzugestehen; es hat jedoch letzterer deshalb eine besondere, durch Vereinbarung, und da nöthig, durch richterliche Anordnung zu bestimmende jährliche Abgabe an die Ortsarmenkasse (§. 22.) zu entrichten und übrigen

zu dem Aufwande auf Unterhaltung und etwa nöthige Erweiterung des Hauses nach dem im Orte festgesetzten Anlagefuß (§. 16. und 17.) beizutragen.

Die obige Abgabe für die Mitbenutzung des Armenhauses kann von Seiten des pflichtigen Theils noch vorgängiger einvierecksjähriger Aufkündigung durch Erlegung des fünfundsmanzigjährigen Betrags zur Ortsarmenkasse abgelöst werden; auch kann nach Ermessen und Bestimmung Unserer Landesregierung an die Stelle jener Abgabe eine, auf alleinige Kosten des zu letzterer verpflichteten Theils herzustellende Vergrößerung des vorhandenen Gemeindehauses treten.

Wäre dagegen in einem Orte gemischter Gerichtsbarkeit für jeden Gerichtsbezirk ein besonderes Armenhaus unterhalten worden, so soll ferner sowohl der Anspruch auf die Benutzung als die Verbindlichkeit zu Unterhaltung dieser verschiedenen Häuser wechselseitig und für alle Ortsangehörigen gemeinschaftlich sein.

§. 21.

Treten Fälle ein, in welchen die Kräfte einer Gemeinde offenbar unzureichend sind, um ihrer Verbindlichkeit zur Versorgung Hilfsbedürftiger genügend zu entsprechen, so kann derselben nach Befinden ein Beitrag aus Landesmitteln bewilligt werden.

Unterstützung der Armen aus Landmitteln

Glaubt eine Gemeinde, ein solches Gesuch stellen zu können, so hat sie sich bei der Gerichtsbehörde, welcher die Jurisdiction in Gemeindefachen zusteht, zu wenden. Die Behörde hat den Antrag zu prüfen, die dazu nöthigen Erörterungen vorzunehmen und sodann gutachtlichen Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, welche darüber, ob und in welcher Weise dem Gesuche der Gemeinde zu entsprechen sei, Beschluß faßt und Anordnung ertheilt.

§. 22.

Jede Gemeinde hat eine Armenkasse zu errichten und einen Kassensführer aus ihrer Mitte zu wählen. Letzterer muß ein anständiger oder sonst cautionsfähiger Mann sein. Er hat das Kassengeschäft in seinem ganzen Umfange zu verwalten, namentlich auch für gehörige Erhebung der Beiträge zu sorgen und zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen. Bei Dienstleistungen von größerem Belange ist demselben auf sein Verlangen eine billige Vergütung zu gewähren.

Errichtung Armenkasse

§. 23.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Armenwesens steht der Gemeindebehörde, — d. h. derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Jurisdiction in Gemeindefachen ausüben hat (vergl. §. 5. No. 1.) — zu. Namentlich liege es ihr ob, die für die Ausführung dieses Gesetzes überhaupt und insbesondere für die Armenpflege nöthigen Einrichtungen anzuordnen, erforderliche Anlagen zu bestimmen und das Kassengeschäft zu überwachen, zu diesem Behufe aber die Rechnungen der Armenkasse in angemessenen Zeiträumen abzunehmen und zu justificiren. Die in dieser Beziehung erforderlichen Arbeiten und Expeditionen sind spottelfrei zu besorgen.

Beaufsichtigung des Armenwesens

Es kann jedoch die Gemeindebehörde aus der Mitte der Gemeinde eine Armendeputation bilden, welche ihr bei Ausführung der Geschäfte in jeder Weise den erforderlichen Beistand zu leisten hat.

Erfordert die Errichtung einer besondern Ortsarmenordnung nach den Verhältnissen erforderlich, so hat die Gemeindebehörde solche mit Zuziehung der Armendeputation zu entwerfen und solche Unserer Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Sollten wegen Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem vorläufig die Versteuern zur Armenversorgung zu erheben sind, Differenzen und Schwierigkeiten entstehen, welche von der Gemeindebehörde im Wege der Verhandlung nicht beseitigt werden können, so hat Unsere Landesregierung auf berichtliche Anzeige ein Interimisticum anzuordnen.

§. 24.

Rechtsmittel.

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde in Armensachen steht zwar den Betheiligten Recurs an Unsere Landesregierung zu; es hat jedoch dessen Einwendung keine Suspensivkraft.

Gegen den Ausspruch Unserer Landesregierung findet kein weiteres Rechtsmittel statt; es kann dieselbe aber in geeigneten Fällen die besondere Ausführung geltend gemachter Ansprüche im Rechtswege nachlassen.

§. 25.

Um unangemessene Ansprüche auf Versorgung zurückzuhalten, und zugleich den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich gegen dergleichen Ansprüche, soweit thunlich, zu sichern, verordnen Wir Folgendes:

Bestimmungen
über das Recht
der Versorgung
sücht und die
aus derselben
entstehenden
Rechte.

a) Jedemann hat die natürliche Obliegenheit, selbst für sein Unterkommen und seinen Lebensunterhalt zu sorgen und ist verpflichtet, dazu alle seine Kräfte aufzubieten; vernachlässigt er dies, so kann er dazu durch geeignete Zwangsmassregeln angehalten werden.

b) Die Verbindlichkeit zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfbedürftiger, welche nicht, oder nicht genügend im Stande sind, sich selbst Unterkommen und Unterhalt zu verschaffen, trifft zunächst die dazu gesetzlich verpflichteten Angehörigen derselben, nämlich Eltern, Kinder und Ehegatten; auch sollen vollbürtige Geschwister, soweit sie dazu, unbeschadet der Pflichten gegen ihre eignen Familien vermögend sind, bei nothwendig werdender Versorgung hülfbedürftiger Brüder oder Schwestern, zu einem besondern Beitrage an die versorgende Gemeinde nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit angehalten werden. Entferntere Seitenverwandte und verwandtere Personen können dieserhalb nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden.

c) Hat der Hülfbedürftige keine, zu seiner Unterstützung rechtlich verbundene Angehörige, oder sind dieselben nicht im Stande, ihm eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, so tritt ausschließlich die Versorgungspflicht für die Ortsgemeinde ein, welcher der Hülfbedürftige angehört;

d) Die, in Folge dieser ausschließlichen Verbindlichkeit dem Hülfbedürftigen zu gewährende Unterstützung ist auf das Nothdürftigste zu beschränken und es sind keine, dieses Maass überschreitende Ansprüche des Hülfbedürftigen zuzulassen.

e) Jeder zur Versorgung verpflichtete Angehörige, sowie die dazu ausschliesslich verpflichtete Ortsgemeinde, hat das Recht, gegen solche Individuen, welche durch Arbeitscheu, Liederlichkeit, Verschwendungssucht u. s. w. zu der Verorqniss Anlass geben, daß sie vereinst ihren Angehörigen oder der Ortsgemeinde zur Last fallen werden, auf geeignete Zwangsmaassregeln (s. oben unter a.) und insbesondere gegen solche, welche sich der Verschwendung ergeben zeigen, darauf anzutragen, daß von deren Vermögen soviel mit Beschlus belegt werde, als erforderlich ist, um ihnen ein Unterkommen zu gewähren.

f) Die in Folge vorstehender Bestimmungen zu stellenden Anträge sind bei der Gemeinderöthlichkeit anzubringen, welche den Sachverhalt summarisch zu erörtern und wegen der zu treffenden Maassregeln nach ihrem Ermessen Beschluß zu fassen hat; gegen diesen Beschluß steht den Betheiligten der Recurs an Unsere Landesregierung zu (§. 24).

g) Alter auf die Unterbringung Obdachloser und die Unterstützung Hülfbedürftiger von den Ortsgemeinden zu machende Aufwand, ist als ein Vorschuss zu betrachten, welchen der Unterstützte zu erstatten hat, sobald er in solche Umstände kommt, wo er dessen vermögend ist. Demzufolge sind die Ortsgemeinden auch berechtigt, die Rückersatzung dieses Aufwandes aus dem etwaigen Nachlasse des Unterstützten zu fordern.

h) Ortsangehörige, welche zwar nicht der Unterstützung der Gemeinde anheimfallen, denen aber von letzterer wegen Obdachlosigkeit ein jeweiliges Unterkommen verschafft werden muß, sind verpflichtet, dafür der Gemeinde eine, nöthigen Falles Obrikeltswegen festzusetzende Vergütung zu leisten.

§. 26.

Auf die Städte Greiz und Zeulenroda findet die gegenwärtige Verordnung nur ausschliesslich und insoweit Anwendung, als die, bezüglich der Ortsangehörigkeit und daraus entstehenden Versorgungspflicht vorkommenden Fragen nicht bereits durch die betreffenden Stadtordnung oder andere speciell für die Städte erlassenen Vorschriften geregelt und entschieden sind.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

2116.

Bechränkte
Anwendung die-
ser Verordnung
auf die Städte
Greiz und Zeu-
lenroda.

Inhalt:

- §. 1. Erwerbung durch Ortsangehörigkeit.
- §. 2. Erwerbung durch Abstammung.
- §. 3. Erwerbung durch Heirath.
- §. 4. Erwerbung durch Aufnahme.
- §. 5. Verfahren bei Aufnahme.
- §. 6. Aufnahmeschein.
- §. 7. Erwerbung durch Anstellung.
- §. 8. Erwerbung durch Zuweisung.
- §. 9. Personen ohne Wohnortrecht.
- §. 10. Präsuntion für das Wohnortrecht im gegenwärtigen Aufenthaltsorte.
- §. 11. Bildung der Ortsgemeinde. Zuweisung einzelner Gehöfte an bestimmte Ortsgemeinden.
- §. 12. Gleichstellung der verschiedenen Gerichtsbarkeit unterworfenen Einwohner, desgleichen der Rittergutsbäuer und Pfarrdotalen hinsichtlich der Ortsangehörigkeit.
- §. 13. Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden.
- §. 14. Ortschaften, wo bisher keine Gemeinde bestand.
- §. 15. Ortschaften, welche blos aus Rittergütern und Rittergutsbäuern bestehen.
- §. 16. Beiträge zur Armenversorgung.
- §. 17. Besondere Bestimmungen, wegen der Rittergutsbäuer und Pfarrdotalen.
- §. 18. Beiträge der Rittergüter.
- §. 19. Armenhäuser.
- §. 20. Fortsetzung.
- §. 21. Unterstützung der Gemeinden aus Landesmitteln.
- §. 22. Errichtung von Ortsarmencassen.
- §. 23. Zuständige Behörden.
- §. 24. Rechtsmittel.
- §. 25. Bestimmungen über das Maas der Versorgungsfrist und die aus derselben entzerringenden Rechte.
- §. 26. Beschränkte Anwendung dieser Verordnung auf die Städte Greiz und Zeulentroda.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 6.

(Ausgegeben den 10. Februar 1854.)

17. Gesetzliche Verordnung,

die Verhütung sogenannter wilder Ehen und die durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältnisse betreffend.

Wir **Heinrich** der **Wanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. u. c.

fügen hiermit zu wissen.

Leider hat der unsittliche Verkehr zwischen unverheiratheten Personen verschiedenen Geschlechts in neuerer Zeit in einem Grade überhand genommen, daß die dadurch unausbleiblich bedingte verderbliche Einwirkung auf die moralische Entwicklung und die Wohlfahrt des Volks- und Familienlebens überhaupt bereits in äußerst betrübender Maasse fühlbar geworden ist und sich noch ernstere Besorgnisse für die Zukunft aufbringen müssen.

Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt haben Wir es daher für eine uns obliegende ernste Sorge erachten müssen, auf möglichste Abstellung der eingetrossenen Uebelstände Bedacht zu nehmen und verordnen deshalb und zugleich zu gesetzlicher Feststellung der hierbei in Betracht kommenden durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältnisse nach vorgehabtem Ritters- und Landchaftlichem Beirathe Folgendes:

I.

Von dem unzüchtigen Zusammenleben unverheiratheter Personen verschiedenen Geschlechts.

§. 1.

Das bereits durch die Verordnung vom 9. Januar 1771 verbotene Zusammenleben verlobter Personen ist wie zeither auch ferner nicht gestattet.

Es darf aber auch keine Mannsperson mit einer von ihm geschwängerten Frauensperson, bevor er letztere heirathet, eine gemeinschaftliche Wohnung beziehen, und ebensowenig ist es solchen Personen gestattet, bei einander zu übernachten.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist jeder Theil mit einer Geldstrafe von drei bis fünf Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 2.

Hauswirth und Einmieter, welche solche Personen, obgleich sie um das frägliche Verhältniß derselben wissen, bei sich aufnehmen, oder, ohne deshalb bei der Meherde Anzeige zu machen, bei sich dulden, sind mit einer im Wiederholungs-falle zu erhöhenden Geldstrafe von Einem Thaler bis zu drei Thalern zu belegen.

Den Behörden liegt es ob, in den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen ordnungswidrigen Zusammenlebens unverheiratheter Personen verschiedenen Geschlechts die Entfernung derjenigen Person aus der gemeinschaftlichen Wohnung, da nöthig, durch geeignete Zwangsmittel unverzüglich zu bewerkstelligen, welcher daran ein Anrecht nicht zusteht oder nicht zu bewilligen gewesen wäre. Im Zweifelsfalle ist dabei die betheiligte Mannsperson als der berechtigte Wohnungsinhaber anzusehen.

Uebriqens sind die Behörden auch außer dem Falle vorgekommener Schwängerung berechtigt und verpflichtet, unverheiratheten Personen verschiedenen Geschlechts die Innehabung einer gemeinschaftlichen Wohnung dann zu untersagen, wenn nur so viel in Urkunde beruht, daß zwischen Weibern ein unkeuscher Umgang gepflogen werde oder Statt gefunden habe.

§. 3.

Alle zur Handhabung dieser Vorschriften erforderlichen Verhandlungen und Befügungen gehören vor die Ortspolizeibehörden.

Bei ihnen haben demnach außerordentlich Geschwängerte, und zwar bei einer Geldstrafe von drei bis fünf Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe, spätestens im vierten Monat ihrer Schwangerschaft von derselben unter Ramhaftmachung ihres Schwängeretes Anzeige zu machen, und dagegen einen gerichtlichen Schein über die bewirkte Meldung zu erhalten.

Diesemigen, in deren Hause oder Miethwohnung sich die Geschwängerte aufhält, sind, sobald ihnen deren Schwangerschaft bekannt geworden, verpflichtet, erstere zur Anzeige ihrer Schwangerschaft zu veranlassen, haben sich zur Ueberzeugung dafür, daß die Anzeige bewirkt worden, den darüber auszufertigenden Schein vorlegen zu lassen und sind, falls ihre Aufforderung unbeachtet bleibt, bei Einem bis drei Thalern Strafe zur eignen Meldung verpflichtet.

§. 4.

Weigert sich die Geschwängerte geradezu oder unter dem Vorgeben, ihren Schwängerer nicht gekannt zu haben, denselben namhaft zu machen, so hat sie

zwar die im vorigen §. bestimmte Ungehorsamsstrafe verwirkt; es findet jedoch ein weiteres Verfahren zu Erlangung einer wahrheitsgemäßen Angabe gegen dieselbe nicht Statt. Dagegen kann die Geschwängerte sowohl in diesem Falle, als auch wenn sie eine Mannsperson, welche den ihr beigemessenen fleischlichen Umgang gänzlich in Abrede stellt, oder einen Auswärtigen, zu dessen Vernehmung nicht zu gelangen ist, als ihren Schwängerer bezeichnet hat, von der Behörde bis nach Befreiung des Anlasses unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden und letztere ist dabei gleichzeitig zu sachgemäßen provisorischen Verfügungen ermächtigt.

§. 5.

Ausländische Handwerksgesellen, welche sich der außerehelichen Schwängerung einer hiesländischen Weibsperson schuldig gemacht haben, sind, dafern sie nicht binnen einvierteljähriger ihnen von der Behörde einzuräumender Frist ihre Aufnahme im hiesigen Lande erlangen oder wenigstens die ihnen erteilte Aufnahmefürsicherung beschwören, gänzlich auszuweisen. Die bisher für die Städte Streez und Zelenobda in beschränkter Weise bestandene ähnliche Einrichtung findet hierdurch eine erweiterte Anwendung.

§. 6.

Gegen die, die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen bezweckenden Anordnungen und Verfügungen der Ortspolizeibehörden findet zwar Recurs an unsere Landesregierung Statt, es hat derselbe jedoch keine Suspensivkraft.

II.

Von den durch Schwängerung außer der Ehe bedingten Rechten und Verpflichtungen.

§. 7.

Durch die Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes entsteht für den Vater desselben die Verbindlichkeit

- a) die Kosten der Entbindung der Mutter des Kindes und der Taufe des letzteren zu bezahlen,
- b) den Aufwand des Wochenbettes zu bestreiten,

- c) ein jährliches Zuchtgeld zu Unterhaltung des Kindes bis zu dessen erfüllttem vierzehnten Lebensjahre zu bezahlen und
- d) den Verbiugungsaufwand zu übertragen, falls das Kind vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre mit Tode abgehen sollte.

§. 8.

Die Forderungen unter a und d sind auf die nothwendigen und mit Berücksichtigung des Verzehrauchs festzustellenden Auslagen zu beschränken.

Für den Aufwand im Wochenbette ist eine hauptsächlich nach Standes- und Vermögensverhältnissen der Wöchnerin zu bemessende, nicht unter fünf und nicht über fünfzehn Thaler zu setzende Vergütungssumme zuzugesehen. Doch soll ihr der Schwängerer eine gleiche Summe auch dann zu zahlen verbunden sein, wenn sie wegen zu frühzeitiger Niederkunft in Krankheit verfallen ist.

§. 9.

Bei richterlicher Bestimmung der Höhe des jährlichen Zuchtgeldes sind vorzüglich die Vermögensverhältnisse des Vaters des unehelichen Kindes maßgebend, wogegen dessen Stand gar keine, die Standesverhältnisse der Mutter und die davon abhängige Modalität in der Erziehung des Kindes aber nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden können. In keinem Fall jedoch darf bei der richterlichen Festsetzung unter die Summe von zwölf Thalern herab oder über die Summe von sechzig Thalern hinausgegangen werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß bei der Veranschlagung des ungefähren Vermögens und Einkommens des Verpflichteten nur das, wovon ihm bereits der Besiß oder Genuß zusteht, nicht die bloße Aussicht auf Vermögenserwerb in Betracht gezogen werden können; doch ist es jederzeit dem Richter gestattet, auf Antrag eine Erhöhung des bereits von ihm festgestellten Zuchtgeldes durch richterlichen Spruch zu bestimmen, sobald eine unmittelbar eingetretene nicht bloß augenblickliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten glaubhaft dargethan wird. Die Rechtskraft einer ergangenen Entscheidung steht hierbei nicht im Wege. Die Entrichtung der jährlichen Zuchtgelder ist in einvierteljährigen Vorauszahlungen der ausfallenden Theilbeträge zu bewirken.

Ist das uneheliche Kind ein Knabe, so ist dessen Vater noch verpflichtet, nach Ablauf der Zuchtjahre einen für Erlernung eines Handwerks oder anderen Gewerbes zu verwendenden Beitrag von acht bis sechzehn Thalern zu zahlen. Bei richterlicher Feststellung dieses Beitrags innerhalb dieser Grenzen sind die näm-

lichen Rücksichten maßgebend, welche bei Bestimmung des jährlichen Budgetgelbes zum Anhalte dienen.

§. 10.

Vergleiche über erst fällig werdende Zuchtelber erlangen nur durch ausdrückliche Verschätzung der vormundschaftlichen Behörde des unehelichen Kindes Gültigkeit.

Auch kann, falls sich auf eine bauschweise Abfindung verzichtet wird, lediglich an den zu bestellenden Altestvornund rechtmäßig Zahlung geleistet werden, und es ist demselben zugleich wegen verzinslicher Anlegung der in Empfang zu nehmenden Summe und wegen deren successiver Verwendung von der Behörde sachgemäße Weisung zu ertheilen.

§. 11.

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des Zeitraums vom Anfange des zweihundertzethaten bis zu Ende des zweihundert fünf und achtzigsten Tages, von deren Entbindung zurückgerechnet, den Weisclaf vollzogen hat, kann als Vater dieses Kindes rechtlich belangt werden, ohne daß es eines Beweises der durch die fleischliche Vermischung erfolgten Schwängerung bedarf.

Gegen denjenigen, welcher außerhalb dieses Zeitraums mit des Kindes Mutter den Weisclaf ausgeübt hat, ist ein solcher Anspruch nur dann an sich zulässig, wenn zugleich bei erhobener Klage ärztliche Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß eine derartige Verfrühung oder Verspätung der Niederkunft eingetreten sei, welche die Wahrheit der Angabe über den Zeitpunkt der Empfängniß nicht ausschließt.

In keinem Falle ist die Klagerhebung gegen den Schwängerer eher als nach erfolgter Geburt des unehelichen Kindes statthaft.

Der Einwand, daß die Mutter des Kindes in dem Zeitraume, während dessen deren Schwängerung erfolgt sein muß, mit Mehreren den Weisclaf vollzogen habe, ist auch bei Namhaftmachung der Concumbenten nicht zu beachten.

§. 12.

Eine Verbindlichkeit zur Ehelichung oder Ausstattung (Dotation) wird durch unehelichen Weisclaf, derselbe möge eine Schwängerung zur Folge gehabt haben oder nicht, künftig nicht mehr begründet.

Nur in folgenden Fällen sollen lebige, verwitwete oder geschiedene Frauenpersonen gegen ihren unehelichen Schwängerer einen Anspruch auf Ausstattung haben.

- 1) wenn sie von demselben vor Vollziehung des Weischlags ein Eheversprechen, wenn auch ohne die gesetzliche Formlichkeit, erhalten haben und kein der Geschwängerten bekanntes gesetzliches Ehebündniß vorhanden ist;
- 2) wenn die Schwängerung durch Nothzucht oder Verführung eines vorhandenen unzurechnungsfähigen Zustandes oder in Folge einer Entführung Statt gehabt hat;
- 3) wenn sie von einem Ehemanne zur Bigamie verleitet worden, ohne den verheiratheten Stand desselben gekannt zu haben.

Die Summe der Ausfaltung ist unter ebenmäßiger Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen und der durch den Stand und die sonstigen Verhältnisse der Berechtigten begründeten Ansprüche derselben richterlich festzustellen. Es darf dabei jedoch in dem Falle unter No. 1. der Betrag von Einhundert Thalern und in Fällen der unter No. 2. gedachten Art die Summe von fünf Hundert Thalern nicht überschritten, in keinem Falle aber unter den Betrag von Zwanzig Thalern herabgegangen werden.

§. 13.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes unvermögend oder im Falle seines Ablebens sein Nachlaß unzureichend, so geht, sofern die Mutter ihr Kind nicht aus eignen Mitteln zu erhalten im Stande sein oder ohne Hinterlassung ansehnlichen Vermögens mit Tode abgehen sollte, die Verpflichtung zu Gewährung nothdürftiger Zuchtgelder auf deren Eltern und eventuell auf deren Großeltern über. Auchhälllich hat endlich die Gemeinde, in welcher das uneheliche Kind heimathberechtigt ist, für Bestreitung des Erziehungsaufwandes einzusehen; wogegen sie auch befugt ist, selbstständig und im eignen Namen die Alimentationsansprüche für das Kind mittelst Klage geltend zu machen, sobald sie dies wegen der Persönlichkeit der Mutter desselben oder aus andern Gründen für räthlich und zweckmäßig achtet.

Für die Eltern und Voreltern des Vaters eines unehelichen Kindes tritt in keinem Falle eine Verpflichtung zu Ernährung des letztern ein.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach dessen Erlaß, jedoch rücksichtlich der Abtheilung II. mit der Beschränkung in Kraft, daß auf bereits anhängig gemachte Rechtsfachen die §§. 12. und 13. gar keine, die §§. 7. 8. 9. 10. 11. aber nur

insoweit Anwendung leiden sollen, als nicht schon rechtskräftige Entscheidungen oder gütliche Vergleiche vorliegen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Regierungssiegel versehen lassen.

Ergeben Ordeiz, den 4. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Dtte.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 14. Februar 1854.)

18. Gesetz

über Gemeindeeigenthum und Gemeindefassen auf dem platten Lande.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu **Greiz**, **Krannichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Mannigfache Irrungen, welche in den Landgemeinden Unseres Fürstenthums über die Gemeindefassen vorgekommen sind, haben die Nothwendigkeit allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über diese Frage fühlbar gemacht; nachdem nun von Unserer Landesregierung die erforderlichen Erörterungen hierüber angestellt, auch mit der getreuen Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Communicationen gepflogen worden, so haben Wir dem gegenwärtigen

Gesetz über Gemeindeeigenthum und Gemeindefassen auf dem platten Lande

Unsere landesherrliche Sanction ertheilt und verkünden dasselbe hiermit zu Jedermanns Nachachtung, wie folgt:

§. 1.

Befugniß der Gemeinden zu Festsetzung der Verhältnisse durch freie Uebereinkunft.

Jede Gemeinde ist berechtigt, die Verhältnisse, welche den Gegenstand dieses Gesetzes ausmachen, unter sich durch freie Uebereinkunft festzustellen; zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämtlichen Gemeindeglieder ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen in jeder Classe der Dreizehnwohner nach der bisherigen Einrichtung — Bauer, Feldhäusler und Kleinhäusler — nöthig.

Jede solche Uebereinkunft ist der Gerichtsbehörde des Ortes, und wenn im Orte die Gerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Behörden getheilt ist, demjenigen

von ihnen, welcher die Jurisdiction in Gemeindefachen zusteht — der Gemeindeobrigkeit — zur Prüfung und Bestätigung vorzutragen. Findet die Gemeindeobrigkeit gegen den einen oder den andern Punkt einer solchen Uebereinkunft gegründetes Bedenken, so hat sie die Gemeinde davon zu verständigen und eine Kladderung zu veranlassen; will sich die Gemeinde hierbei nicht beruhigen, so tritt die Entscheidung Unserer Landesregierung ein.

§. 2.

Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen.

Das gegenwärtige Gesetz kommt nur auf ausdrücklichen Antrag von Seiten der betheiligten Gemeinde in Anwendung; zu Stellung eines solchen Antrags ist aber die Stimmenmehrheit von wenigstens Einer Classe der Ortsbewohner nach der bisher üblichen Eintheilung — Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler — erforderlich.

§. 3.

Gemeindeeigenthum.

Unter Gemeindeeigenthum ist nicht allein der, der Gemeinde gehörige Grund und Boden zu verstehen, sondern es sind dazu auch alle Einkünfte, welche die Gemeinde als solche bezieht, und alle nuzbaren Rechte, welche sie als solche ausübt, zu rechnen.

§. 4.

Gemeindelasten.

Als Gemeindelasten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind nur diejenigen Abgaben und Leistungen zu betrachten, welche für eigentliche Gemeindezwecke z. B. Wegebau, Erhaltung der Brunnen und Wasserleitungen, erforderlich sind.

Dagegen unterliegen solche Leistungen, welche von der Staatsregierung zu Staatszwecken den Gemeinden auferlegt werden, z. B. Einquartirung, Lieferung, Spannung in Kriegs- und Friedenszeiten u. den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht, vielmehr bewendet es, rücksichtlich der Aufbringung derselben, so lange darüber nicht besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, bei den bisher bestandenen Einrichtungen.

Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf die aus dem Kirchen- und Schulverband entspringenden Lasten, rücksichtlich deren demnächst eine besondere gesetzliche Verordnung ergehen wird.

§. 5.

Besitz und Genuß des Gemeindeeigenthums und daraus entspringende Pflichten.

Aus den diesbezüglich angestellten Ermittlungen hat sich ergeben, daß in der Mehrzahl der Ortsgemeinden des platten Landes nur die Besitzer derjenigen Güter, welche ursprünglich die Gemeinde ausgemacht haben — die Altgemeinde — sich bisher in den ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeeigenthums befunden, die Besitzer der später angebauten Häuser aber daran keinen Antheil gehabt haben, daß aber auch dagegen die Gemeindefassen von Erbkern entweder ganz ausschließlich oder nur unter beschränkter Mittheilung der übrigen Hausbesitzer bei gewissen Arten von Gemeindefassen getragen worden sind.

In Rücksicht hierauf bestimmen Wir hiernit, daß in den Ortsgemeinden, wo die Altgemeinde sich im ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeguts befindet, dieselbe dabei auf Verlangen geschützt werden, dagegen in diesem Falle auch verbunden sein soll, alle Gemeindefassen allein zu tragen, zu welchen nicht die übrigen Ortsbewohner erweislich bisher zur Mittheilung gezogen worden sind.

§. 6.

Ueberweisung des Gemeindevermögens von der Altgemeinde an die allgemeine Ortsgemeinde.

Der Altgemeinde steht jedoch in jedem Falle frei, sich der Verbindlichkeit zur alleinigen Tragung der Gemeindefassen dadurch zu entledigen, daß sie den Besitz und Genuß des Gemeindevermögens an die gesammte Ortsgemeinde überweist; die Gemeindefassen sind alsdann, soweit sie nicht aus den Nutzungen des Gemeindevermögens bestritten werden können, durch Anlagen der gesammten Ortsgemeinde mit Einschluß der Altgemeinde aufzubringen.

Besteht die Altgemeinde Grundstücke, welche erweislich aus den eignen Mitteln der Gemeindeglieder erworben sind, so bleiben dieselben von der Ueberweisung an die gesammte Ortsgemeinde ausgenommen, insofern die Altgemeinde sich solche vorbehalten will.

§. 7.

Beschränkte Anwendung des §. 6. in Orten, wo die Gemeindegrundstücke bereits früher vertheilt worden.

In Ortsgemeinden, wo das Gemeindegut schon früher unter die Gemeindeglieder vertheilt worden ist, lautet die Vorschrift §. 6. nur dann Anwendung, wenn der Betrag des getheilten Gemeindevermögens sich noch mit Sicherheit er-

mitteln läßt und somit der gesammten Ortsgemeinde noch vollständig überwiesen werden kann.

Von der freien Uebereinkunft der Theiligten hängt es ab, ob vielleicht in diesem Falle an die Stelle der wirklichen Abtretung des Gemeindegutes eine von der Altgemeinde in die allgemeine Ortsgemeindekasse zu zahlende jährliche Rente treten soll.

§. 8.

Auseinandersehung der Altgemeinde mit der gesammten Ortsgemeinde über die Gemeindefassen.

Wenn sich die Altgemeinde zwar im alleinigen Besitze und Genuße des Gemeindeguthums befindet, der Umfang ihrer Verbindlichkeit zu Tragung der Gemeindefassen aber zweifelhaft ist, so hat sie die Wahl,
entweder

die Hälfte des Reinertrags der allgemeinen Ortscasse zuzumeifen — wobei jedoch der Ertrag der aus den Mitteln der Altgemeinde neu erworbenen Grundstücke außer Ansatz zu lassen ist —

oder

den dritten Theil der allgemeinen Ortscassen zur alleinigen Tragung voraus zu übernehmen.

In beiden Fällen sind dann die Gemeindebedürfnisse, soweit sie durch obige Leistung nicht gedeckt werden, von der gesammten Ortsgemeinde aufzubringen.

§. 9.

Fortdauernde Verbindlichkeit der Altgemeinde hinsichtlich des Gemeinde-Grund und Bodens.

Bleibe die Altgemeinde in dem alleinigen Besitze und Genuße des Gemeindevermögens, so hat sie doch in allen obigen Fällen fortdauernd die Verbindlichkeit, den etwa zu Gemeindegewerken nöthig werdenden Grund und Boden unentgeltlich abzugeben; auch bleiben in allen obigen Fällen sowohl, als auch dann, wenn das Gemeindevermögen von der Altgemeinde an die gesammte Ortsgemeinde abgetreten wird, die der Landesherrschaft, sowie den Gerichtsherrschaften an dem Gemeinde-Grund und Boden zustehenden Rechte in unveränderter Geltung.

§. 10.

Gemeinheitstheilung.

Der Altgemeinde bleibt, so lange sie den Besiß und Genuß des Gemeindevermögens nicht der gesammten Ortsgemeinde überweist, auch die Befugniß, die Gemeinde-Lehden und Ager nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 25. Juli

1830 unter sich zu theilen; jedoch sollen für die Zukunft hierinnen folgende abgeänderte Bestimmungen Platz greifen

- 1) von der Theilung ist aller derjenige Grund und Boden auszunehmen, welcher innerhalb der Pfarren gelegen, oder der in irgend einer Weise zu Gemeindewerden, z. B. zu Wegen erforderlich ist.
- 2) Die Theilstücke sollen künftig nicht als walzende Grundstücke behandelt, sondern stets als Pertinenzstücke zu den betreffenden Gütern geschlagen und können nur nach ausgewirkter Abspaltungserlaubnis von demselben getrennt werden.
- 3) Für die Theilstücke ist auf den Theilungsfall kein Lehngeld zu entrichten, sobald sie aber, sei es mit dem Gute, oder ohne dasselbe in andere Hände komme, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Lehngeldes ein.
- 4) Auf die Theilstücke als solche sind zwar keine besondern Abgaben zu legen; werden sie aber künftig durch Abspaltung von dem Gute getrennt, so ist darauf ein verhältnismäßiger Beitrag zu den sämtlichen Gutslasten zu übernehmen.
- 5) Jede Gemeintheilung bedarf zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Bestätigung.

§. 11.

Gemeindefschulden.

Ueber die Gemeindefschulden gelten folgende Grundsätze:

- 1) Die Gemeindefschulden haften in der Regel auf dem Gemeindevermögen; demzufolge hat die Altgemeinde da, wo dieselbe sich in dem alleinigen Besitze und Genusse des Gemeindevermögens befindet, auch die Gemeindefschulden allein zu vertreten.
- 2) Diesem leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Schuld im Interesse und mit Zustimmung der gesammten Ortsgemeinde aufgenommen worden ist.
- 3) Diejenigen, welche bisher nicht zur Mitleidenheit bei den Gemeindefläßen verpflichtet waren, trifft auch keine Mithaftung für die jetzt vorhandenen Gemeindefschulden.
- 4) Von den Gemeinden künftig aufzunehmende Darlehen bedürfen der Bestätigung von Seiten der Gemeindeobrigkeit, welche auch die wirkliche Verwendung derselben in den Nutzen der Gemeinde zu überwachen hat.

§. 12.

Mitleidenheit bei Gemeindefläßen.

Wo die Altgemeinde sich im Besitze und Genusse des Gemeindevermögens befindet, ist die Vermuthung dafür, daß dieselbe die Gemeindefläßen in der Regel allein zu tragen hat. (§. 5.)

Eine allgemeine Ausnahme hiervon machen die persönlichen Dienste im Interesse der gesamten Ortsgemeinde, namentlich die Wache und der Feuerpolizeidienst. Von diesen wird angenommen, daß sie der gesamten Ortsgemeinde obliegen, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß sie bisher ausschließlich von der Ortsgemeinde geleistet worden sind.

Soweit nach Obigen die übrigen Gemeindefassen nicht von der Ortsgemeinde zu übernehmen sind, werden sie von der gesamten Ortsgemeinde, nämlich von sämmtlichen Hausbesitzern mit Einschluß der Ritterguthshäuser, aufgebracht.

Wolfe Hausgenossen können, so lange nicht die durchgängige Regulirung der Gemeindefassen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt (s. unten §. 16, 17 und 18) zu Gemeindefassen nur in soweit zugezogen werden, als sie bisher nach den Herkommen jeder einzelnen Ortschaft dabei concurriert haben; doch bleiben auch hierüber allenfallige weitere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

§. 13.

Verhältniß der Rittergüter.

Wo über die Btheiligung der Rittergüter bei gewissen Gemeindefassen Verträge zwischen den Ritterguthsherrschaften und den Gemeinden bestehen, oder wo eine solche Btheiligung durch ein rechtsbeständiges Herkommen gegründet und geregelt ist, bewendet es dabei, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung für dieses Verhältniß andere Vorschriften gegeben werden.

Wo solche Verträge oder ein solches Herkommen nicht vorliegen, kann den Rittergütern zu solchen Gemeindefassen, welche ausschließlich im Interesse der Ortsgemeinde aufzubringen sind, kein Beitrag angefordert werden; werden dagegen Gemeindefassen durch solche Zwecke verurrsacht, die zugleich auch im Interesse des Ritterguts liegen, z. B. Weg- und Krüdenbau, Köschenschulen, Dorfwachen und dergleichen mehr, so haben auch die Rittergüter dazu einen billigmäßigen Beitrag zu leisten.

Findet über das Maas desselben zwischen der Ritterguthsherrschaft und der Gemeinde keine freiwillige Uebereinkunft statt, so tritt die Vermittelung Unserer Landesregierung ein; führt auch diese nicht zum Ziele; so hat Unsere Landesregierung den Beitrag des Ritterguts zu derartigen Gemeindefassen nach ihrem Ermessen festzusetzen. Diese Bestimmung bleibt dann so lange in Kraft, als die Ritterguthsherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Andern vereinigen oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

§. 14.

Ausgelassene Ritterguts-Grundstücke.

Soweit ausgelassene Rittergutsgrundstücke bisher nicht zu Gemeindefassen beigezogen wurden, behält es dabei auch ferner sein Aeuwendes, so lange die Gemeinde den gegenwärtig bestehenden Weitragesfuß zu Gemeindeanlagen beibehält. Tritt aber in der Gemeinde eine neue Regulirung der Anlagen nach Maßgabe des §. 16. ein, so sind auch jene Grundstücke beigeziehen.

§. 15.

Forenser.

Dasselbe gilt von denjenigen bäuerlichen Grundstücken, welche sich im Besiz solcher Personen befinden, die nicht Mitglieder der Ortsgemeinde sind (Forenser).

Werden diese bei Regulirung der Gemeindeanlagen nach §. 14. und 16. mit Weiträgen belegt, so fallen dagegen diejenigen Weiträge weg, welche sie bis dahin zu den Gemeindeanlagen des Hauptguts zu entrichten hatten.

Zu persönlichen Gemeindebedienen kennen jedoch weder die Besizer ausgelassener Rittergutsgrundstücke als solche, noch die Forenser in Anspruch genommen werden.

§. 16.

Vertheilung der Gemeindefassen.

Wird in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes auf Regulirung der Weiträgen bei Gemeindefassen angetragen, so kommen dabei folgende Grundsätze zur Anwendung:

I.

Naturaldienste.

- 1) Solche Dienste, welche im Interesse aller Mitglieder der Ortsgemeinde ohne Unterschied liegen, namentlich die Dorfweachen, der Dienst bei der Köchenschalt und ähnliche Leistungen, sind von allen Hausbesizern gleichmäßig zu leisten; und sind rüchsiglich der Spreizbedienung, die Anspänner von dem Handdienste anzunehmen, und dagegen zu den Spreizfahrten zu verpflichten.

Wird für die Wache ein besonderer Wächter angestellt, und kann sich die Gemeinde über den Fuß, nach welchem der Lohn desselben aufgebracht werden soll, nicht vereinigen, so hat die Gerichtsobrigkeit darüber Bestimmung zu treffen, und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gewisse Classen festzusetzen.

- 2) Anlangend den Wegebau und andere Gemeindebauten, so soll es in jedem einzelnen Fall von dem Beschluß der Mehrheit der Theiligten abhängen, ob die dabei nöthigen Spann- und Handdienste in Natur geleistet oder durch Lohnarbeiter verrichtet, bezüglich in Accord gegeben werden sollen; im letztern Falle sind die Kosten durch Anlagen nach dem allgemeinen Anlagefuß (s. II.) aufzubringen, im erstern Falle aber ist bei Vertheilung der Arbeit zwar der Anlagefuß auch zu Grunde zu legen, jedoch kann, soweit die ganz genaue Anwendung des Fußes sich unthunlich zeigt, dabei unter Zugrundelegung des letztern ein besonderes Regulativ (s. A. nach Classen) aufgestellt werden.

III.

Geldleistungen (Gemeindeanlagen).

Als Grundlage der Vertheilung derselben ist die Einheit anzunehmen, und dabei folgendermaßen zu verfahren:

- 1) Als Einheit gilt
Ein halber Scheffel Feld nach dem hier üblichen Maß, den Scheffel zu 160 Steligen □R. gerechnet.

Beträge unter $\frac{1}{2}$ Scheffel Feld bleiben außer Ansatz.

- 2) Feld, Wiese und Garten werden gleichmäßig, Holzboden aber nur mit der Hälfte angezählt; bloßer Lehdboden bleibt außer Ansatz.

- 3) Gutsgebäude und Häuser sind nach sechs Classen abzuschätzen, so daß

die erste mit 24	} Einheiten
: zweite : 20	
: dritte : 16	
: vierte : 12	
: fünfte : 8	
: sechste : 4	

in Ansatz zu bringen ist.

- 4) Mühlen, Schmieden, Fabrikanten und andere gewerbliche Anstalten sind nach Verhältniß ihres Werthes gegen den des Feldbodens billigmäßig in Anschlag zu bringen.

- 5) Bei Anovwerfung der Beträge zu einer einfachen Anlage ist jede Einheit zu einem Pfennig zu rechnen.

Die Register über die Gemeinbeanlagen sind nach dem unter A. beigefügten Schema einzurichten.

§. 17.

Fortsetzung. Mittheilung der Hausgenossen.

Wenn die Regulirung der Gemeindefasten nach obigen Vorschriften eintritt, sind auch die Hausgenossen zur Mittheilung zu ziehen.

Zu diesem Behufe sind dieselben in drei Classen einzutheilen, und dabei

die erste Classe mit 6 Einheiten,
= zweite „ „ 4 „
= dritte „ „ 2 „

in Ansatz zu bringen, ganz mittellose Hausgenossen aber, und namentlich solche, welche selbst der Unterstützung bedürfen, ganz außer Ansatz zu lassen.

§. 18.

Verfahren bei Regulirung der Gemeindeverhältnisse.

Bei Regulirung der Gemeindeverhältnisse ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Der Antrag auf Regulirung ist bei dem Amt oder Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in Gemeindefachen zusteht — in dem Falle aber, daß bisher mehrere, verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfenen Gemeinden in demselben Orte bestanden haben, bei Unserer Landesregierung und zwar in jedem Falle schriftlich anzubringen, welche dann nach ihrem Ermessen einer Unterbehörde Auftrag zu ertheilen hat.

2) Bei Anbringung des Gesuchs ist zugleich

a) ein Verzeichniß der sämtlichen Orts-Gemeindeglieder und der in der Flur etwa vorhandenen ausgelassenen Kammer- oder Rittergutsgrundstücke (§. 13.), in gleichender Formensel (§. 14.) und Hausgenossen (§. 17.) zu überreichen, worinnen jedoch die Glieder der Altgemeinde und die übrigen Ortsangehörigen, getrennt aufzuführen sind.

Ferner ist

b) der Betrag des Gemeindeguts an Liegenschaften, Einkünften, nutzbaren Werthsamen u. s. w. möglichst genau anzugeben und dabei zu bemerken, wie es mit der Benutzung desselben, sowie

c) mit der Aufbringung der Gemeindefasten zeither gehalten worden ist.

Wo es sich bloß um die Regulirung der Gemeindefasten und nicht zugleich um Feststellung der Verhältnisse zwischen der Altgemeinde und übrigen Ortsinsassen rücksichtlich des Gemeindevermögens

handelt, bedarf es weder der Angaben unter h. noch der getrennten Aufführung der Mitglieder der Altgemeinde.

- 3) Die Behörde hat nun zuvörderst zu prüfen, ob die zu Stellung des fraglichen Antrags nöthigen Erfordernisse (§. 2.) vorhanden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Antragsteller demgemäß zu beschreiben; findet aber die Behörde in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so hat sie Termin zur Gutspflege und Sachverörterung anzuberaumen und den Betheiligten dabei die Vorbringung alles desjenigen aufzugeben, was zur Aufklärung der Sache dienen kann; dahin gehören z. B. die Gemeinberechnungen, die etwa vorhandenen älteren Verträge, die Fluckarten und Vermessungsregister, insofern sie sich in den Händen der Gemeinde befinden u. s. w.

Von dem Ermessen der Behörde hängt es ab, die Betheiligten zum Erscheinen Mann für Mann oder durch gehörig legitimirte und genügend instruirte Bevollmächtigte vorzuladen; doch müssen im letztern Fall die verschiedenen Einwohnerklassen — Mauern, Feldhäusler, Kleinhändler und Hausgenossen — genügend vertreten sein.

- 4) Bei den Verhandlungen selbst hat die Behörde — vorausgesetzt, daß der Antrag nicht ausschließlich nur auf die Regulirung der Gemeinlasten gerichtet ist — zuvörderst an die Altgemeinde die Frage zu richten, ob sie das Gemeindevermögen als ihr alleinig zugehörig in Anspruch nehme, oder der ganzen Ortsgemeinde den Mißsitz und Mißgenuß zugesehen wolle. Behauptet die Altgemeinde den alleinigen Besitz und Genuß des Gemeindevermögens, und wird dieser Behauptung von Seiten der übrigen Ortsinsassen widersprochen, so hat die Behörde vor allem möglichsten Fleißes die Güte zu pflegen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die bisherige Uebersicht, jedoch nur im Administrationswege, summarisch zu erörtern und auf Grund derselben die Streitfrage zu entscheiden: es sei denn, daß der eine oder der andere Theil seinen Anspruch auf einen ausdrücklichen Vertrag gründete und solchen durch glaubhafte Urkunden zu erweisen vermöchte, in welchem Falle der Inhalt des Vertrags, die Grundlage der Entscheidung abzugeben hat.
- 5) Ist die Frage über den Besitz und Genuß des Gemeindevermögens erlediget, so hat die Behörde zu Regulirung des Vertheilungsfußes der Gemeinlasten zu schreiten und zuvörderst auch hinsichtlich dieser Frage die Vermittelung eines Vergleichs zu versuchen. Bei solchen Vergleichs sind die Gemeinden keineswegs an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden; doch ist zu Verbindlichkeit des Vergleichs für sämtliche Gemeindeglieder, eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheil in

jeder Classe der Ortseinswohner (s. No. 4.) erforderlich. Nur durch eine ebenmäßige Stimmenmehrheit kann der Vergleich von der Gemeinde wieder aufgehoben werden.

Es ist auch nachgelassen, einen solchen Vergleich vorläufig nur auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, um nach deren Ablauf denselben mit Benutzung der inmittelst gemachten Erfahrungen eine Revision vornehmen zu können.

- 6) Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist zur obrigkeitlichen Feststellung des Vertheilungsfußes zu schreiten und zu diesem Behuf ein vollständiges Verzeichniß der im Gemeindebezirk befindlichen beitragspflichtigen Häuser und Grundstücke — was letztere betrifft, mit Angabe ihres Flächengehalts und ihrer Culturart — ferner der etwa vorhandenen gewerblichen Anstalten (§. 16. II. 4.) aufzunehmen und dann die Einschätzung zu bewirken; auf Grund der letztern ist schließlich der Vertheilungsfuß festzustellen.

Von dem Erfassen der Behörde hängt es ab, ob sie die Aufnahme dieses Verzeichnisses den Ortsgerichtspersonen allein auftragen oder denselben dazu noch einige andere, als rechtliche, ortskundige und erfahrene Männer bekannte Gemeindeglieder aus den verschiedenen Classen der Ortseinswohner beigegeben will. Das Letztere hat jedenfalls dann zu geschehen, wenn die Gemeinde ihrerseits darauf anträgt; auch ist der Gemeinde stets nachgelassen, geeignete Personen zu diesem Geschäft in Vorschlag zu bringen.

Wo eine zu diesem Zweck geeignete Flurvermessung vorliegt, ist der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke auf Grund derselben in das Verzeichniß einzutragen. Ist keine oder keine genügende Flurvermessung vorhanden, so ist die Abschätzung des Flächeninhalts unter Leitung der Ortsgerichtspersonen durch eine aus und von den verschiedenen Classen der Ortseinswohner zu wählende Deputation zu bewirken. Findet später eine förmliche Vermessung der Flur statt, so ist auf Antrag der Theilhaftigen die Abschätzung und der darauf gegründete Vertheilungsfuß nach derselben zu berichtigen.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Abschätzung des Flächengehaltes durch die Ortsgerichtspersonen, oder durch eine dazu niederzusetzende Deputation solche Schwierigkeiten finden, daß damit nicht zum Ziele zu gelangen wäre, so hat die Behörde an Unsere Landesregierung Bericht zu erstatten, welche dann nach Befinden die sofortige Vermessung auf Kosten der Theilhaftigen anordnen wird.

- 7) Das Ergebnis der Abschätzung ist in ein Register nach Maßgabe des unter A. beigefügten Schema's einzutragen und dasselbe mittelst öffent-

lichen Anschlagß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; wer von den Letzteren dagegen Erinnerungen machen will, hat dieselben binnen vier Wochen bei der Behörde anzuzeigen und gehörig zu begründen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, bezüglich nach Erledigung der Erinnerung ist das Ergebniß der ganzen Verhandlung in eine Urkunde zu bringen und diese dem Gemeindevorstand zuzufertigen.

- 8) Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Behörde steht den Betheiligten, wenn sie sich dadurch für verletzt halten, der Recurs an Unsere Landesregierung zu; für die diesfälligen Verhandlungen gelten die Vorschriften über den unbestimmten summarischen Prozeß.
- 9) Das Ergebniß jeder Regulirung der Gemeindeverhältnisse ist, auch wenn dieselbe durch Vergleich zu Stande kommt, Unserer Landesregierung unter Vorlegung der Acten berichtlich anzuzeigen.
- 10) Die Kosten der Regulirung sind nach der Taxordnung für den summarischen Prozeß Klasse III. in Ansatz zu bringen und von der Gemeinde — mit Ausschluß der Körenser und Hausgenossen — nach dem neuen Vertheilungsfuß zu tragen.

Kommen aber dabei zwischen den Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben Streitfragen zur Verhandlung, so sind die dadurch speciell verursachten Kosten nach den Vorschriften über Tragung gewöhnlicher Prozeßkosten zu beurtheilen.

- 11) Ist der Antrag auf Gemeindefregulirung erfolgt, und sind während des Laufes der Verhandlung Gemeindevorarbeiten aufzubringen, so geschieht dies zwar nach dem bisher stattgehabten Vertheilungsfuße; es sind jedoch diese Anlagen nur als Vorschüsse zu betrachten und nach vollendeter Regulirung unter Zugrundelegung des neuen Vertheilungsfußes auszugleichen.

§. 19.

Bestimmung wegen anhängiger Prozesse.

Sollten in einer oder der andern Landgemeinde bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes über die durch dasselbe geordneten Gemeindeverhältnisse bereits Prozesse anhängig sein, so sind dieselben sofort zu sistiren und die Streitigkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Erledigung zu bringen.

§. 20.

Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Entscheidungen.

Ältere Verträge, auch wenn sie die gerichtliche, bezüglich die landesherrliche

Bestätigung erhalten hätten, „ingleichen früher ergangene Entscheidungen“, sie mögen im Prozeß- oder Administrativwege erteilt worden sein, stehen der Ausführung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen, auch dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung anbefohlen.

Gegeben Weiz, den 5. Januar 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Dtto.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Befugniß der Gemeinden zu Festsetzung der Verhältnisse durch freie Uebereinkunft.
- §. 2. Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen.
- §. 3. Gemeindevermögen.
- §. 4. Gemeindevermögen.
- §. 5. Pfliß und Genuß des Gemeindevermögens und daraus entspringende Pflichten.
- §. 6. Ueberweisung des Gemeindevermögens von der Gemeinde an die allgemeine Ortsgemeinde.
- §. 7. Besondere Anwendung des §. 6. in Orten, wo die Gemeindegrundstücke bereits früher vertheilt worden.
- §. 8. Auseinandersetzung der Gemeinde mit der gesammten Ortsgemeinde über die Gemeindevermögen.
- §. 9. Fortdauernde Verbindlichkeit der Gemeinde hinsichtlich des Gemeindevermögens und Wobens.
- §. 10. Gemeindevermögen.
- §. 11. Gemeindevermögen.
- §. 12. Miteigenheit bei Gemeindevermögen.
- §. 13. Verhältnis der Miteigenen.
- §. 14. Ausgelassene Miteigenen Grundstücke.
- §. 15. Zinsen.
- §. 16. Vertheilung der Gemeindevermögen.
- §. 17. Festsetzung. Miteigenheit der Hausgenossen.
- §. 18. Verfahren bei Regulierung der Gemeindeverhältnisse.
- §. 19. Bestimmung wegen unabhängiger Prozesse.
- §. 20. Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Urtheile.

A.

Register

der Gemeindeanlagen in dem Dorfe N. N.

Hausnummer	N a m e n.	B e s i z u n g.	Einheiten.		Beitrag zu einfachen Anlage. <i>fl. Sch. S.</i>		
			Quadr. Br.	Ar.			
1	A. Anständige Einwohner. Karlras Müller.	Grundgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheunen, zwei Stallgebäuden, Nebengebäude und Schuppe	—	24	—	—	
		Mästen	3	3			7
		Feld	83	1			120
		Wiesen	27	3			55
		Folz	72	2			72
							284
2	Johann Fischer.	Grundgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	20	—	—	
		Garten	2	1			4
		Feld	37	1			74
		Wiese	15	3			31
		Folz	25	—			25
			154	12	10		
3	Friedrich Rogmann.	Grundgebäude, bestehend in Wohnhaus, zwei Scheunen, zwei Stallgebäuden, Nebengebäude und Irbthaus	—	24	—	—	
			Summ	1	6	8	

Aufnummer	N a m e n.	B e s i d u n g.	Erf. Ver.		Arbeiter.	Beitrag zu einer einfachen Kategorie.	
			Thlr.	Sgr.		fl.	Sgr.
4	Michael Franke.	Wägen	5	—	10	422	1 6 0
		Heid	112	—	224		
		Ställe	38	—	76		
		Heiz	88	—	88		
		Wassergebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	—	12		
Wägen	—	2	1	84	—	7 8	
Heid	18	—	36				
Ställe	8	—	16				
Heiz	19	—	19				
Wassergebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	—	20				
Wägen	—	2	1	48	—	4	
Heid	9	—	18				
Ställe	2	—	4				
Heiz	5	—	5				
Wohnhaus und Stallgebäude, Wassergrube mit einem Mahlgang	—	—	12				
Wägen	—	1	—	48	—	4	
Heid	—	—	36				
Wägen	—	1	—				
Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	8				
Schmiede	—	—	30				
Wägen	—	2	1	66	—	5 6	
Heid	4	2	9				
Wägen	—	—	16				
Wohnhaus mit Strohwerk	—	—	16				
Wohnhaus nebst Scheune und Stallgebäude	—	—	20				
Wägen	—	2	1	66	—	5 6	
Heid	16	—	32				
Ställe	5	—	10				
Heiz	3	—	3				
Wassergebäude, bestehend in Wohnhaus, zwei Scheunen, zwei Stallgebäuden und einem Nebengebäude	—	—	24				
					Zus.	3	8 2

Kaufnummer	N a m e n.	B e f i s t u n g.	Zahl. Pr.		Beitr. zu einzelnen Kl. Nr. 5		
			Arb.	Gr.			
		Wärten	6	12	3 8 2		
		Heil	135	270			
		Heise	38	96			
		Heil	100	90			
11	Fam. Brenne.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	16	492		
		Wärten	—	2			
		Heil	6	13			
		Heise	1	2			
12	Gottlieb Widel.	Wohnhaus, unter Dach ge-	—	12	— 2 8		
		baut					
13	Ghrensied Ewengler.	Wohnhaus mit Stodwerk	—	16	12		
14	Zacharias Weber.	Wohnhaus mit Scheune und	—	20	10		
		Stallgebäude					
		Wärten				—	2
		Heil				19	38
		Heise				4	8
15	Jeserb Heblsch.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	16	72		
		Wärten				—	1
		Heil				4	9
		Heise				2	1
16	Wühelm Peuller.	Wohnhaus mit Stodwerk	—	16	26		
17	Kudwig Wagner.	Wohnhaus mit Stodwerk	—	16	16		
18	Rud. Jörst.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	16	16		
		Wärten				2	1
		Heil				7	14
		Heise				1	2
19	Gottlieb Rein.	Wohnhaus, unter Dach ge-	—	12	36		
		baut					
		Wärten				—	2
		Heil				2	2
					12	— 1 —	
					200	5 9 —	

Kantonsnummer	N a m e n.	B e f i s s u n g.	Einf. Wer		Arbeiten	Beitrag zu eineren jeden Anlage.	
			Fl.	Gr.		Fl.	Gr.
20	Paul Schwenker.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	16	3	8 2
		Warten	2	—	1	—	—
		Heid	6	—	12	—	—
		Wiese	1	2	3	—	2 8
				32	—	—	
	B. Hülsgenossen.						
1	Simon Werber in K.	Heid	2	—	4	—	4
2	Peter Zischendorf in B.	Wiese	1	—	2	—	2
3	Herrmann Schreiber in B.	Heid	10	—	10	—	1 4
	C. Hülsgenossen.						
		Werker.					
1	Friedrich Herrmann.	Handelmann	—	—	6	—	6
2	Anton Bausch.	Schuhmacher	—	—	4	—	4
3	Wilhelm Kurz.	Handarbeiter	—	—	2	—	2
					Sa.	5	14 6

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 17. Februar 1854.)

19. Gesetzliche Verordnung

über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes.

Wir **Heinrich der Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Krannichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** etc. etc. fügen hiermit zu wissen:

Bestere Irrungen in manchen Kirchen- und Schulgemeinden Unseres Fürstenthums über die Aufbringung des nöthigen Aufwandes für ihre Kirchen und Schulen, und mehrseitige Klagen über die Ungleichheit des hie und da üblichen Verteilungsfusses, haben die Nothwendigkeit angemessener gesetzlicher Bestimmungen über diese Fragen fühlbar gemacht. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, mit Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft diesrhalb zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern.

Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Orts-Schulcasse, oder ein anderer für dieselben Schulzwecke bestimmter Fond vorhanden, so wird der nöthige Aufwand zuvörderst aus diesen Casen und Fonds bestritten; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung vorhandene Vermögen derselben, an Grundstücken, Kapitalien und nachbaren Rechten, ohne Genehmigung Unseres Consistoriums nicht angegriffen, und in keinem Fall so weit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke.

Außerordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., wachsen, insofern nicht andere Stiftung- oder Schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu.

Die, auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, so lange Unser Consistorium nicht für nöthig findet, das Kirchenvermögen zu sicherer Erreichung seines eigenthümlichen Zweckes davon zu befreien.

Diejenigen ständigen Zuschüsse, welche für einzelne Schulen bisher aus der allgemeinen Landesschulcasse, aus der doppelten Frankschutencasse und aus Unserer Generalcasse zu Lehrerbesoldungen und anderen Schulzwecken bisher gezahlt worden, sollen bis auf Weiteres auch künftig gewährt werden. Persönliche Zulagen und zeitweise bewilligte Unterstützungen, welche aus jenen Cassen gezahlt worden, kommen in Wegfall, sobald in der Person des Empfängers eine Veränderung vorgeht, oder die Zeit der Bewilligung abgelaufen ist. In beiden Fällen hängt eine neue Bewilligung, bezüglich eine etwaige Verlängerung lediglich von dem Ermessen Unseres Consistoriums ab.

Sind die im Eingangs erwähnten Fonds unzureichend, oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf unter sich aufzubringen.

§. 2.

Verhältniß zwischen mehreren im Kirchen- und Schulverbände stehenden Gemeinden.

Wenn mehrere Gemeinden im Kirchen- oder Schulverbände stehen, so sind dieselben sämmtlich zur verhältnismäßigen Mittheiligkeit bei Aufbringung dieses Bedarfs verbunden.

Wo das Maaß dieser Mittheiligkeit durch Verträge der theilhaftigen Gemeinden, rechtskräftige Entscheidung oder erwiesenes rechtsbeständiges Herkommen festgesetzt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Wo es an einem solchen Maaßstabe mangelt, ist die Feststellung desselben durch Unser Consistorium zu bewirken; dasselbe hat zuvörderst eine gütliche Vereinkünigung der Theilhaftigen zu versuchen, im Fall aber eine solche nicht zu Stande zu bringen ist, nach vorgängiger Erörterung und Erwägung aller in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse die nöthige Bestimmung zu treffen, welche so lange in Kraft bleibt, bis die theilhaftigen Gemeinden sich vielleicht durch einen freien Vertrag eines Andern vereinigen, oder anderweitige gesetzliche Vorschriften erfolgen.

Sind in dem obigen Falle ausländische Gemeinden theilhaftig, so hat sich Unser Consistorium vor allen Dingen mit den zuständigen Oberbehörden des Staates, welchen jene Gemeinden angehören, in Einvernehmen zu setzen.

§. 3.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitleidenheit.

Bei Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen innerhalb der Kirchen- und Schulgemeinden, sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten, in der, durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Weise beizuziehen.

§. 4.

Ausnahme.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben:

- I. rücksichtlich der auf der Person ruhenden Anlagen (siehe unten §. 7. II.)
 - a) die Kirchen- und Schuldiener.
 - b) die Gemeindeglieder, welche einem der Kirchengemeinde fremden Glauben zugethan sind, oder
 - c) ihren wesentlichen Wohnort außerhalb der Kirchen- und Schulgemeinde haben.
- II. rücksichtlich der auf den Grundbesitz zu legenden Anlagen
 - a) alles Staats- und Landesherrliche Domainaleigenthum, jedoch unbeschadet der weiter unten (§. 6.) getroffenen Bestimmung wegen der Sammergüter u.;
 - b) alle Kirchen-, Schul- und Gemeindegüter;
 - c) alles Grundeigenthum, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- und Schulbezirks besitzen.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften über die Feststellung des Repartitionsfußes.

Was die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulen in den einzelnen Gemeinden betrifft, so bewendet es in den Städten lediglich bei demjenigen, was darüber in der bezüglichen Stadtordnung festgesetzt ist; in den Landgemeinden treten dieselbe nachstehende Bestimmungen ein:

Jede Gemeinde ist befugt, den Fuß, nach welchem der Bedarf für Kirchen und Schulen aufgebracht werden soll, durch freie Uebereinkunft unter sich festzusetzen, ohne dabei an die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gebunden zu sein. Als Grundlage ist dabei besonders die Aufstellung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Classenfußes zu empfehlen. Zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämtlichen Gemeindeglieder ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen in jeder Classe der Ortsbewohner nach der bisherigen Einrichtung - Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler - nöthig.

Von den abgeschlossenen Vergleichen ist jedesmal Unserm Consistorium Anzeige zu machen.

In Folge des obigen Grundsatzes ist auch jeder Gemeinde unbenommen, den bisher bei ihr üblichen Anlagefuß ferner beizubehalten, und es wird so lange angenommen, daß sie dieses thun wolle, als sie nicht entweder durch freie Uebereinkunft einen andern Anlagefuß feststellt, oder auf Regulirung des Anlagefußes nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung anträgt. (§. 7.)

Jede Gemeinde ist aber auch dann, wenn sie den bisher bei ihr üblichen Beitragfuß ferner beibehält, berechtigt, auf Weizichung des bisher besetzten Grundeigenthums, namentlich der in ihrem Bezirke gelegenen ausgetheilten Cammer- und Rittergutsgrundstücke, ingleichen derjenigen Grundstücke anzutragen, welche sich im Besitz von Forensen befinden, insofern letztere nicht schon Beiträge zu dergleichen Anlagen in die Stammgüter zu entrichten haben.

Vergleichen bisher besetzte Grundstücke sind dann in demselben Maße mit Beiträgen zu den Kirchen- und Schulanlagen zu belegen, in welchen zu Folge des bestehenden Repartitionsfußes von den Grundstücken der Gemeindeglieder dazu beigetragen wird. Da übrigens in manchen Kirchen- und Schulbezirken, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, Kraft früherer Beiträge oder sonstiger Anordnungen ein für alle theilhaftigen Gemeinden gleichmäßiger Beitragfuß bestand, so kann in dem Falle, daß eine oder die andere dieser Gemeinden entweder durch Uebereinkunft unter sich einen andern Beitragfuß einführen, oder auch auf Feststellung desselben nach gegenwärtiger Verordnung antragen will, dies keinen Einfluß auf ihr Verhältniß zu den übrigen mit ihr im Kirchen- und Schulverband stehenden Gemeinden haben; sie hat vielmehr nach wie vor im Ganzen denselben Beitrag zu leisten, welcher nach dem bisher bestandenen Repartitionsfuß auf sie kam.

§. 6.

Mitleidenheit der Cammer- und Rittergüter.

Auch die Rittergüter Unseres Fürstenthums sind bei Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulen, und zwar in folgender Weise zur Mitleidenheit zu ziehen:

- 1) Ihre Beitragspflicht beschränkt sich lediglich auf die Kirchen- und Schullassen derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Ritterseß gelegen ist; außerhalb dieses Bezirkes gelegene Pertinenzstücke des Ritterguts können mit diesfälligen Beiträgen nicht belegt werden.
- 2) Rittergüter ohne Grundbesitz sind von jeder Mitleidenheit ausgenommen.
- 3) Wo in Folge eines bestehenden Vertrags, oder auf Grund irgend eines andern Rechtstitels das Rittergut zu den gesammten Kirchen- und Schullassen der Gemeinde bereits festgesetzte Beiträge zu entrichten hat, bewendet es auch ferner bei dieser Einrichtung.

- 4) Wo dieses nicht der Fall ist, und auch nicht vielleicht zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine freie Uebereinkunft zu Stande kommt, tritt die Vermittelung Unseres Consistoriums ein; dasselbe hat zuvörderst eine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu versuchen, im Falle aber eine solche nicht zu erwirken ist, den Beitrag des Ritterguts nach billigen Ermessen zu bestimmen.
- 5) Dieser Bestimmung ist zunächst das Verhältniß der Zahl der Bewohner des Ritterguts zu der gesammten Einwohnerzahl des Orts zu Grunde zu legen, dabei aber auch einerseits auf den Grundbesitz des erstern, andererseits auf den Umstand billige Rücksicht zu nehmen, welche Beiträge das Rittergut zu Kirchen- und Schulzwecken, namentlich zur Befolgung der Geistlichen und Schullehrer vermöge älterer Stiftungen bestehender Verträge oder des Herkommens gegenwärtig zu leisten hat. Die von Unserm Consistorio getroffene Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als die Rittergutherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Anderen vereinigen, oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß, gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Cammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Anordnungen auf gutachtlichen Vortrag Unseres Consistoriums geeignete Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Allgemeine Grundsätze über Regulirung des Repartitionsfußes für Kirchen- und Schullasten.

Will eine Gemeinde den herkömmlich bestehenden Repartitionsfuß nicht behalten, und kommt auch eine gütliche Vereinigung über einen neuen Repartitionsfuß nicht zu Stande, so tritt die Regulirung desselben auf Grund der gegenwärtigen Verordnung ein, sobald die Mehrzahl der Hausbesitzer — ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen — darauf anträgt.

Bei dieser Regulirung gelten folgende Grundsätze:

I.

Die gesammte Last wird zu einem Viertel auf die Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und zwar nach Haushaltungen, die übrigen drei Viertel auf den auf das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum (vergl. §. 3.) gelegt.

Rücksichtlich der Cammer- und Rittergüter bewendet es jedoch bei den §. 6. getroffenen Bestimmungen.

II.

Das auf die Personen (Haushaltungen) zu legenden Viertel wird so umgelegt, daß, ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder die Haushaltung

eines Hausbesizers mit 4,
einer Hausgenossenfamilie mit 2,
eines einzelnen Hausgenossen mit 1
in Ansatz gebracht wird.

III.

Die auf den Grundbesitz zu legenden drei Vierteltheile sind, insofern darüber nicht in der Gemeinde eine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, welche vor allen Dingen zu versuchen ist, nach denjenigen Grundfäden festzustellen, welche das Gesetz vom 5. Januar 1854 (§. 16. II.) für weltliche Gemeindefürsorge festsetzt.

Ist der betroffenen Gemeinde die Regulirung der weltlichen Gemeindefürsorge bereits auf Grund des genannten Gesetzes erfolgt, so findet der auf diese Weise regulirte Beitragfuß auch auf Kirchen- und Schullasten seine einfache Anwendung; ist dieses aber nicht der Fall, und kommt auch eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Gemeinde anzuweisen, zuvörderst auf Regulirung der weltlichen Gemeindefürsorge bei der zuständigen Behörde anzutragen und bis nach dessen Erfolg die definitive Regulirung des Repartitionsfußes für Kirchen- und Schullasten auszuführen.

Unser Consistorium ist ermächtigt, für diesen Fall eine interimistische Bestimmung zu treffen.

§. 8.

Wegfall der bisherigen Naturalleistungen.

Wenn die Regulirung des Beitragfußes für Kirchen- und Schulbedürfnisse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, so fallen alle Naturalleistungen auf obigem Zweck an Spann- und Handdiensten hinweg; es sind vielmehr diese Dienste durch Lohngepans und Lohnarbeiter zu verrichten und der Aufwand dafür nach dem festgesetzten Repartitionsfuß aufzubringen. Erfolgt die Regulirung dieses Beitragfußes durch Vergleich, so ist möglichst darauf zu sehen, daß obige Vorschrift ebenfalls Anwendung finde, wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, die Naturalleistungen beizubehalten, so kann dies zwar auch nachgelassen werden, es sind jedoch diese Leistungen in dem Vergleich genau festzusetzen, damit jede Ungewißheit und Irrung möglichst vermieden werde.

§. 9.

Verfahren.

Der Antrag auf Regulirung des Beitragfußes für Kirchen- und Schullasten ist von den Betheiligten stets schriftlich bei Unserm Consistorium zu stellen; dabei ist jedesmal

- 1) genau anzugeben, nach welchem Fuße bisher die Kirchen- und Schullasten aufgebracht worden sind,

2) ein Verzeichniß der sämmtlichen Hausbesizer und Hausgenossen der Gemeinde, sowie der in der Klur etwa vorhandenen ausgelassenen Cammer: oder Rittergutgrundstücke, ingleichen der Ferenfer, beizufügen.

Unser Consistorium hat zuvörderst die Zulässigkeit des Antrags und die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen, auch nöthigen Falls den Antragstellern deren Hervollständigung aufzugeben.

Von dem Ermessen Unseres Consistoriums hängt es ab, in wie weit es die fernern Verhandlungen selbst leiten, oder dazu eine Deputation aus seiner Mitte ernennen, oder einer Unterbehörde dazu Auftrag ertheilen will.

In beiden letztern Fällen hat die Deputation, bezüglich das beauftragte Untergericht, die Angelegenheit soweit zu verhandeln, bis sie zur definitiven Schlußfassung reif ist, und dann Behufs der letztern die Acten Unserm Consistorium vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse des Letztern findet kein Rechtsmittel, sondern lediglich der Recurs an Uns, jedoch ohne Suspensivkraft, statt. Im Fall sich die Beschwerden gegründet zeigen, werden Wir eine Revision der Verhandlung anordnen.

§. 10.

K o s t e n .

Die Kosten der in gegenwärtiger Verordnungsart stattfindenden Verhandlung sind nach der Anordnung für den summarischen Prozeß Classe III. in Anseß zu bringen; die Verbindlichkeit zu Abstattung derselben ist nach den Vorschriften über Ertragung gewöhnlicher Prozeßkosten zu beurtheilen.

§. 11.

Bestimmung wegen der im Laufe der Verhandlung nöthig werdenden Anlagen.

Sind in einer Gemeinde Anträge auf Regulirung der Beiträge zu Kirchen- und Schulkosten geschehen und sind während des Laufs der Verhandlung zu Kirchen- und Schutzwecken Anlagen aufzubringen, so geschieht dies zwar nach dem bis dahin stattgehabten Vertheilungsfußes, es sind jedoch diese Anlagen nur als Vorschüsse zu betrachten und nach vollendeter Regulirung unter Zugrundlegung des neuen Vertheilungsfußes auszugleichen.

Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, daß der Antrag nicht auf durchgängige neue Regulirung des Vertheilungsfußes, sondern nur auf Verziehung bisher Meistrenten (vergl. §. 5.) gerichtet war; die Letztern haben ebendemselben die im Laufe der Verhandlung fällig werdenden Anlagebeiträge nachzuzahlen.

§. 12.

Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Entscheidungen.

Ältere Verträge auch wenn sie die gerichtliche, bezüglich die landesherrliche Befähigung erhalten hätten, ingleichen früher ergangene Entscheidungen, sie mögen im Prozeß- oder Administrationswege ertheilt worden sein, stehen der Ausführung dieser gesetzlichen Verordnung nicht entgegen und finden dabei nur in soweit Anwendung, als die letztere solches ausdrücklich bestimmt. (Vergl. §. 2. u. §. 6. No. 3.)

Urkundlich haben Wir gegenwärtige gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Wappen drucken lassen, auch deren Veröffentlichung durch die Gesefsammlung anbefohlen.

Gegeben Weiz, den 7. Januar 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Deo.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Allgemeine Grundsätze.
- §. 2. Verhältnis zwischen mehreren im Kirchen- oder Schulverbande stehenden Gemeinden.
- §. 3. Allgemeine Verpflichtung zur Mithilfsbeit.
- §. 4. Ausnahme.
- §. 5. Allgemeine Vorschriften über die Bestellung des Repartitionsbesohes.
- §. 6. Mithilfsbeit der Gammern- und Mithilfsbeit.
- §. 7. Allgemeine Grundsätze über Regulirung des Repartitionsbesohes für Kirchen- und Schulassen.
- §. 8. Mithilfsbeit der Mithilfsbeitigen Naturalleistungen.
- §. 9. Verfahren.
- §. 10. Kosten.
- §. 11. Bestimmung der im Laufe der Verhandlung nothig werdenden Anlagen.
- §. 12. Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Entscheidungen.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben den 21. Februar 1854.)

20. Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Gefindezwangsdienstes und der Schutzgelder in den Patrimonial-Gerichtsortschaften betreffend.

**Wir Heinrich der Zwanzigte, von Gottes Gnaden älterer
Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.**

fügen hiermit zu wissen:

Durch Unsere Verordnung vom 25. April 1844 ist der für unsere Domainengüter bestandene Gefindezwangsdienst, sowie die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Schutzgelder aufgehoben worden, eine gleichmäßige ausdrückliche Aufhebung des Gefindezwangsdienstes auf den Rittergütern, und der an die Besitzer der letztern zu entrichtenden Schutzgelder aber hat bisher noch nicht Statt gehabt.

Da jedoch nun von Seiten Unserer getreuen Ritterschaft auf dem jüngsthin abgehaltenen Deputationstage bei Gelegenheit der Verhandlungen zu Vorbereitung des unterm 1ten vorigen Monats erlassenen Gesetzes über Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht erklärt worden, daß sie auf Gefindezwangsdienste und Schutzgelder verzichten wolle, wenn ihre Verhältnisse rücksichtlich der Versorgung der Bewohner der auf Rittergütern Grund und Boden ausgebauten Kleinbauern so, wie durch das obervähnte Gesetz geschehen, regulirt worden: So verordnen Wir hiermit, was folgt:

- 1) Der früher bestandene Gefindezwangsdienst ist auch rücksichtlich der dazu berechtigt gewesenem Rittergüter aufgehoben und darf nicht weiter gefordert werden.
- 2) Eben so kommt die Verbindlichkeit der unter Patrimonialjurisdiction wohnenden Hausgenossen, an die betreffende Gerichtsherrschaft ein sogenanntes Schutzgeld zu entrichten, so weit diese Verbindlichkeit bisher

nach bestanden hat, in Wegfall, und sind die Hausgenossen von dieser Abgabe gänzlich befreit.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 1. Februar 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Σ 110.

21. Regierungs-Verordnung,
daß Einbinden und die Aufbewahrung der Gesesammlung
betreffend.

Damit der Zweck der höchstlandesherrlichen Verordnung wegen Publication der Gesetze und Anlegung einer Gesesammlung vom 28. Januar 1852 desto sicherer erreicht werde, werden mit höchster Genehmigung hierdurch sämtliche Landgemeinden angewiesen, wenigstens ein Exemplar jeden Jahrgangs der Gesesammlung sogleich nach Jahreschluß gehörig einbinden zu lassen und bei dem Ortsrichter aufzubewahren.

Sollten, obgleich bisher schon an jede Gemeinde zwei Exemplare der Gesesammlung ausgegeben worden, dennoch in einem oder dem andern Orte einzelne Nummern der Gesesammlung nicht mehr vorhanden sein, so haben die Ortsrichter davon Anzeige bei Unserer Kanzlei zu machen, und daselbst die fehlenden Nummern in Empfang zu nehmen; für die Folgezeit ist die Anordnung getroffen worden, daß zu obigen Nachhufe am Jahreschluß noch besonders ein vollständiges Exemplar der Gesesammlung an jede Gemeinde abgegeben werden wird.

Die Gerichtsbehörden auf dem Lande haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und die Ortsrichter dieserhalb mit angemessener Weisung zu versehen.

Greiz, den 28. Januar 1854.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung das.

Σ 110.

e. Götze. Greiz.

22. Bekanntmachung,

die im Kurfürstenthum Hessen zu Ausstellung von Heimathsscheinen und Heimathsverweisen ermächtigten Behörden betreffend.

Nach einer auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung sind im Kurfürstenthum Hessen an die Stelle der zu Ausstellung von Heimathsscheinen und Heimathsverweisen ermächtigten Landrathämter zu Cassel, Warburg, Hannau und Fulda die Polizeidirectionen daselbst getreten, was in Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9. der Gesetzsammlung vom Jahr 1852) zur Nachsichtung hiermit bekannt gemacht wird.

Greiz, den 26. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Slto.

v. Weizen-Grüppendorf.

23. Regierungs-Bekanntmachung,

die von den Geistlichen auf dem Lande zu erstattenden Anzeigen über Collateral-Erbfälle betreffend.

Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die, nach den bestehenden Verordnungen über die Abgabe von Collateral- und Pach-Erbanfällen von den Geistlichen auf dem Lande zu erstattenden Anzeigen nicht allemal in der gehörigen Weise erfolgen, so sehen Wir Uns veranlaßt, die deßfalls ertheilten Vorschriften, wie folgt, in Erinnerung zu bringen.

1.

Die Geistlichen haben von allen Fällen, in welchen die obermähnte Abgabe zu entrichten ist -- also von allen Todesfällen, wo der Verstorbene weder Nachkommen noch Neteren oder Vorkätern hinterläßt -- kurze schriftliche Anzeigen zu machen.

Diesß leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Verstorbene notorisch ganz mittellos war, und der Nachlaß voraussichtlich den Betrag von 20 Thlr. nicht erreicht, in welchem Falle die obige Abgabe gesetzlich nicht Statt findet.

2.

In den Amtsbezirken von Obergreiz, Untergreiz und Dörlau ist diese Anzeige an den für jene Abgabe bestellten Fiscal — gegenwärtig Herrn Regierungsadvocat Dr. Reiz sen. hier — in dem Burglischen Amtsbezirke aber ist dieselbe an das dortige Fürstliche Justizamt zu befördern.

Greiz, den 3. Februar 1854.

Fürstl. Neuß. Mainische Landesregierung das.

Dtto.

v. Weibern - Gießpöschl.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 28. Februar 1854.)

24. Bekanntmachung,

die im Königreich Hannover bestehenden Zoll- und Steuerämter
betreffend.

Mit Nachstehendem wird das durch Vermittelung des Finanzdepartements des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums anher mitgetheilte Verzeichniß der im Königreich Hannover mit 1. Januar 1854 in Wirksamkeit getretenen Zoll- und Steuerämter zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 14. Februar 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Seidem - Gröppendorf.

A.

Nachweisung

der

Zollerhebungs- und Controlstellen an den Grenzen des Königreichs Hannover.

Haupt- postämter- Bezirk.	Zollämter.	mit Anlageposten.	Zollstraßen.	Verfassung, Erweiterung a. in Rücksicht b. in Rücksicht der Verzollung. Begleitfah- rtenabfertigung.	Bemerkun- gen.
I. Nord- horn	1. Gilde- haus N. 3. N. I.	—	Die Straße von Oldenzaal und die Straße von Loh- ser.		
	2. Nordhorn N. 3. N. mit Zolllager.	Frensdorfer Paar	Der Beckersberg und die Straße von Oldenzaal, Cotmarsum und Deh- nentame.	—	
	3. Frensdor- fer Paar N. 3. N. II. und Anlage- posten für d. N. 3. Amt Nordhorn.		Straße von Oldenzaal und Dehnentame.	—	
	4. Lage N. 3. N. I.		Straße von Almdo und Cotmarsum.	—	
	5. Götelsob N. 3. N. II.	—	Straße von Almdo, Tub- bergen und Götelsob.	ad b. Abhebung des Einkaufs- zolls v. Wein in unbeschränkter Menge.	
	6. Benne- brügge N. 3. N. I.	—	Straßen von Brell, Cms- men und Garbenberg.	—	
	7. Paar N. 3. N. I.	—	Die Rechte und die Straße von Gramsbergen.	—	

Haupt- postämter Sitzort.	Zollämter.	mit Anfängerposten.	Zollstraßen.	Befugnis- Erweiterung u. in Rücksicht d. in Rücksicht der Verjährung.		Bemerkun- gen.
				der Verjährung.	der Realistischen- Abfertigung.	
Noch II. Leer	6. Jemgum N. 3. u. II.	—	Das Umsoufer u. von da der Weg nach der Zollstraße. Dreßl.	—	—	
	7. Dithum N. 3. u. II.	—		Dreßl.	—	—
	8. Emb- Wachschiff u. zur Wint- terzeit, wenn das Schiff d. Emd verlas- sen und in den Winter- hafen gehen muß, die Zollstraße zu Hagum N. 3. u. II. u. Anfänger- posten für Leer, Meer- ner, Halle u. Papenburg.	—				
III. Emden	1. Neffer- land N. 3. u. II. u. Anfänger- posten f. d. F. 3. Amt Emden.	—	Die Emd und der Canal.	—	—	
	2. Emden F. 3. I. mit Herrn Nieder- lage (Posthof) u. Posten franc.	Nefferland.	Die Emd mit ihrem über Nefferland auf die Stadt führenden Canale.	—	—	
	3. Lep- Wachschiff N. 3. u. II. u. Anfänger- posten f. Woden.	—	Die Osterems und die Lep.	—	—	
	4. Orestfuhl N. 3. u. II.	—	Dreßl.	—	—	

Haupt- zollamt- Bezirk.	Zollämter.	mit Nachzollposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Orterweiterung a. in Rücksicht b. in Rücksicht der Vergütung. Begleitfahnen- Zurichtung.	Bemerkun- gen.
Nod III. Emden	5. Norden N. J. N. I. mit öffentli- chem Credit- lager.	Ven. Wad- schiff.	Die Chereuse, die Ven und die nördlich des Venjan- des nach Norden führende de Korbucht.	ad 5. ad 5. Orhebung von Ausfertigung Wein u. Aker u. Orhebung isunbeschadet von Begleit- ter Weng. v. Schrein I. u. II. den Akeren auf die G. J. N. Gegenstände Emden u. Dei- bis 500- ^g für mercklich inner- den einzelnen bald der Orhe- bungsbefugnis- se.	
	6. Neumer- suhl N. J. N. II.		Das Fahrwasser bis zum Dafen.	—	
	7. Bester- accumer- suhl N. J. N. II.		Desal.		
	8. Ofens N. J. N. I.	Bensersuhl.	Das Fahrwasser von Ben- sersuhl nach Ofens.	—	
	9. Bensers- suhl N. J. N. II. u. Auszage- posten für das N. J. Amt Ofens.		Das Fahrwasser bis zum Dafen.	—	
	10. Neubat- tingersuhl N. J. N. I.		Desal.	—	
	11. Caroli- nensuhl N. J. N. I.	Friedrichs- schleuse.	Das nach Friedrichschleu- se führende Fahrwasser und v. Friedrichschleuse das bis in den Dafen von Carolinensuhl führende Tief.	ad 11. Orhebung des Ginngangzolls von Wein in unbeschadetter Weng.	
	12. Roder- ney N. J. N. I.		Der Sandungerlag.	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Anlageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung		Bemerkungen.
				n. in Rücksicht der Vergütung.	b. in Rücksicht der Begleichens-Absfertigung.	
IV. Brin- fum	1. Bremen am Bahnhofs.	—	—	—	—	Der Be- schluß hier- über ist erstinstweilen vorbehalten.
	2. Brinkum §. 3. A.	Kattentburm.	Chaussée von Bremen über Kattentburm nach Hanno- ver, Esenbrück, Minden und Münster.	—	—	
	3. Katten- thurm R. 3. A. II. und Anlageposten s. das §. 3. Amt Brinkum.	—	Chaussée von Bremen nach Brinkum.	—	—	
	Dreye R. 3. A. I.	Vor-Abrißen.	Der Weg vom Hasen nach dem Zollamte u. die Land- straße v. Bremen über den Anlageposten Vor-Abrißen nach Dreye.	Erweiterte Er- hebungsbe- fugniß bis zu 500 P.	—	
	Hemelin- gen R. 3. A. I.	—	Die Chaussée von Bremen nach Verden und die Ei- senbahn.	—	—	
	Wilm R. 3. A. I.	—	Die Eisenbahn.	—	—	
	Dyter- damm	—	Chaussée von Bremen nach Harburg.	—	Für den Durch- gangspertebe von Bremen nach Hamburg Wechsel von Begleichens- I. mit dem §. 3. A. Harburg.	
	Lilienthal R. 3. A. I.	—	Die Wörpe von ihrem Ein- tritte ins Hannoversche Ge- biet aufwärts bis zur Zoll- stelle und der Landweg von Bremen über Borgfeld bis zur Zollstelle.	—	—	
	Höftbeich R. 3. A. II.	—	Der Wümmestuß.	—	—	

Haupt- ort- Bezieh.	Bezeichnung.	mit Katzgraben.	Zollstraßen.	Verhältnis zur n. in Rücksicht der Verzollung.	Verhältnisse h. in Rücksicht der Steuer- beschrän- kung.	Bemerkun- gen.
Noch IV. Briun- sum.	Hitterhude N. J. N. II.	—	Die Wasserstraße auf der Wanne und Hamme.	—	—	
	Burg- bamm N. J. N. I.		Der Zufluss von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle und die Ghauffe von Tre- men nach Westmünde von ihrem Einmarsch in das Hammerersee Gebiet, so wie die Ghauffe von Les- gesaf.	Erhebung des e. Rhein, Elbe sindes und Beschränkung.	zum Wehler von West- schönen I. mit dem 4. J. N. Westmünde u. dem 2. J. N. I. zu Nien- münde.	
	Grohn N. J. N. I.		Straße von Seefeld, die Zufluss der Zufluss von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zoll- stelle.		—	
	Häbr N. J. N. II.	—	Straße von Wegesaf.			
	Hönnebeck N. J. N. I.		Die Weser und vom Weser- ufer die Straße bis zur Zollstelle.		—	
V. Geese- münde.	1. Sand- stedt N. J. N. II.		Das Tief von seinem Ein- flusse in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle.	—		
	2. Debes- dorf N. J. N. I.	—	Die Weser und vom Weser- ufer die Straße nach der Zollstelle.			
	3. Bor- stremünde 6. J. N.	—	Der Zufluss von seinem Einfluss in d. Zollreins- gebiet aufwärts u. die neue Ghauffe, welche in die Ausschraße zwischen Oes- stendorf und Lebe mündet.	—		
	4. Lebe N. J. N. I.		Die Ghauffe von Bremer- hafen.		—	

Haupt- samte- Bezir.	Johänner.	mit Anlageposten.	Zollstraßen.	Besondere Erweiterung a. in Rücksicht b. in Rücksicht der der Verzollung. Regelschiffs- Anfertigung.	Bemerkun- gen.
Noch V. Geseh- münde.	5. Bremen N. J. N. I.		Der Wurfel Wall und das Bremer Tief.	—	
	6. Dorum- tief N. J. N. I.	—	Das Würder Jachwasser mit dem nach Dorumertus führenden Tief.	—	
	7. Alten- walde N. J. N. I.	—	Straße von Rigebüttel über Dorum und Lehe nach Bremerhafen.	—	Küstertigung u. Erziehung o. Regelschiffs I. für den Ver- kehr mit Ger- benäde und Burgdomm.
V. Neu- haus a. d. Lfde.	1. Alten- bruch N. J. N. I.	an der Prase und an der Rigebütteler Khauffe.	Khauffe von Rigebüttel u. die Prase von ihrem Ein- tritte ins Hannoversche Gebiet bis zur Zollstelle.	—	Grenztigung z. ungeschänf- ten Zuser- ung von Be- schlüssen I. auf die G. J. N. Neubau, Stä- de u. Harburg.
	2. Ottern- dorfer Schleuse N. J. N. I.		Der Schleusencanal und die Weiden in ihren 3 Armen.	—	—
	3. Wacht- schiff an der Ostern- mündung N. J. N. II. u. Anlagepo- sten für das G. J. N. Neu- haus.		Die Osternmündung in die Elbe bis zur Zollstelle.	—	—
	4. Neubaus a. d. Lfde. G. J. N. mit Zolllager.	Hafenschiff an der Ostern- mündung.	Der Oststich von seiner Mündung in die Elbe mit seiner Hafenabzweigung nach Neu- haus und der von Rigebüttel über Neuenbruch und Ottern- dorf nach Stade (Sperre Kontrollpost).	—	—

Haupt- postamts- Bezirk.	Zollämter.	mit Anfangsposten.	Zollstraßen.	Befugniß • Erweiterung		Bemerkun- gen.	
				a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleichheit: Abfertigung.		
Roch VI. Neu- haus a. d. Elbe.	5. Balje R. 3. N. II.	—	Das Tief von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und von dem Punkte, wo dasselbe endet, die nach Balje führende Straße bis zur Zollstelle.	—	—		
	6. Freiburg R. 3. N. I.	—	Der aus der Elbe nach Freiburg führende Canal.	Befugniß zur unbeschränkten Erhebung d. Eingangszolls für Wein.	—		
VII. Etade.	1. Bischhafen R. 3. N. I.	—	Die Süder-Elbe.	—	—		
	2. Kraut- sand R. 3. N. II. und Anfangs- posten für d. 3. N. Äffel u. Gauenstet.	—	Die Mündung des Rute- stroms.	—	—		
	3. Dorn- busch R. 3. N. II.	—	Die Süder-Elbe und der Dornbuscher Canal.	—	—		
	4. Gauen- stet R. 3. N. I.	Barnkrug u. Krautsand.	—	Die Süder-Elbe, der Gauensteter Canal und der Rutestrom.	—	—	
	5. Äffel R. 3. N. I.	dedgl.	—	Der Abfluß der Süder-Elbe aus der Norder-Elbe bei Barnkrug, der Rutestrom von Krautsand her und der Äffeler Canal.	—	—	
	6. Barn- krug. R. 3. N. II. u. Anfangspo- sten für Äffel u. Gauenstet.	—	—	Mündung der Süder-Elbe in die Norder-Elbe.	—	—	

Haupt- zollamts- Bezirk.	Zollämter.	mit Kollageproben.	Zollstraßen.	Beschnitt- u. Erweiterung		Bemerkun- gen.
				a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Festsetzungs- Abfertigung.	
Ferner VII. Stade.	7. Abben- steth N. J. N. II.	—	Das Tief zwischen dem Füßleher Sande und dem Heilande.	—	—	
	8. Brunn- hausen N. J. N. I. u. Kollagepro- ben f. Stade.	—	Die Gibe und die Mün- dung der Schwinge.			
	9. Stade P. J. N. mit Zolllager.	Brundhausen	Der Schwingeruß von sei- ner Mündung in die Gibe aufwärts und hier Brund- hausen nach Stade, u. von hier weiter nach Vermer- wörde und Partekude füh- rende Ghauffet.			
	10. Twilen- steth N. J. N. I.	—	Weg vom Untergelase der Dampfschiffe nach dem Zoll- amte.	—		
	11. Roje- bören N. J. N. II.	—	Gilbofer u. von da der Weg nach dem Zollamte.			
	12. Rube a. b. Westseite N. J. N. I.	—	Die Mündung des Fißel- fußes in die Gibe.			
	13. Neuen- schleuse N. J. N. II.	—	Das aus der Süder- Gibe nach Neuen- schleuse führende Tief.			
	14. Borstel N. J. N. I.	—	Der von der Gibe nach Bor- stel führende Canal.	—	—	
	15. Cranz N. J. N. I.	—	Der Ußelfuß, seiner Mün- dung in die Gibe aufwärts.			
	16. Neuen- felde N. J. N. II.	—	Der aus der Süder- Gibe führende Canal.			
	17. Bierste- len N. J. N. II.	—	Deogl.	—		

Haupt- polizamt- Bezirk.	Zollämter.	mit Anlagekosten.	Zollstraßen.	Befugniß • Erweiterung a. in Rücksicht b. in Rücksicht der Vergrößerung. der Regelschleuse- Abfertigung.	Bemerkun- gen.
Nach VII.	18. Francoy 9. 3. 8. II.	—	Der von der Süder • Elbe durch das Berland führen- de Francoyer Kanal (auch Koorburger Kanal) und der Koorburger Deichweg.	—	—
VIII. Hatzburg	1. Hanz- bruch 9. 3. 8. II.	—	Die Straße von Koorburg.	—	—
	2. Hauen- bruch 9. 3. 8. II.	—	a. Die Elbe. b. Der Uldbeck für Vieh aus der Gemarkung Koor- burg.	—	—
	3. Hatzburg 9. 3. 8. mit Neben- erhebung a. an der Nie- verlage, b. am Puh- hofe.	1. An der al- ten Schleufe; 2. an der Neu- länderfähre; 3. Am Anlage- vorlage der Dampfmaschine u. der neuen Schleufe.	ad 3. a. Der Wasserweg, wel- cher v. den beiden Schlei- sen durch das Hasendäusen östlich von Schloßgebir- ge in den Verlebrohufen führt, mit dem er- laubten Landungsplätze zwischen der südlichen Trederbrücke u. der Schlep- brücke. b. Die Chauflée von der Neuländer Fähre über die beiden Brücken b. östl. u. westl. Puhhofecanal zum Zollamtsgebäude. c. Der sog. Koorweg, wel- cher von der häufigsten Straße bei d. Koorbrük- ke sich abzweigt und mit der Elbe in Verbindung steht. d. Die Chauflée vom An- lage vorlage der Dampf- maschine über die Schlep- brücke zum Zollamtsgebäude.	—	—

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Anlageposten.	Zollstraßen.	Refugniß, Erweiterung		Bemerkungen.
				a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Wegleit-schein-Abfertigung.	
Kerner VIII. Hamburg	Noch 3. Hamburg S. 3. A.	—	<p align="center">ad 3 a.</p> <p>a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch d. Hasenkassin östl. vom Schloßgebiete in den westlichen Bahnhofscanal führt mit Landungsplatz an der Kaimauer des Niederlagegebäudes.</p> <p>b. Die Chaussee v. d. Neulander Fährstelle üb. den östl. u. westl. Bahnhofscanal zum Hasenplage, von da die Schloßstraße, d. Mühlenstraße, d. Lämmertwiete u. d. Neuestraße bis zu den Kaufhäusern.</p> <p>c. Die Chaussee vom Anlegeplatz der Dampfschiffe üb. die Schloßbrücke zum Hasenplage und von da, wie vorstehend sub b.</p>			
		<p align="center">ad 3 b.</p> <p>a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch d. Hasenkassin östl. vom Schloßgebiete zur Kaimauer des Bahnhofes führt.</p> <p>b. Die Chaussee v. d. Neulander Fährstelle, welche üb. die Zugbrücke d. östl. Bahnhofscanals durch d. Haupteingang zur Personenhalle des Bahnhofes führt.</p> <p>c. Der f. g. Moorweg (sfr. 3 c.)</p> <p>a. Die von Hamburg über die Insel Wilhelmsburg nach Hamburg führende Chaussee in Verbindung mit der Eißfähr.</p>				
4. An der Neulander Fähr	N. 3. A. II.	—				
	u. Anlageposten für Hamburg					

Haupt- gemein- schafts- Bezirk.	Zollämter.	mit Anfangsposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht b. in Rücksicht der Verzollung. der Begleichschein- Ausfertigung.	Bemerkun- gen.
Kreuzer VIII. Harburg	Noh 4. An der Neuländer Fähre N. 3. N. II.	—	<p>h. Die Elbe mit d. erlaubten Landungsplätze an d. Fährstelle innerhalb der beiden Uferpunkte, welche durch Tafeln u. Höhezeichen bezeichnet sind. Ist die Elbe mit einer fahrbaren od. gangbaren Bodecke versehen, so bildet diese die Zollstraße.</p> <p>e. Der Weg auf dem Elbdeiche von Neuland, Pulsenhausen, Over u. s. w.</p> <p>d. Derjenige Wasserweg, welcher aus der Elbe vor d. Meinen (alten) Schlenze als Kanal zu der Abfertigungsstelle an der Neuländer Fährre führt und alter Holzhafen genannt wird.</p>		
	5. Am Anle- geplage d. Dampf- schiffe a. Anfangsposten für Harburg.	—	<p>a. Die Elbe mit d. erlaubten Landungsplätze an d. Ponton für die Dampfschiffe.</p> <p>h. Der aus der Elbe zur Schlenze führende Kanal.</p> <p>e. Der Weg auf dem Elbdeiche von Lauenbruch, Moorburg u. s. w.</p>		
	6. Pulsen- hausen N. 3. N. II.	—	Das am der Elbe nach Pulsenhausen führende Tief.		ad 6. Das N. 3. II. zu Pul- senhausen ist zur Ab- fertigung des auf der clarations- schein vom Auslande wieder ein- gehenden Wiches er- mächtigt.

Haupt- zollamts- Bezirk.	Zollämter.	mit Kaufposten.	Zollstraßen.	Verfügung- s. in Rücksicht der Verzollung. Begründung- Abfertigung.	Bemerkun- gen.
A. von VIII.					
Saxburg	7. Hoopfe N. J. N. I.	—	Die Winding der Zinnman in die Gibe.	ad 7. ad 7. Belastung zur Ordnung des Ausfuhrzolls Gingangszoll von 100 bis 500 ^g von jedem auf einem Trans- porte.	Unbeschädigte Ausfuhrzoll von 100 bis 500 ^g von jedem auf einem Transporte.
IX.					
Bistader I. Obermar- schacht					
	2. Steve N. J. N. II.		Gibser und von da der Weg zur Zollamtsstelle.	ad 2. Ordnung des Zolls v. 100 in unbeschädig- ter Waare.	—
	3. Arften- burg N. J. N. I.		Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte.	ad 3. Ordnung zum Recht von Besit- schin I. mit Euerung.	
	4. Hohnstorf N. J. N. II.	—	Desgl.	ad 4. Ordnung des Gingangszolls von 100 in jeen bis 25 ^g von einem Transporte.	
	5. Braucke N. J. N. II.	—	Das aus der Gibe. Prade- de führende Ziet.		—
	6. Bieckebe N. J. N. I.		Gibser und von da der Weg nach der Zollstelle.		—
	7. Bistader N. J. N. mit Zolllager.		Die Winding der Ziege in der Gibe.		—
	8. Schwarz- gewasser N. J. N. II.	—	Die Zude.	Ordnung des Zolls von 100 in unbeschädig- ter Waare.	
	9. Tripfan N. J. N. II.		Straße von Schlenberge im Mecklenburgschen.		—

Gauz- jollante- Bezirk.	Jollante.	mit Anfangsnoten.	Zollstraßen.	Belagungs-Gränze		Bemerkun- gen.
				a. in Rücksicht der Bezollung.	b. in Rücksicht der Belagungs- Anfertigung.	
Nach IX. Städter	10. Preten N. J. N. I.	—	Erstere über die Eube und vom Fahnfeld in Preten über die Pres- teur Follanterei.	—	—	
	11. Kofen N. J. N. II.	—	Strafe von Kadsben und der Strafe über Südan.	—	—	
	12. Dardau N. J. N. II.	—	Der Weg von der Habselle zum Jollante.	—	—	
	13. Wehning- gen N. J. N. II.	—	Das Gbufer u. die Strafe v. Demig ab. Weisgerferd.	—	—	
	14. Elan- senhof	—	Der Weg von der Habselle zum Jollante.	—	—	
	15. Worle- ben N. J. N. II.	—	Der Weg von der Habselle zum Jollante.	—	—	
	16. Schna- denburg N. J. N. I.	—	Die über und der Alandbüß bis zur Habselle und von da zum Jollante.	—	—	

B.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Haupt-Steuerämter
und Steuerämter.

Haupt-Steueramt	Steueramt.	In den Haupt Zollamtsbezirken	Steuerämter.			
Celle	Ballenroben	Emden	Maria			
	Coblenz		Wittmund.			
	Quilbera		Vor Gersemünde	Bejen		
	Zelten			Stolaburg		
	Netten			Verchebt		
	Verden			Urkühn		
	Yubere			Nordhorn	Vinga	
	Wintow				Weyga	
	Tannenberga				Stade	Bremerörde
	Hannover					Neuburger Brunnen
Padelung		Wunden				
Hildesheim			Wifeld			
	Reine					
	Hameln					
	Sodenverder					
	Sodenen					
	Hoplar					
	Wöttingen		Wöttingen	Schnabrüd		
			Wimbed			
			Wetstein			
		Ukerode				
Futrischolt						
Wolar						
Wunelhal						
Caudenbrüd		Caudenbrüd	Lüneburg			
		Wagum				
		Wosa				
	Wernburg					
	Wolgenau					
	Zell					
	Wierbed					
Wunforde						

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 7. März 1854.)

25. Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher betreffend.

Auf Höchsten Befehl wird der von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer dritten Sitzung vom 26. Januar 1854 gefasste Beschlufs wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete in Nachstehendem zur allgemeinen Nachricht hiermit veröffentlicht.

Wreiz, den 20. Februar 1854.

Fürstl. Neuß-Maurische Landesregierung das.

Dtto.

v. Gibern-Gröppenhorf.

Bundesbeschlufs vom 26. Januar 1854.

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschlufs vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vor-

ausgeseht, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjähret ist.

Ausnahmen treten nur ein,

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Beurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung

des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das beifällige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kosten-spezifikation an das um Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigen unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1. bis 3. incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorstufenweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Emburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

26. Bekanntmachung,
nachträgliche Ausgabe des im Gesetz vom 5. Januar 1854 an-
gezogenen Schema's A.

betreffend.

In Folge eines Ganzleiversehens ist der Abdruck des im Gesetz vom 5ten Ja-
nuar 1854 über Gemeindeeigenthum und Gemeindefaßen auf dem platten Lande
(Nr. 7. der Gesetzsammlung) §§. 16. und 18. angezogene Schema A. unterblie-
ben und wird dasselbe daher nachträglich hiermit ausgegeben.

Greiz, den 25. Februar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

v. Weizen • Gräpmborf.

27. Bekanntmachung,
die Werthbdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen
Gepäck der Reisenden
betreffend.

Nachdem die von der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung bei den einzelnen Staatsregierungen ihres Bezirks über Werthbdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden beantragten Bestimmungen allseitig, und auch für das hiesige Fürstenthum von Uns genehmigt worden sind, so werden dieselben in Nachstehendem mit dem Bemerken, daß sie vom 1. März d. J. an zur Ausführung gelangen werden, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 28. Februar 1854.

Fürstlich Meuß-Plauische Landesregierung das.

Dieo.

v. Böhm • Grögenhof.

§. 1.

Ueber das der Postanstalt übergebene Reisegepäck erhält der Reisende unentgeltlich einen Gepäckschein, worin jedes einzelne Stück nebst dessen Gewicht und etwa declarirten Werthe eingetragen werden muß.

Dieser Gepäckschein ist sorgfältig aufzubewahren.

§. 2.

Für das in diesen Gepäckschein eingetragene Reisegepäck haftet die Postanstalt innerhalb ihres Verwaltungsumfanges von Zeit der Uebernahme an nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§. 3.

Es steht den Reisenden frei, den Werth ihrer Reise-Effekten zu declariren oder nicht. Wenn keine Werthbdeclaration stattgefunden hat, wird der Erfsch in

Verlustfällen mit 1 Thlr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts, bei vorerwähnten bloßen Beschädigungen aber innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens geleistet.

§. 4.

Hat dagegen eine Werthdeclaration stattgefunden, so wird eintretenden Falls der Ersatz nach diesem Werthe geleistet; es hat jedoch der Reisende für jede Hundert Thaler des declarirten Werths bei einer Beförderungsstrecke bis 10 Meilen 1 Sgr., über 10 Meilen 2 Sgr. Werthporto bei der Uebergabe des Gepäcks zu entrichten. Für nicht volle Hundert Thaler wird das Werthporto wie für volle Hundert erhoben.

Die Werthbestimmung hat der Reisende selbst auf der Adresse des Gepäcks anzugeben, und zwar für jedes Gepäckstück einzeln.

Die Werthangabe in einer Summe für verschiedene Gepäckstücke ist unzulässig, jedoch wird das Werthporto nur nach dem Gesamtwerthe des einem Reisenden gehörigen Gepäcks berechnet.

Von dem richtigen Eintrag des Werths in den Gepäckschein hat sich der Reisende bei Empfang dieses Scheines zu überzeugen.

§. 5.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird das Gepäck dem Reisenden nur gegen Rückgabe des Gepäckcheines ausgeliefert.

In Ermangelung dieses Letzteren kann die Aushändigung nur nach vollständiger Legitimation, gegen besondere Quittung und, wenn eine solche Legitimation nicht, oder mindestens nicht sofort erbracht werden kann, nur gegen Caution erfolgen.

§. 6.

Der Reisende hat sein Gepäck sogleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckcheines in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Will jedoch der Reisende sein Gepäck noch auf einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlocal lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären, und dann für jedes Stück 1 Sgr. Lagergebühr zu entrichten.

Die Haftungsverbindlichkeit für solche Effecten dauert übrigens höchstens 24 Stunden von dem Zeitpunkte der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 17. März 1854.)

28. Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem der unterm 26./31. December vor. Jahres zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossene Vertrag ratificirt, auch die Auswechslung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist, so wird derselbe in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wetzl., den 2. März 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Ltto.

v. Oettern • Greifenbort.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und dem Großherzogthume Luxemburg

andererseits

wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Abklausen des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anchluss des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842

deßhalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weimaringen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst-Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philippsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst-Ihren General-Administrator des Innern in dem Großherzogthume Luxemburg Wendelin Fuzion und

Allerhöchst-Ihren Rath am Obergerichte des Großherzogthumes Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 3. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten December 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin am 26. December 1853 und Luxemburg am 31. December 1853.

(sg.) Friedrich Leopold
Henning.
(L. S.)

Alexander Max
Philippborn.
(L. S.)

Bendelin Paul
Jurion. von Scherff.
(L. S.) (L. S.)

29. Bekanntmachung,

die Einschränkung der den Schuß der Flöße bezweckenden Strafbestimmungen betreffend.

Bei hiesiger Fürstl. Landesregierung hat das Königl. Sächsische Eißerfloßamt zu Plauen angezeigt, daß bei eintretender günstiger Witterung der Einwurf der zur diesjährigen Flöße bestimmten Königl. Sächsischen Floßholzer bewerkstelligt werden würde, und mit dieser Anzeige zugleich das Gesuch um Einschränkung der den Schuß der Flöße betreffenden Strafbestimmungen verbunden.

Es wird daher hiermit jede Vereinträchtigung der Königl. Sächsischen Flöße auf der Eißer und Gölsch, soweit diese das hiesige Gebiet durchlaufen, streng untersagt, insbesondere aber vor jeder Entwendung der durchzuschließenden Hölzer und namentlich auch der Senfhölzer, welche nach beendigten Flöße in oder außer dem Flußbette der Eißer und Gölsch aufgefunden werden, sowie vor widerrechtlichen Ankaufe oder sonstiger Annahme solchen Floßholzes ernstlich gewarnt, und daran erinnert, daß Vergehungen dieser Art, auf Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde, nicht nur mit dem Erfasse des vollen Werthes und Uebertragung aller verursachten Unkosten gebüßt, sondern auch mit angemessener öffentlicher Strafe, welche nach Verhältniß der Verschuldung und der mehr oder weniger erschwerenden Umstände von einer Geldbusse von mindestens 25 Sgr. oder entsprechender Handarbeitsstrafe bis zu mehrjähriger harter Freiheitsstrafe ansteigen kann, unausbleiblich werden geahndet werden.

Zur allgemeinen Nachsicht wird dieß hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 7. März 1854.

Fürstl. Neus-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Willem-Grüppenhorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 28. März 1854.)

30. Bekanntmachung,

die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention

betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung ist mit der Königlich Sächsischen Regierung nach Inhalt der nachstehenden Erklärung vom 10. dieses Monats, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 18. dieses Monats ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Weiß, den 23. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

v. Müllern - Gröbnerbes.

E r k l ä r u n g.

Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische der älteren Linie Regierung sind mit einander übereingekommen, den Artikel 45 der unterm 22. October 1845 abgeschlossenen Convention über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Betreff der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Verlethsbeförde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen

nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirten Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angeschlossen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeklagten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewahrung der Gefangenen, Votenführungen, dann Protokollierungs-, Schreib- und Abscheifgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach dem im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen, durch die öffentlichen Kassen zu deckenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privatien, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafür sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristmäßigen Dienstsigel verschlossen sind, als Officialfachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die ob-

gedachte, wegen Leistung gegenseitiger Nothhülfe im Allgemeinen abgeschlossenen Convention.

Wreij, den 10. März 1854.

Fürstl. Neuh-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. **Witten-Gröpenhof.**

31. Bekanntmachung,

die über das Heimathrecht der freien Stadt Hamburg anher ergangenen Mittheilungen

betreffend.

In weitem Verfolg der Bekanntmachung vom 30. November v. J., den Weitrict der freien Stadt Hamburg zu der Convention wegen gegenseitiger Uebnahme der Auszuweisenden d. d. Wreij den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Das Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich angehörende Amt Bergedorf bleibe von dem Weitrict zu der gedachten Convention für jetzt noch ausgeschlossen.

2) Nach Inhold der Fürstlicher Landesregierung von dem Senat der freien Stadt Hamburg mitgetheilten, Verhuß der Regulirung der bezüglichlichen bürgerlichen Verhältnisse ergangenen Verordnungen, werden dort Heimathscheine auf Verlangen erstelt

an städtische Bürger („Großbürger, Kleinbürger und Schußbürger“), an Landbürger, an Bürger des Amtes Nisebüttel, an Schußverwandte der beiden Wreijstädte und der Landdistricte, an Mitglieder der Hamburg'schen israelitischen Gemeniden und an die im dortigen Staatsverbande befindlichen Kinder der sämtlichen vorgenannten Hamburg'schen Staatsangehörigen.

3) Die Ausstellung der gedachten Heimathscheine steht beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde, den Patronaten der beiden Wreijstädte St. Georg und Pauli,

den Landherrschaften der West- und Marschlande und dem Amte Rixbüttel ausschließlich zu.

4) Die Ausstellung der Uebernahmescelne für die Stadt, die beiden Vorstädte und die Districte der West- und Marschlande werden ausschließlich von der städtischen Polizeibehörde und für das Amt Rixbüttel von dem dortigen Amtmann erstellt.

5) Uebrigens steht — gleichzeitiger Benachrichtigung zufolge — eine Revision der gesammten Hamburg'schen Gesetzgebung über Bürger- und Heimathrecht bevor. Nach erfolgter Mittheilung des desfallsigen Resultates werden die einschlagenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

Wreij, den 13. März 1854.

Fürstl. Russ. Kaiserliche Landesregierung das.

D 110.

v. Wilken: Gröpenhof.

32. Bekanntmachung,

**den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Convention
wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den
15. Juli 1851**

betreffend.

Nachdem anher gelangter Mittheilung zu Folge die Großherzoglich Badische Regierung dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Baden in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Weiß, den 15. März 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

v. Weizen-Grüpenhof.

33. Bekanntmachung,

die Uebergangsabgabe vom Verkehre mit Bier und Branntwein zwischen den dem Steuersysteme Hannovers angeschlossenen Braunschweigischen Gebietstheilen und Preußen und den mit diesen in Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten

betreffend.

Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. December v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Feddinghausen, die Dörfschaften Vodenburg, Delleum, Delsburg und Osharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarer Claussthor, am Eingange des Hofstales befindlichen Fehrenholzischen Delmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunalverwaltung erbauten Wegegeld-Receptur-Gebäudes, den Kuerbahn und die Dörfschaften Dutenstedt, Elsinghausen, Reersdorf, und Herzoglich Braunschweigischen Antheil an Walroff im Amte Verfelde

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirecten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden, sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Preussischen Centner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoverische Dhm 6 Thlr. für die Preussische Dhm bei 50 Procent nach Trolles

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oreij, den 15. März 1851.

Fürstl. Neuh.-Blauische Landesregierung das.

34. Bekanntmachung,
die Ausführung der Firmen- und Procura-Ordnung
betreffend.

Die im §. 10. der unterm 25. Januar dieses Jahres erlassenen, am 31. des-
selben Monats publicirten Firmen- und Procura-Ordnung eingeräumte, auf zwei
Monate bestimmte und daher mit dem 31. dieses Monats ablaufende Frist zur Er-
stattung der dort vorgeschriebenen Anzeigen bezüglich der „bereits bestandenen betref-
fenden Geschäfte,“ wird mit höchster Genehmigung Serenissimi hiermit bis zum
15. April dieses Jahres verlängert, hierbei aber nochmals darauf hingewiesen, daß
die Säumnigen in die im §. 9. der gedachten Verordnung bestimmte Individual-
strafe von Zehn Thalern verfallen.

Zugleich wird bechtigend bemerkt, daß im letzten Alinea des §. 7. die Worte
„unter 4 und 5“ in Wegfall zu bringen sind.

Wreij, den 24. März 1854.

Fürstl. Neuf-Maurische Landesregierung das.

Dito.

v. Weibern · Gröpenhof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 14. April 1854.)

35. Verordnung,

die Verwendung gesundheitschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend.

Da die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kinderspielwaaren oft mit giftigen Farben gefärbt und bemalt werden, und daß die für Kinder bestimmten Zuckerkästchen mit Farben:äpfelchen und Malerkaften mit in Muscheln oder Nüpfelchen eingetragenen Farben, giftige Stoffe enthalten, durch diese nur mit Keim- oder Oummirwasser aufgetragenem und geforneten Farbstoffe aber, wenn sie von den Kindern in den Mund gebracht werden, gesundheitschädliche Einwirkungen oder auch tödliche Vergiftungen veranlaßt werden können, so wird zu Veseitigung der hierin liegenden Gefahren nach dem Vorgang anderer Staaten mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet was folgt:

1.

Die zu Färbung und Bemalung der Kinderspielwaaren und zu Füllung der für Kinder bestimmten Zuck- und Malerkaften dienenden Farbstoffe sind nur nach dem unter A. beigefügten Verzeichnisse auszuwählen und zu verwenden. Für Zuck- und Malerkaften, soweit dieselben für Kinder bestimmt sind, dürfen die in dem Verzeichnisse unter II. und III. genannten Farbstoffe gar nicht verwendet werden.

2.

Da die Verwendungen der Farben, namentlich der giftigen, im Handel häufig wechseln, so soll künftig ein neuer Farbstoff, auch wenn er unter einer der im Verzeichnisse aufgeführten Bezeichnungen in den Handel gebracht worden wäre, nicht eher zu Spielwaaren der gedachten Art und für Kinder bestimmten Zuck- und Malerkaften verwendet werden, bis er auf Grund einer, von kaiserlicher Landesregierung zu veranlassenden Prüfung als unschädlich erlaubt worden ist.

3.

Was im Vorstehenden für die Fabrikation der gedachten Gegenstände angeordnet ist, hat ebensmäßig von dem bloßen Handelsvertriebe derselben zu gelten und

leidet daher diese Verordnung ebenso auf Groß- und Kleinhändler mit Waaren der fraglichen Art, als auf Fabrikanten und sonstige Verfertiger derselben Anwendung.

Bei von Auswärts bezogenen Kinderspielwaaren und für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten wird erwartet, daß der Verkäufer, wenn ihre Färbungen als verdächtig und ungewöhnlich auffallen, die betreffenden Waaren sofort von einem Sachverständigen chemisch untersuchen und auf ihre Unschädlichkeit prüfen lassen werde.

4.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nächst Confiscation und, soweit nöthig, Vernichtung der betreffenden Waaren, mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung, sowie auf die einmalige Rückfälligkeit der Contravenienten mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu ahnden.

5.

Die Physicatspersonen haben darauf, daß obigen Vorschriften unverbrüchlich nachgegangen werde, ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu dem Ende, soweit thunlich sowohl auf Jahrmärkten, als in den Werkstätten der Spielwaarenverfertiger und in den Handlungen, wo sich Waaren gedachter Art befinden, von Zeit zu Zeit eine Untersuchung in Beziehung auf das Verwenden giftiger Farben zu veranstalten, da nöthig, das Einschreiten der Ortspolizeibehörden zu veranlassen und dieses Gegenstandes in den Jahresberichten mit zu gedenken.

Wreß, den 23. März 1854.

Fürstl. Neuh.-Plauische Landesregierung das.

Ditt.

v. Oettern · Gräfenberg.

A.

Zur Nachachtung

bei dem Verfertigen von Kinderspielwaaren und von für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten.

I.

Nachstehende Farben können unbeschränkt, ebensowohl mit Leimwasser als mit irgend einem anderen Bindemittel verrieben, angewendet werden.

Lafusteinblau oder künstliches Ultramarin,	Englisch Roth oder rothe Erde, Bolus,
Berlinerblau oder Mineralblau, Indigo,	Rother Carmin,
Blauer Carmin,	Wiener-Kugel- oder Florentiner Lack,
Neublau,	Neuroth,
Wachmus,	Krapplack,
Blaufalz,	Fernambuck oder Rothholz,
Delgrün, grüner Zinnober oder Neapelgrün,	Sandel,
Grüne Erde oder Venesefergrün,	Umbrä oder Umbräun,
Saftgrün,	Kesselbraun,
Mischungen aus den hier genannten blauen	Englisch Braun, Terra di Siena,
und gelben Farben,	Carechu,
Chromgelb oder Neugelb, Gelber Ocker	Lokrizinsaft,
oder gelbe Erde,	Sepia,
Schüttgelb,	Kuß,
Orlean,	Tusche,
Cucuma,	Schwarzgebranntes Elfenbein oder Frank-
Welbholz,	furter Schwarz,
Safran,	Graphit,
Quercleeren,	Bestemmte Kreide oder Gips,
Welbbeeren oder Kalgmontörner,	Weißer Thon oder Bolus,
Zinnober,	Schwefelsparß oder Mineralweiß.

Vel ganz kleinen Gegenständen, z. B. Brüdern, Tellerchen, Servicen, Püppchen ic. ist der mit Chromgelb oder mit Delgrün dargestellte Anstich noch mit einem Lack zu überziehen.

II.

Nachstehende Farben dürfen nur mit Del. oder Lackfirnis verrieben, nicht aber als bloße Lein-, Gummi- oder Wasserfarben angewendet werden.

Kasseler oder Mineralgelb,
Neapelgelb,
Chromrot,
Wiennige,

Melhläute,
Weißweiß oder Kienstein Weiß,
Unreines Matigold,
Unreines Matigolder,

Bronzen.

III.

Nachstehende Farben dürfen für kleine Spielsachen gar nicht verwendet werden, für größere Gegenstände aber nur mit Leinölfirnis verrieben:

Bergblau,
Berggrün,
Bremer Blau oder Bremer Grün,
Smalte oder blaue Stücke,
Kobaltultramarin,

Kauschgelb oder Sperment,
Schweinfurter Grün, Englisch- oder Leipziger oder Nea-Grün,
Mineral- oder Scheele'sches Grün,
Braunschweiger Grün,

Grünspan.

Ausnahmeweise darf der Grünspan noch in den Fällen angewendet werden, wo er mit Terpentin in das Holz eingekocht wird.

36. Bekanntmachung

der von der K. K. Oesterreichischen Regierung zur Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 getroffenen Anordnungen.

Mittels der anfer mitgetheilten, für alle Kreisländer der Oesterreichischen Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenzen gütlichen Kundmachung vom 21. Januar 1854 sind von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 Anordnungen getroffen worden, welche zur Nachachtung aller Vertheiligten im Auszug nachstehend bekannt gemacht werden.

Wreij, den 24. März 1854.

Fürstl. Neuh-Blauische Landesregierung das.

D110.

n. Schreibn. Orlopenshofl.

1) Die Angehörigen der Vereinststaaten haben sich, im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 18 des vorbenannten Vertrages, beim Gewerbsbetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten.

Namentlich bleiben die Bestimmungen des Hausirpatents vom 1. September 1852 (Reichsblatt Nr. 252.) über die ausschließliche Verechtigung von österreichischen Untertanen zum Hausirhandel aufrecht.

2) Untertanen der Vereinststaaten können nicht zur Einrichtung einer gewerblichen Abgabe verhalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Untertanen unterworfen sind. Dort, wo bei Communal-Abgaben oder Corporations-Lagen hierin noch ein solcher Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Untertanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Verechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereinststaaten gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich, österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben.

Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit

- a) Vereinständische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen.
- b) Vereinständische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie die ausschließlich im Dienste Eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrere derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.
- c) Unterthanen der Zollvereinststaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flussschifffahrt zwischen österreichischen und vereinständischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei und mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen litt. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Einkäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben u.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Dienst stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvertrage darauf zu sehen, daß dieselben nach §. 9 des Gesetzes vom 3. November 1852 nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Vertriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden; im andern Falle ist Steuer zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4) Die Angehörigen der Vereinststaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes des §. 18 des benannten Vertrages auf den österreichischen Messen und Märkten ganz gleich mit den österreichischen Unterthanen behandelt. Soweit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgelder und ähnlicher Lokalgebühren gegenwärtig noch nicht bestehen sollte, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Kirchtagsmärkte dürfen nur die Oesterreicher und die benachbarten Handels- und Gewerbeleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinststaaten zu rechnen sein.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orien zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen, wenn nicht die Markt-Privi-

legen einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zugesprochen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zollvereins von dem Besuche der Wochenmärkte ausgeschlossen bleiben u. c.

37. Bekanntmachung,

die Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die Sätze in hiesiger Pfarrkirche betreffend.

Um dem Mangel fest bestimmter Sätze der Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die Sätze in der hiesigen Pfarrkirche abzuhelfen, ist ein zur Instruction des Kirchhallenvorstehers dienendes Regulativ zur Erhebung der gedachten Gelder entworfen worden und wird dasselbe zur Nachachtung der Parochialen nachstehend hiermit bekannt gemacht.

Weiz, den 24. März 1854.

Fürstl. Neuß-Plauisches Consistorium das.

D 110.

v. Metten · Gelpertorf.

Regulativ

zur Erhebung der Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die zu lösenden und zu verschreibenden Sätze in hiesiger Pfarrkirche.

I. Lösungsgelder.

Am Lösungsgeld ist zu erheben:

- 1) für einen Satz in der vorderen Hälfte des Schiffs bis zum Quergang: der Betrag von 20 Sgr.
- 2) für einen Satz in der hintern Hälfte vom Quergang bis unter das Orgelchor 15 Sgr.

- 3) für einen Sitz erster Reihe unter den Emporkirchen 15 Egr.
- 4) für einen Sitz zweiter und dritter Reihe 10 Egr.
- 5) für einen Sitz erster Reihe auf der 1. und 2. Emporkirche 20 Egr.
- 6) für einen Sitz zweiter und folgender Reihe 15 Egr.
- 7) für einen Sitz erster Reihe auf der 3. Emporkirche 15 Egr.
- 8) für einen Sitz zweiter und folgender Reihe 10 Egr.
- 9) für einen Sitz in den Massländen der vordern Hälfte bis zum Quergang 1 Thlr. 10 Egr.
- 10) für einen Sitz der hintern Hälfte des Schiffs 1 Thlr.
- 11) für eine Capelle nach der Zahl der in die Kirche sehenden Fenster für jedes Fenster 1 Thlr. 15 Egr.

II. Verschreibungsgebühren.

- 1) Die Verschreibungsgebühren für den einzelnen Sitz sind in der Instruction des Kostenvorlesers bereits bestimmt.
- 2) Wenn zwei oder mehr Sitze zugleich verschrieben werden, ist der Kostenvorleser berechtigt, das Zwei- oder Mehrfache nach der Zahl der zu verschreibenden Sitze an Gebühren zu erheben.
- 3) Bei Verschreibung von Capellen ist die gewöhnliche Verschreibungsgebühr so vielfach zu erheben, als Fenster gelöst werden.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 29. Mai 1854.)

38. Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Convention wegen
Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger
betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Großherzoglich Badische Regierung unterm 18. März dieses Jahres der wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen geschlossenen — mittelst Bekanntmachung vom 14. November 1853 (Nr. 27 der Gesetzsammlung) veröffentlichten — Uebereinkunft d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 nachträglich beigetreten, was zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Ortl., den 20. April 1854.

Fürstl. Neuß-Plautsche Landesregierung das.

Dito.

v. Willem - Gräfenberg.

39. Bekanntmachung,

die über das Heimathrecht im Großherzogthum Baden anher ergangenen Mittheilungen

betreffend.

Im weitem Verfolg der Bekanntmachung vom 15. März 1854 (Nr. 13. der Gesetz-Sammlung S. 111) den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Orpa den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Das Staatsbürgerrecht wird erlangt

- a) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
- b) durch Eingeborenheit;
- c) durch Einzugsbriefe. Als solcher gilt eine Landesherrliche Dienstsignatur, ein Beschluß der betreffenden Kreisregierung, in gewissen Fällen des Ministeriums des Innern.

Der Einzugsbrief gewährt dem Fremden nur ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerchaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt und seine Wohnung im Lande aufschlägt.

2. Verloren geht das Staatsbürgerrecht

- a) durch Aussage,
- b) durch Entschlagung; dahin wird gerechnet: die Annahme eines ausländigen Staatsbürgerrechts, die Heirath ins Ausland ohne vorherige Sicherstellung des Heimathsrechts für die Ehe, die ausländische Erstleichung der Frauung einer im Inland verweigerten Ehe, beharrliche Landflüchtigkeit und wissentlich unbefolge gelassener Heimruf der Obrigkeit.

3. Zu Ausstellung von Heimathscheinen sind die Gemeinden befugt.

Die Heimathscheine müssen von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderathsmitgliedern unterschrieben und vom Bezirks- (Stadt- oder Ober-) Amte beglaubigt sein.

Die letzteren Behörden sind auch zu Ertheilung von Bescheinigungen über die Wiederaufnahme befugt.

4. Keinem Ausländer ist vor beigebrachter Zustimmung seiner Hofmarschallbehörde im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet,

Wresl, den 9. Mal 1854.

Fürstl. Neuh.-Wlauische Landesregierung das.

Erld i. v.

v. Obern - Krispenhof.

40. Bekanntmachung,

die im Königreiche Preußen und im Bremischen Staatsgebiete rücksichtlich der Trauung von Ausländern ergangenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

In Gemäßheit der wegen Abschlusses des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zwischen den theilnehmenden deutschen Regierungen Statt gehabten Verhandlungen ist nunmehr Inbegriff anher ergangener Mittheilungen

1) für das Königreich Preußen

durch Befehl vom 13. März d. J. bestimmt worden, daß Ausländer, welche sich datselbst mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, neben Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erlangt haben. Es sollen jedoch die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt sein, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Befreiung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Verbringung eines solchen Attestes zu erlassen.

2) Im Bremischen Senate darf

zu Folge einer obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März dieses Jahres die Erlaubniß zur Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, nicht eher erteilt werden, als nach erfolgter Vereiniung des Consenses der Heimathbehörde des Veräuwigens oder der Dispensation des Senats von Verbringung dieses Consenses.

Von Königlich Preussischer Landesregierung wird dies anzuordnen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach Vereiniungen der hiesigen Civilbehörden, wie sie in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlich Preussischen Consistoriums vom 15. Juli 1839 hiesige Unerehenen beauftragt ihrer Verheirathung im Königreiche Preußen ohne beabsichtigte Niederlassung datselbst bedürften, nicht mehr erforderlich sind.

Breis, den 13. Mai 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

v. Göttem-Güstenhof.

41. Bekanntmachung,

den Gewerbbetrieb der zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handels- und Marktreisenden im Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Nach Inhalt der von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium anher mitgetheilten Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Birkenfeld ist Anordnung getroffen worden, daß die im Artikel 18. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Forzdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, (Gesetzsammlung 1853, S. 213) und im Artikel 18. des Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 (Gesetzsamml. 1853, S. 258) getroffenen Verabredungen in beiden Landtheilen gleichmäßig, jedoch mit folgender Maassgabe zur Ausführung gelangen.

Die im dritten Alinea des Art. 18. bezeichnen Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Reisenden haben Vorzugs der abgabefreien Betreibung ihres Geschäftes oder Gewerbes

a) im Herzogthum Oldenburg durch eine Bescheinigung ihrer Heimathsbehörde, daß sie zu dem Betrieb des fraglichen Gewerbes berechtigt seien;

b) im Fürstenthum Birkenfeld durch eine Bescheinigung der Heimathsbehörde, daß sie für ihr betriebenes Gewerbe im Inland die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten haben,

vor Beginn des Gewerbetriebs bei den Oldenburgischen Behörden und zwar im Herzogthum Oldenburg bei den betreffenden Aemtern und den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Jever, im Fürstenthum Birkenfeld bei den Aemtern sich zu legitimiren und von diesen Behörden Legitimationscheine ausstellen zu lassen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Ort, den 17. Mai 1854.

Fürstl. Ruß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Gethen - Gröbenbeck.

42. Bekanntmachung,

die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten
betreffend.

Nachdem die von der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung bei den Staatsregierungen ihres Bezirks beantragten Bestimmungen wegen Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten allseitig und auch für das hiesige Fürstenthum von Uns genehmigt worden sind, so werden dieselben in Nachstehendem mit dem Bemerkten, daß sie vom 1. Juni d. J. an zur Anwendung kommen werden, hieburch zur Nachsicht bekannt gemacht.

Wreß, den 18. Mai 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Büdem-Gräfenberf.

Bestimmungen,

die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten betreffend.

§. 1.

Die Beförderung von Kindern unter 4 Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß sich dieselben in Begleitung und unter der Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

- a) unbedingte, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut sie reisen, mit ihnen einen Raum im Wagon einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;
- b) wenn dieses nicht der Fall ist, nur bedingte, und sofern als andere Mitreisende, welche ihren Platz in demselben Raume mit den Kindern haben, gegen die Mitfahrt der letztern keinen gegründeten Einspruch erheben.

§. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter 4 Jahren begleiten, eine besondere Wagenabstellung nicht bezahlen, sondern in demselben Raum wie die

übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, auf welcher etwa von einem der Mitreisenden aus zehrigem, von der Postanstalt anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Einspruch eingelegt wird, mit letzteren von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle wird das bezahlte Personengeld am Anfangspunkte der Reise ganz, auf einer Station unterwegs aber für diejenige Strecke, welche nicht mehr zurückgelegt werden kann, gegen Quittung restituiert.

Personen, welche Kinder unter 4 Jahren bei der Fahrt mit der Post mit sich nehmen wollen, haben dieses beim Einschreiben ausdrücklich anzugeben, und es ist unter geeigneter Bezeichnung nach Vorstehendem in die Reisebillets ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

§. 3.

Reist eine erwachsene Person mit einem Kinde unter 4 Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten, sie hat jedoch das Kind so auf dem Schooße unterzubringen, daß Belästigungen oder sonstige Inconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter 4 Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäd für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Personengeldes bezahlen, auch nur zur Hälfte des andern Reisenden nachgelassenen Freigepäds zulässig.

§. 4.

Für Kinder über 4 Jahren ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber bis zu diesem Alter können gegen das Personengeld für nur eine erwachsene Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken.

Es gilt diese Vergünstigung jedoch nur für den Hauptwagen unbedingt, für Reichhalten aber nur insofern, als auf Verbehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 19. Juni 1854.)

43. Gesetzliche Verordnung,

betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den
Ortschaften des platten Landes.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben — nachdem durch das Gesetz vom 3. Januar dieses Jahres die Fragen über
Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht, und durch das Gesetz vom 5. Januar
dieses Jahres die Fragen über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten ihre Erledi-
gung erhalten — auch die Aufstellung gewisser Regeln für die Verwaltung der Ge-
meindeangelegenheiten auf dem platten Lande nöthig befunden, und verordnen diesbe-
züglich, nach vorgeliebertem Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landtschaft, was
folgt.

§. 1.

Stimmberechtigung bei Gemeindeangelegenheiten.

Stimmfähig bei Gemeindeangelegenheiten sind in der Regel alle, im Orte mit
Wohnhäusern Angehörigen.

Gesetz vom 3. Januar 1853 §. 11.

In solchen Orten aber, in welchen die sogenannte Allgemeinde sich im ausschließ-
lichen Besiß und Genuß des Gemeindeguts befindet, und alle Gemeindelasten ohne
Unterschied allein trägt,

Gesetz vom 5. Januar 1854 §. 5.

sind allein die Mitglieder der Allgemeinde bei Gemeindeangelegenheiten stimmberech-
tigt.

Ist aber die Allgemeinde zwar im ausschließlichen Besiß und Genuß des Ge-
meindeguts, trägt aber nicht sämtliche Gemeindelasten allein, so beschränkt sich das

ausschließliche Stimmrecht der Mitglieder der Gemeinde auf die Verwaltung des Gemeindeguts und diejenigen Gemeindeangelegenheiten, deren Kosten die Gemeinde allein trägt; bei allen solchen Gemeindeangelegenheiten aber, bei denen zu Aufbringung des erforderlichen Aufwands auch die übrigen Hausebesitzer zur Mithilfe herangezogen werden, sind die letzteren ebenmäßig stimmberechtigt.

§. 2.

Stimmberechtigung der Rittergüter.

Ueber die Stimmberechtigung der Rittergüter in Gemeindeangelegenheiten ist durch Unsere Landesregierung sogleich bei der, derselben aufgetragenen Regulierung der Weiröde der ersten zu den Gemeindefasten

Gesetz vom 3. Januar 1854 §. 18.

Gesetz vom 5. Januar 1854 §. 13.

das Nöthige festzusetzen.

Dabei ist besonders das Verhältnis zu berücksichtigen, in welchem die Weiröde des Rittergutes zu denen der gesammten Gemeinde stehen, und die Anordnung zu treffen, daß von jeder Gemeindeversammlung dem Rittergutsbesitzer oder dessen Stellvertreter durch den Gemeindevorstand Meldung geschieht. Auch ist der Rittergutsbesitzer berechtigt, der Gemeindeversammlung entweder in Person, oder seines Befallens durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Uebrigens beschränkt sich die Stimmberechtigung der Rittergüter auf solche Gemeindeangelegenheiten, bei denen sie theilhaftig sind, und zu welchen sie Weiröde leisten, und erstreckt sich daher z. B. nicht auf die Verwaltung des Gemeindegutes.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Im Allgemeinen bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Dörfern des platten Landes bei den Vorschriften, welche die Regierungsverordnung vom 10. Februar 1829 (Richter- und Schulenspflicht für die Fürstlichen Aemter mit einbezogenen Vasallenleuten) ertheilt, ingleichen bei dem, was die in anerkannter Geltung bestehenden Gemeindeordnungen für einzelne Dörfer enthalten, und bei dem zeitlichen Herkommen. Wo die besondern Verhältnisse einer Dörferschaft eine Aenderung nöthig oder wünschenswert machen, ist nach den Vorschriften §§. 12. ff. zu verfahren.

§. 4.

Jährliche Hauptversammlung der Gemeinde.

In jeder Gemeinde ist jährlich an einem, ein für allemal zu bestimmenden Tage eine Hauptversammlung der Gemeinde abzuhalten; wo nicht bereits durch die

Dorfordnung oder das Herkommen ein Tag festgesetzt ist, hat die Gemeindebehörde — die Justizstelle, welcher die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen zusteht — auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde denselben und zugleich die Stunde des jedenmaligen Anfangs ein für allemal zu bestimmen, und diese Bestimmung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

An diesen Gemeindevorlagen ist jedesmal die Rechnung von dem verfloffenen Jahre der Gemeinde vorzulegen; daher ist der Tag so zu bestimmen, daß er einige Zeit nach dem Schlusse des Rechnungsjahres folgt.

§. 5.

Besondere Gemeindeversammlungen.

Außerdem sind die Gemeinden, so oft es zu Beratung und Erledigung von Gemeindefangelegenheiten erforderlich ist, durch den Ortsrichter oder Schulzen, oder, wenn derselbe abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, durch den, von ihm dazu zu beauftragenden ältesten Schöppen, Geschworenen oder Biermann zusammen zu berufen.

Die Art, wie die Zusammenberufung zu geschehen hat, richtet sich nach der Dorfordnung, oder in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Wo es an einer solchen fehlt, oder die bestehende Einrichtung ungenügend erscheint, hat die Gemeindebehörde angemessene Anordnung zu treffen, und solche in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Außer dem Ortsrichter (Schulzen) oder dem von demselben zu beauftragenden ältesten Schöppen, Geschworenen oder Biermann, ist kein Gemeindeglied, und noch weniger eine nicht zur Gemeinde gehörende Privatperson, zur Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung berechtigt; vielmehr der, welcher eine solche Zusammenberufung unternimmt, angemessen zu bestrafen.

Eine solche ungesetzliche Versammlung hat sich, auf Aufforderung des Ortsrichters (Schulzen), oder jeder andern obergerichtlichen Person, sofort aufzulösen; ungelöst sie dies, so sind die Theilnehmer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Halten die Gemeindeglieder eine Versammlung der Gemeinde für notwendig, so haben sie sich hierüber an den Ortsrichter (Schulzen) zu wenden; verweigert derselbe die Zusammenberufung, so steht den Antragstellern frei, dieselbe bei der Gemeindebehörde Beschwerde zu führen, welche nach Befinden das Belegnete zu verfügen hat.

§. 6.

Erscheinen bei den Gemeindeversammlungen.

Sowohl bei den jährlichen als bei den besonderen Gemeindeversammlungen ist jedes stimmberechtigtes Gemeindeglied zum persönlichen Erscheinen verpflichtet; die Be-

vollmächtigung eines Andern zur Stimmführung in den Gemeindeversammlungen ist — mit Ausnahme der stimmberechtigten Rittergüter (§. 2.) — unzulässig.

Ehefrauen sind durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder zu vertreten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die unentschuldig Ausenbleibenden mit einer Buße zur Gemeindecasse zu belegen, deren Höhe sich nach der Dorfordnung, oder in Ermangelung einer solchen, nach dem Herkommen richtet, oder, wo es auch an letztem fehlt, durch Gemeinbeschluss mit Genehmigung der Gemeindebehörde, festzusetzen ist. Auch sind die Ausenbleibenden unbedingt an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Den zur Stimmführung in Gemeindeangelegenheiten berechtigten Rittergutsbesitzern bleibt es zwar anheimgegeben, ob sie den Versammlungen, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, beiwohnen wollen, oder nicht; doch sind sie im letztern Falle nicht berechtigt, aus dem Grunde ihrer Nichttheilnahme gegen die gefassten Beschlüsse Einwendungen zu machen.

§. 7.

Eröffnung der Gemeindeversammlungen. Verhandlung.

Der Beginn der Gemeindeversammlung ist durch ein angemessenes Zeichen — Läuten einer Glocke, Hornblasen und dergleichen — zu verlaublichen; die Art dieses Zeichens ist durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung der Behörde festzusetzen. Ist dieses Zeichen gegeben, und darauf eine Viertelstunde verfloßen, so können die Verhandlungen eröffnet und gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn auch nur eine Minderzahl der Gemeindeglieder anwesend ist.

Soll jedoch über die Aufnahme eines Kapitals oder über Veräußerung eines Gemeindegutsstücks Beschluss gefasst werden, so ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich; wird die Versammlung nicht auf diese Weise vollzählig, so ist eine anderweite Gemeindeversammlung anzuberaumen. Kommen jedoch auch bei dieser nicht volle zwei Dritttheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder zusammen, so ist dann auch die erschlenene Minderzahl berechtigt, durch Stimmenmehrheit rechtsgültige, für die ganze Gemeinde verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Hierbei sowohl, als in allen andern Fällen, wo ein Gemeindebeschluss nach Stimmenmehrheit zu fassen ist, hat

- jeder Bauergutsbesitzer drei Stimmen,
- jeder Feldhäusler zwei Stimmen,
- jeder Kleinhäusler eine Stimme.

Der Besitz mehrerer Güter, Feldhäuser oder Kleinhäuser berechtigt aber nicht zu mehrfacher Stimmführung; dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Besitzer eines

Baugutes dabei auch ein Feld- oder Kleinhaus, oder ein Feldhäusler ausserdem auch noch ein Kleinhaus besitz.

§. 8.

Ordnung in den Gemeindeversammlungen.

Der Ortsrichter leitet die Verhandlungen, und hat auf die Ordnung in denselben zu sehen. Ordnungswidrigkeiten und ungebührliches Benehmen können von der Gemeinde mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 Sgr. zur Gemeindekasse belegt werden; auch ist der, die Verhandlungen leitende Ortsrichter (Schulze) ermächtigt und verpflichtet, Gemeindeglieder, welche die Ruhe und Ordnung in der Versammlung stören, und davon, auf ernstliche Abmahnung, nicht ablassen, aus der Versammlung zu weisen.

Der, an welchen diese Weisung ergeht, hat die Versammlung sofort zu verlassen; thut er dies nicht, so ist er bei der Gemeindebehörde zur Anzeige zu bringen, und von derselben, nach Befinden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Injurien und gröbere Vergehungen in den Gemeindeversammlungen sind bei der Gemeindebehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen; auch kann die Gemeindebehörde diejenigen, welche sich in den Versammlungen wiederholte Ordnungswidrigkeiten oder gröbere Verhältnisse zu Schulden kommen lassen, auf bestimmte Zeit, und im Rückfall selbst auf immer von den Gemeindeversammlungen ausschließen.

§. 9.

Haltung von Gemeindebüchern.

Bei jeder Gemeinde ist ein Gemeindebuch zu halten, worin die auf den Gemeindeversammlungen gefassten Beschlüsse kürzlich niederzuschreiben, und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei der anwesenden Gemeindeglieder zu unterzeichnen sind.

§. 10.

Abgabe von Erklärungen über die gefassten Gemeindebeschlüsse.

Es über einen Gemeindebeschluss eine Erklärung an die Behörde abzugeben, so geschieht solches gütlicher Weise:

- a) bei einfachen Fragen — z. B. bei Aufnahme-, Heimaths-, Hausbau-, Armenversorgungs- und ähnlichen Angelegenheiten — ingleichen bei allen Gemeindeverwaltungssachen von geringer oder nur vorübergehender Bedeutung, und überhaupt da, wo es sich nicht um Uebernahme einer neuen, nachwirkenden Verbindlichkeit oder um Entscheidung eines Rechts handelt, durch den Ortsrichter (Schulzen) oder dessen Stellvertreter,

1) in Fällen der letztern Art aber durch den Ortsrichter oder dessen Stellvertreter und je einen Abgeordneten aus jeder Classe der Dorteinwohner nach der bisherigen Einteilung — Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler.

§. 11.

Verfahren bei Aufnahme von Darlehen.

Zur unbedingten Gültigkeit einer Darlehensaufnahme ist, außer einem vorschriftsmäßigen Gemeinbeschlusse (§. 7.) die Genehmigung und Bestätigung der Gemeindebehörde erforderlich.

Die über ein solches Darlehn auszustellende Schuldverschreibung — welche, außer den Darlehensbedingungen auch stets den Zweck enthalten muß, zu welchem das Darlehn aufgenommen worden — sind von dem Ortsrichter und je zwei Gemeindegliedern aus jeder Classe der Dorteinwohner zu vollziehen, und der Gemeindebehörde zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen. Die letztere hat davon beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen, die Genehmigung und Bestätigung, wenn ihr gegen dieselbe ein Bedenken nicht beibringt, unter dem Original kürzlich zu bemerken, am Schlusse des betreffenden Jahres aber sich die Gemeinberechnung vorlegen zu lassen, um sich von der richtigen Vereinnahmung des Darlehens zu überzeugen, und darüber Nachricht zu den Akten zu bringen, auch davon, auf Verlangen des Gläubigers, auf der Schuldverschreibung Vermerk zu machen.

Auf Grund einer solchen Schuldverschreibung kann der Gläubiger das Darlehn im Wege des Executivprocesses zurückerfordern, und es können ihm dabei nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche in dieser Prozeßart zulässig sind.

Wird für eine Gemeinde ein Darlehn ohne Beobachtung der obigen Vorschriften aufgenommen, so kann der Gläubiger nur dann Anspruch an die Gemeinde machen, wenn er die Verwendung des Darlehens in deren Nutzen nachzuweisen vermag; außerdem hat sich derselbe lediglich an die Personen zu halten, mit denen er contractirt hat.

§. 12.

Veräußerung von Grundeigenthum der Gemeinde.

Zur gültigen Veräußerung von Gemeinde-Grund und Boden ist, nächst einem vorschriftsmäßigen Gemeinbeschlusse (§. 7.), ebenfalls die Genehmigung und Bestätigung der Gemeindebehörde erforderlich.

Die Vollziehung, bezüglich Anbringung des Veräußerungsvertrags ist durch den Ortsrichter (Schulzen) oder dessen Stellvertreter, und je zwei Abgeordnete aus jeder Classe der Dorteinwohner zu bewirken.

§. 13.

Einführung einer besondern Gemeindeverwaltung in Orten,
wo sich das Bedürfniß dazu fühlbar macht.

Sollte in der einen oder der andern Ortschaft die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, wie sie durch die Regierungsverordnung über die Richter- und Schulspflicht vom 10. Februar 1829 §. 7. geordnet ist, nach den örtlichen Verhältnissen als ungenügend zeigen, und eine Trennung dieser Verwaltung von den übrigen Obliegenheiten des Ortsrichters nöthig oder wünschenswert erscheinen, so kann auch dafür ein besonderer Gemeindevorsteher angestellt werden. Doch ist dazu jedesmal die besondere Genehmigung Unserer Landesregierung erforderlich, welche nach deren Ermessen auch versagt werden kann.

§. 14.

Antrag darauf.

Wünscht eine Gemeinde eine solche Veränderung, so hat sie ihren diesfälligen Antrag bei der Gemeindebehörde zu stellen; zu Stellung eines solchen Antrags ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich.

Die Gemeindebehörde hat zunächst zu ermitteln, ob dieses Erforderniß vorhanden ist, und im entgegengeetzten Falle den Antrag einfach abzuweisen.

Ergiebt es sich, daß wirklich zwei Dritttheile der Gemeindeglieder die beabsichtigte Aenderung wünschen, so hat die Behörde ferner zu erwägen, ob diesem Wunsche nach den örtlichen Verhältnissen vielleicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, und solchen Falles Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten.

§. 15.

Weiteres Verfahren.

Oben der Gemeindebehörde keine Bedenken bei, oder findet Unsere Landesregierung dieselben unerheblich, so hat die Gemeindebehörde zunächst eine gültliche Vereinigung in der Gemeinde über die zu treffende neue Einrichtung zu versuchen; hierbei, sowie überhaupt bei dem ganzen Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Gemeindeeigenthum und Gemeindefasten vom 5. Januar dieses Jahres §. 18. No. 3, 8, 9 und 11 Anwendung.

Die Verhandlungen sind namentlich auf folgende Fragen zu richten:

1) Die Art der Wahl des Gemeindevorstehers.

Hier ist darauf zu sehen, daß dabei jede Classe der Ortseinwohner, und zwar thunlichst nach dem Verhältniß ihrer Mitleidenheit bei den Gemeindefasten vertreten sei.

2) Die Dauer seiner Amtsführung.

Dieselbe muß auf bestimmte Jahre festgesetzt, jedoch darauf gesehen werden, daß nicht ein zu häufiger, der Geschäftsführung stets nachtheiliger Wechsel eintrete.

3) Die, dem Gemeindevorsteher für seine Dienstführung etwa aus Gemeindevmitteln zu leistende Vergütung.

4) Die Verlethnung eines Gehülfen (Helmbürgen), wenn solche nach dem deutschen Verhältnisse nothwendig oder nützlich erscheint.

Uebrigens bleibt bei jeder Wahl eines Gemeindevorsetzers die obrigkeitliche Bestätigung durch die Gemeindebehörde, welcher stets von der Wahl Anzeige zu machen ist, vorbehalten; diese Bestätigung kann nach Ermessen der Behörde auch versagt werden, in welchem Falle dann eine anderweite Wahl vorzunehmen ist.

Sind die Verhandlungen über die zu treffende neue Einrichtung geschlossen, so ist das Ergebniß unter Beifügung der Akten Unserer Landesregierung berichtlich vorzutragen, welche über die Genehmigung Beschluß zu fassen hat. Findet Unsere Landesregierung dabei Modificationen nöthig, so wird sie solches der Gemeindebehörde rescriptlich eröffnen, damit dieselbe die Gemeinde darüber mit ihrer Erklärung vernehmen kann.

Findet in der Gemeinde über die, Verhuf der neuen Einrichtung festzusetzenden Punkte keine, oder keine vollständige Vereinbarung statt, so ist Unsere Landesregierung ermächtigt, die unerledigten Punkte, wenn sie solches der Sachlage angemessen findet, durch eigne Beschlußnahme festzustellen.

Wird die neue Einrichtung genehmigt, so ist dieselbe, ihrem wesentlichen Inhalte nach, von Unserer Landesregierung durch die Versammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 16.

Verhältniß zwischen dem Ortsrichter (Schulzen) und dem Gemeindevorsteher.

Kommt in einer Ortschaft eine Abänderung der Gemeindeverwaltung in der oben bezeichneten Weise zur Ausführung, so ist rücksichtlich des Geschäftskreises des Ortsrichters (Schulzen) und des Gemeindevorstehers Folgendes zu beobachten.

a) Die in der Kirche- und Schulzpflicht aufgeführten Obliegenheiten rücksichtlich der Handhabung der öffentlichen Sicherheit (§. 1.), der Einnahme der Landes-, Cameral- und grundherlichen Abgaben und Versätze (§. 2.), der Lehnsfälle, Vormundschaften und Testamente (§. 3.), der Einquartierung, Spannung und Viehfütterung (§. 4.), der Landes- und Privatginge, Föhren, Treben und Fußsteige (§. 6.), der Bekannmachung und Ausbewahrung der Gesetze (§. 9.) gehören ausschließlich zu dem Geschäftskreise des Ortsrichters (Schulzen).

Auch versteht es sich von selbst, daß der Ortsrichter (Schulze) in allen, zu seiner amtlichen Thätigkeit gehörigen Angelegenheiten zu Zusammenberufung der Gemeinde berechtigt, und letztere zur Folgeleistung verpflichtet ist.

b) Dagegen fallen die §. 7. bezeichneten Einrichtungen in Gemeindeangelegenheiten, sowie die in gegenwärtiger Verordnung §. 2. 4. 5. 8. 9. 10. 11. und 12. bezeichneten ebenmäßigen Einrichtungen dem Gemeindevorsteher anheim.

Jedoch bleibt der Ortsrichter (Schulze) in seiner Eigenschaft als obrigkeitliche Person, fortdauernd eben so berechtigt, als verpflichtet, in den Gemeindeversammlungen auf Ordnung zu sehen, vorkommende Zuwiderhandlungen und Ungehörnisse zur Anzeige zu bringen, und unberechtigte Versammlungen zur Auflösung aufzufordern. (§. 5.)

c) Was die Einrichtungen in Bezug auf Landstraßen und Dorfwege, Brunnen und Wasserleitungen, Brücken und Stege betrifft, so gehören solche, so weit sie sich auf Landstraßen beziehen, dem Ortsrichter, hinsichtlich der Gemeinde-Wege, Brunnen, Wasserleitungen, Brücken und Stege aber dem Gemeindevorsteher.

Der Ortsrichter ist jedoch verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Gemeindevorsteher seinen diesfälligen Obliegenheiten gehörig nachkomme.

§. 17.

Einsetzung von Gemeinde-Ausschüssen.

Sollte bei größeren und volkreichen Dörfern, in welchen die Versammlung der ganzen Gemeinde stets mit mannichfachen Schwierigkeiten verbunden ist, der Wunsch sich hervorthun, die Befugniß zur Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten zur Erleichterung des Geschäftsganges einem Ausschusse zu übertragen, so kann auf Antrag der Gemeinde, nach Ermessen und mit Genehmigung Unserer Landesregierung eine entsprechende Einrichtung getroffen werden.

Dabei ist im Wesentlichen das §§. 14. und 15. vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, und besonders Folgendes zu beobachten:

a) Die Zahl der Ausschusmitglieder muß in richtigem Verhältnis zu der Gesamtzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder stehen, und dabei jede Classe der Dorfeinwohner genügend vertreten sein.

b) Bei Bestimmung der Zahl der Ausschusmitglieder aus jeder Classe ist das Verhältnis rücksichtlich zu berücksichtigen, in welchem dieselbe bei Tragung der Gemeindefasten zur Miteidenzeit gezogen wird.

Der Ortsrichter (Schulze) ist Kraft seines Amtes überall bleibendes Mitglied des Gemeindeausschusses.

c) Es ist die Anordnung zu treffen, daß jedes Jahr ein gewisser Theil der Ausschusmitglieder austritt, und durch Neuwahl ersetzt wird; die erfolgten Neuwahlen sind jederzeit der Gemeindebehörde durch den Ortsrichter (Schulzen) anzuzeigen.

Die nach der bestimmten Reihenfolge austretenden Ausschusmitglieder sind wieder wählbar.

d) In der Regel ist die Beschlußnahme über Darlehnsaufnahme und Grundstücksveräußerungen der ganzen Gemeinde vorzubehalten; doch kann da, wo die örtlichen Ver-

hätten sie solches nöthig machen, mit Genehmigung Unserer Landesregierung auch eine abweichende Bestimmung festgesetzt werden.

e) In allen Orten, wo eine solche Einrichtung getroffen worden, ist aber gleichwohl alljährlich an einem bestimmten Tage die Haupt-Gemeindeversammlung (§. 4.) abzuhalten, zu welcher jedes stimmfähige Gemeindeglied Zutritt hat, und in welcher den erschienenen Gemeindegliedern die Gemeindevrechnung des verfloffenen Jahres vorzulegen, und über die Gemeindeverwaltung Auskunft zu erteilen ist.

f) Die Abgabe der Erklärung über gefasste Gemeindebeschlüsse (§. 10. h.), die Wollziehung von Schuldkunden (§. 11.) und Veräußerungsverträgen (§. 12.) ist, nächst dem Ortsrichter (Schulzen), bezüglich Gemeindeverwalter, stets durch die entsprechende Zahl von Ausschußmitgliedern aus jeder Classe der Ortschaftswohner zu bewerkstellen.

§. 18.

Wiederaufhebung getroffener Einrichtungen.

Wenn in Ortschaften, wo die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der §§. 13, 14 und 15 neu geordnet, oder ein Gemeindeausschuß nach §. 17 eingesetzt ist, sich aus diesen Einrichtungen wesentliche Nachteile für die Gemeinde oder sonstige größere Unzuträglichkeiten für das Gemeinwohl hervorthun sollten, so ist Unsere Landesregierung ermächtigt, auf Antrag selbst einer Minderzahl der Gemeindeglieder oder auch Amtshalber jene Einrichtung nach genauer Erörterung der Sachlage und Anhörung der Beteiligten wieder aufzuheben; doch ist zu dieser Maßregel nur dann zu schreiten, wenn die vorliegenden Nachteile und Unzuträglichkeiten anders nicht zu heben sind, auch nach Befinden die besondere landesherrliche Genehmigung dazu einzuholen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Insegel beifügen lassen, auch deren Veröffentlichung durch die Befehlssammlung anbefohlen.

Ergeben Dreij, den 29. Mal 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtte.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Stimmberichtigung bei Gemeindeangelegenheiten.
- §. 2. Stimmberichtigung der Köttergüter.
- §. 3. Allgemeine Bestimmung über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.
- §. 4. Jährliche Hauptversammlung der Gemeinde.
- §. 5. Besondere Gemeindeversammlungen.
- §. 6. Erscheinen bei den Gemeindeversammlungen.
- §. 7. Eröffnung der Gemeindeversammlungen, Verhandlung.
- §. 8. Ordnung in den Gemeindeversammlungen.
- §. 9. Haltung von Gemeindebüchern.
- §. 10. Abgabe von Erklärungen über die gefassten Gemeindebeschlüsse.
- §. 11. Verfahren bei Aufnahme von Darlehn.
- §. 12. Veräußerung von Grundeigenthum der Gemeinde.
- §. 13. Einführung einer besonderen Gemeindeverwaltung in Orten, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt.
- §. 14. Antrag darauf.
- §. 15. Weiteres Verfahren.
- §. 16. Verhältnis zwischen dem Ortsrichter (Schulzen) und dem Gemeindevorsteher.
- §. 17. Einsetzung von Gemeindeausschüssen.
- §. 18. Wiederaufhebung getroffener Einrichtungen.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben den 30. Juni 1854.)

44. Bekanntmachung,

den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.

Nach einer auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung ist die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 beigetreten.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Orelz, den 10. Juni 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Weidem-Grümpdorf.

45. Verordnung,

das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern

betreffend.

Da zufolge einer Uns von dem Senate zu Bremen gemachten Mittheilung häufig der Fall vorgekommen ist, daß deutsche Agenten nordamerikanischer Compagnien und Geschäftleute Denjenigen, welche über See auszuwandern beabsichtigen, Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem weiteren Bestimmungsorte im Innern verhandelt haben, — dieser Billetertrieb aber für die der überseeischen Verhältnisse Unkundigen mit den mannichfaltigsten Unzuträglichkeiten verbunden ist, während auf der andern Seite, selbst im günstigsten Falle, bei der Einlösung solcher Fahrbillets vor angetretener Seereise in der Regel eine Kostenersparung nicht stattfindet, so wird mit Serenissimi höchster Genehmigung, dem Vorgange anderer Staaten entsprechend, der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern hiermit auch für das hiesige Fürstenthum ohne Ausnahme unter Androhung einer Geldbuße von 10 bis zu 50 Thalern, oder nach Befinden angemessener Gefängnißstrafe verboten. Auch haben die Behörden diejenigen Personen, welche sich bei ihnen wegen überseeischer Auswanderung melden, auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Bresl., den 12. Juni 1854.

Fürstl. Neuf.-Wlausche Landesregierung das.

Dtto.

v. Wilten-Grüpenberg.

46. Bekanntmachung,
Patentertheilung auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Knoppen
gewebter wollener Stoffe.

Dem Fabrikanten Jean David Pabbez zu Sains ist auf geschehenes Ansuchen auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Knoppen gewebter wollener Stoffe ein Patent auf fünf hinter einander folgende Jahre von heute angerechnet, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, jedoch mit der Einschränkung ertheilt worden, daß hierdurch die Vererbung, die bezeichnete patentirte Vorrichtung im hiesigen Lande selbst anzuwenden, nicht begründet werde.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oetzl, den 13. Juni 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Widern • Gelspenberg.

47. Bekanntmachung,

die Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterielooseen und deren Rückgabe an die Postanstalt betreffend.

Nachdem im obigen Betreff durch Art. 33. des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851 für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen ist, so sollen mit höchster Genehmigung vom 1. Juli d. J. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenjollern und den Hanfsstädten die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden.

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Collectiren am Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirks aufgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückgewiesen werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefs an die Abgabepoststellen muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung unter Beifügung des vollständigen Inhaltes geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.“

Wreis, den 19. Juni 1854.

Fürstl. Neuch.-Maurische Landesregierung das.

Dito.

v. Weßern • Größpinterf.

48. Bekanntmachung,

die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika über Hamburg oder Bremen betreffend.

Zufolge einer Mitteilung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Generalpost-Direction zu Frankfurt a/M. können Päckereien nach den vereinigten Staaten von Nordamerika über Hamburg durch das Expeditions-Bureau von J. E. Jburg daselbst und über Bremen durch die Expediteure der New-Yorker Dampfschiffe C. K. Helmsen & Comp. in Bremen befördert werden und kommen hinsichtlich dieser Sendungen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

I. Ueber Hamburg.

1) Die Sendungen sind bis Newyork zu frankiren:

a. mit dem Taxis'schen und übrigen Vereinsporto wie für Sendungen nach Hamburg;

b. mit der Frachtgebühr von Hamburg bis Newyork, welche beträgt:

bis 3 Pfd.	1 Thlr.	—	Sgr.	oder	1 fl.	45 Kr.
über 3—4	„ 2	„	—	„	3	„ 30
„ 4—5	„ 2	„ 15	„	„	4	„ 23
„ 5—6	„ 3	„	—	„	5	„ 15
„ 6—7	„ 3	„ 15	„	„	6	„ 8
„ 7—8	„ 4	„	—	„	7	„ —
„ 8—9	„ 4	„ 15	„	„	7	„ 53
„ 9—10	„ 5	„	—	„	8	„ 45
„ 10—20	„ 5	„	—	„	8	„ 45

Schwerere Sendungen werden nicht über Hamburg befördert (vergl. unten pos. III. 5.)

2) Wenn der declarirte Werth 1 Thlr. per Pfund nicht übersteigt, so wird eine besondere See-Assicuranzgebühr nicht berechnet; bei höher angegebenen Werthe dagegen sind außer der nach b zu ermittelnden Frachtgebühr noch 2 Procent des Werthbetrags ($\frac{2}{100}$ Sgr. per Thaler) an dergleichen Asscuranzgebühr, mit Abrundung auf Viertelgroschen bzw. ganze Kreuzer, zu zahlen. Eintretenden Falls ist dieselbe zu berechnen:

bei einem Werthe über	1—2 Thlr.	(3 fl. 30 Kr.)	mit	$\frac{1}{4}$ Sgr.	(5 Kr.)
„ „ „ „	2—3	„ (5 „ 15 „)	„	2	„ (7 „)

bei einem Werthe über	3—4	Thlr.	(7 fl. — Kr.)	mit	2½	Sgr.	(9 Kr.)
" " " "	4—5	"	(8 " 45 ")	"	3	"	(11 ")
" " " "	5—6	"	(10 " 30 ")	"	3¾	"	(13 ")
" " " "	6—7	"	(12 " 15 ")	"	4¼	"	(15 ")
" " " "	7—8	"	(14 " — ")	"	5	"	(18 ")
" " " "	8—9	"	(15 " 45 ")	"	5½	"	(19 ")
" " " "	9—10	"	(17 " 30 ")	"	6	"	(21 ")

u. s. w.

Eine Sendung von ¼ Pfund mit 1 Thlr. (1 fl. 45 Kr.) declarirtem Werthe würde hiernach lediglich mit 1 Thlr. (1 fl. 45 Kr.) Frachtgebühe von Hamburg bis Newyork zu belegen sein; eine solche von 9 Pfund mit 10 Thlr. declarirtem Werth dagegen mit der Frachtgebühe von 4 Thlr. 15 Sgr. (7 fl. 53 Kr.) und der See-Assurancegebühe von 6 Sgr. (21 Kr.), zusammen mit 4 Thlr. 21 Sgr. (8 fl. 14 Kr.)

II. Ueber Bremen.

1) Die Sendungen können unfrankirt oder bis Newyork frankirt aufgegeben werden.

2) a. Bis Bremen ist das Lays'sche und übrige Vereinsporto nach den Postvereins-Bestimmungen zu berechnen;

b. von Bremen bis Newyork beträgt die Frachtgebühe, je nach der Größe des Packets: 1½ Thlr. bis 4 Thlr. Gold bis zu 4 Cubikfuß, von da ab bis zu 5 Cubikfuß 5 Thlr. Gold und weiter für jeden Cubikfuß mehr 1 Thlr. Gold mehr.

3) Eine Werth-declaration führt Mehrkosten nicht herbei, außer wenn der Werth so hoch angegeben ist, daß ½ Procent des Werthbetrags die Frachtgebühe übersteigt, in welchem Falle dieses ½ Procent Satz der Fracht zu entrichten ist. Für eine Sendung von 4 Cubikfuß Umfang, deren Werth zu 1000 Thlr. (1750 fl.) angegeben wäre, würden demnach nicht 4 Thlr. Gold, sondern 5 Thlr. (8 fl. 45 Kr.) zu berechnen sein.

4) In Frankofällen ist den Sendungen gegen entsprechende Sicherstellung ein Frankozettel, für welchen weder Porto noch eine besondere Gebühe zu berechnen ist, beizugeben, mittelst dessen das Königl. Hannover'sche Postamt in Bremen das Weiterfranko von Bremen ab als Auslage zurückrechnet. Das Franko und Weiterfranko ist sogleich bei der Aufgabe zu erheben und zu verrechnen.

III. Für beide Beförderungswege.

1) Es dürfen den Sendungen, welche angemessen emballirt und sonst post-

mäßig beschaffen sein müssen, Briefe weder beigegeben noch beige packt werden. Sie müssen mit einem offenen Frachtbelege begleitet sein, dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders enthält. Es ist räthlich, die Päckereien nicht mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, sondern sie mit einer, der Aufschrift des Frachtbriefes gleichen Adresse zu versehen, und zwar mittels eines ausgehähten oder aufgenagelten Stückes Leder.

2) Es bedarf keiner Inhaltsertlärungeu, noch sonstiger Nachweisapapiere, außer, wenn die Päckereien Gegenstände enthalten, welche im Zollverine einem Ausgangszolle unterworfen sind. In dieser Beziehung das Erforderliche wahrzunehmen, ist Sache der Absender.

3) Der Aufgeber muß sich schriftlich verpflichten, wenn die Sendung unabestellt zurückkommen sollte, das etwa noch nicht erlegte Tomporto und das Retourporto zu entrichten.

4) Die Expeditoren, welche die Weiterbeförderung der Sendungen von Hamburg und Bremen ab, besorgen, sind der erhaltenen Mittheilung zufolge zwar als zuverlässige Geschäftleute bekannt; gleichwohl kann eine Gewähr für deren und ihrer Geschäftsfreunde in Amerika Handlungen und Untereassungen nicht übernommen werden, weshalb in den zur Ausstellung kommenden Aufgabescheinen zu bemerken ist: „Garantie bis Hamburg (Bremen).“

5) Sendungen, welche über 20 Pfund schwer sind, oder welche unsecantirt abgehen sollen, sind ausschließlich über Bremen zu befördern; für andere Sendungen ist den Aufgebern die Wahl des einen oder des andern Beförderungsweges anheim zu stellen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Frei, den 20. Juni 1854.

Königl. Preussisch-Brandenburgische Landesregierung das.

Dies.

v. Schöner - Gröbenhoff.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 14. Juli 1854.)

49. Disciplinarregulativ

für Handhabung der Zucht bei der in Greiz errichteten Anstalt für Beschäftigung arbeitscheuer Individuen.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Stadtrathe Unserer Residenzstadt Greiz mit Unserer Landesherlichen Genehmigung besage Statuts vom 20. Juni 1854 eine Anstalt für Beschäftigung arbeitsloser und arbeitscheuer Individuen begründet worden ist und Wir es für den Zweck dieses Instituts für nöthig erachtet haben, der hiesigen Stadtpolizeibehörde die Disciplinarstrafgewalt über sämtliche in der Anstalt Aufnahme findenden Arbeiter zu verleihen und letztere rücksichtlich ihres Umfangs und ihrer Abgrenzung nach dem Geschäftsbereiche anderer Behörden hier näher festzustellen, so haben Wir nachstehendes

Disciplinarregulativ

entworfen lassen:

Regulativ

zu Handhabung der Disciplin bei der Anstalt zu Beschäftigung arbeitscheuer Individuen.

§. 1.

Der Aufseher der Anstalt hat die unter seiner Aufsicht stehenden Individuen und zwar, wenn dieselben beim Straßen- und Communwegbau Beschäftigung finden, jederzeit nach Anleitung des Landbaumeisters zur Arbeit anzuweisen.

§. 2.

Er ist für die wirkliche Verrichtung der angewiesenen Arbeit im Allgemeinen verantwortlich und hat daher die in der Beschäftigungsanstalt Aufgenommenen zu ihrer Schuldigkeit gehöriß anzuhalten.

Er muß demnach Arbeiter, welche seiner Anordnung nicht oder nicht genügend entsprechen, zuvörderst da nöthig unter Bedrohung mit körperlicher Züchtigung, an ihre Obliegenheiten erinnern; scheutet dies nicht, so hat er sich des Stockes zur Züchtigung zu bedienen; er darf dabei jedoch, bei strenger Ahndung, weder weiter gehen, als es der Zweck gerade erfordert, noch von seinem Rechte überhaupt anders, als in einer für die Gesundheit völlig unbedenklichen Weise, Gebrauch machen.

§. 3.

Sollte sich ein Arbeiter thätlich widersetzen, so kann der Aufseher von seinem Seitengewehr, äusseren Falls bei gefährlichem, namentlich von Mehreren in Verbindung geleitetem Widerstande sogar von seinem Schießgewehr mit scharfer Ladung Gebrauch machen; doch ist er bei Vermeidung sofortiger Dienstenthebung und harter Bestrafung dafür verantwortlich, daß er sich dieser ihm zuständigen Mittel nur dann, wenn deren Anwendung zu seinem Schutze wirklich nothwendig erscheint und in einer durch die Umstände gerechtfertigten Weise bediene.

Dagegen machen sich auch diejenigen Arbeiter, welche dem von einem ihrer Mitarbeiter thätlich bedrohten oder bereits angegriffenen Anstaltsaufseher ihren Widerstand auf dessen Zuruf versagt haben, der Theilhaberschaft schuldig.

§. 4.

Der Stadtpolizeibehörde zu Greiz steht die Disciplinarstrafgewalt über sämtliche in der Beschäftigungsanstalt aufgenommenen Arbeiter zu.

In dieser Eigenschaft hat dieselbe alle durch den Anstaltsaufseher oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gebrachten Vergehungen der Arbeiter gegen die bestehende Sacht und Ordnung, mögen dieselben nun in dem Lokal der Anstalt oder außerhalb desselben begangen worden sein, namentlich wörtliche und geringere thätliche Beleidigungen gegen den Aufseher der Anstalt, Straßenaufseher, Mitarbeiter oder gegen Vorübergehende, beharrliche, durch correctionelle Züchtigung des Anstaltsaufsehers nicht beseitigte, Weigerung der Arbeitsleistung, Verleitung von Mitarbeitern zu Ordnungswidrigkeiten, unsittliches und anstößiges Betragen und ähnliche Ungehörnisse zu untersuchen und zu bestrafen.

Vergehen anderer Art aber hat sie sofort der zuständigen Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 5.

Die Strafarten, deren sich die Stadtpolizeibehörde in Ausübung ihrer Disciplinargewalt zu bedienen hat, bestehen

in körperlicher Züchtigung mit fünf bis zu fünfundschwanzig Peitschenhieben und in geschärfter Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die Schärfung ist durch hartes Lager, in Abwechslung mit Entziehung warmer Kost und nach Befinden Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, herzustellen. Die Verbüßung dieser Strafe findet in der Amtsfrohneveste Statt und es hat sich zu diesem Zwecke die Stadtpolizeibehörde vorkommenden Falles mit demjenigen Fürstlichen Amte in Einvernehmen zu setzen, welchem gerade nach dem bestehenden Turnus die Jurisdiction über städtische Wege und Plätze zukommt.

§. 6.

Die Wahl der Strafart ist von der vermuthbar stärkeren Wirkung, welche man sich bei der Individualität des Schuldigen von der einen oder anderen Strafart zu versprechen hat, abhängig zu machen.

Das Maas der Strafe richtet sich nach der Größe des Vergehens, der dabei bezigten mehreren oder mindern Böswilligkeit, und der etwaigen Rückfälligkeit des Schuldigen.

§. 7.

Die Untersuchung in Disciplinarfällen ist summarisch und an keine Formlichkeiten gebunden. Namentlich leiden die Vorschriften des Landesgesetzes vom 21. December 1846 darauf keine Anwendung. Zur Beurtheilung bedarf es keines streng juristischen Beweises, sondern es genügt hierzu die moralische Ueberzeugung, welche der Dezerent aus den Untersuchungsergebnissen für die Schuld des Inculpaten gewinnt.

§. 8.

Gegen ertheilte Strafbefehle findet kein Rechtsmittel Statt. Doch kann bei kaiserlicher Landesregierung über das Verfahren der Stadtpolizeibehörde Beschwerde geführt werden; auch hat letztere jederzeit am Jahresschluß die im abgelaufenen Jahre ergangenen Acten ersterer zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 9.

Wenn ein der Anstalt zugehöriges Individuum wegen Vergehungen gegen die bestehende Zucht und Ordnung (§. 4.) wiederholt bestraft worden ist, ohne sich zu bessern, so hat die Stadtpolizeibehörde dem Stadtrathe darüber Vortrag zu machen, welcher dann, nach Befinden, bei kaiserlicher Landesregierung darauf antragen kann, daß der Schuldige nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1846 auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in einer Strafbetriebsanstalt untergebracht werde.

In dem Wir nun diesem Regulativ an dem unsere Landesherrliche Befehlsgewalt ertheilen und ihm die Kraft gesetzlicher Verordnung verleihen, bringen Wir dasselbe hiermit zur Veröffentlichung und machen dessen genaue Beachtung und Befolgung Allen, die es angeht, hiermit zur besonderen Pflicht.

Zu Bekundigung dessen haben Wir dieses Regulativ eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungs-Insigel beidrucken lassen.

Greiz, den 10. Juli 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

50. Bekanntmachung, die über das Heimathrecht des Landgrasthums Hessen anher ergangenen Mittheilungen betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachung vom 21. December 1853, den Beitritt der Landgräfl. Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 (No. 1. der Gesetzsammlung 1854) wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in No. 6 und 7 des Schlussprotokoll'es anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

1. Rückfichtlich des Erwerbs und des Verlustes des Inländerrechts gelten im Wesentlichen die in der betreffenden Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 für das hiesige Fürstenthum festgestellten Grundsätze und Bestimmungen.

2. Zur Ertheilung von Zusicherungen auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen, ist nur die Landgräfl. Landesregierung 2. Deputation, zu Ausfertigung der Heimathsurtheile die Landgräfl. Verwaltungsgämter (zu Pomburg v. d. G. und Weisenheim) competent.

3. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht die gesetzliche Bestimmung, daß keine Verheirathung eines Angehörigen der contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Einwilligung der Heimathbehörde desselben gestattet werden darf.

Greiz, den 26. Juni 1854.

Fürstl. Reuß. Plauische Landesregierung das.

D 110.

D. Gubern. - Gräfenboef.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 19.

(Ausgegeben den 2. August 1854.)

51. Gesetzliche Verordnung,

die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstheuersaßes, so wie die Erhöhung des Eingangszolls für Gese betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Grund der mit den übrigen theilhaftigen Zollvereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen und getroffenen respectiven Vereinbarungen, sowie unter Bezugnahme auf den in §. 5. des Branntweinsteuergesetzes vom 23. December 1833 gemachten Vorbehalt hiermit Folgendes:

I.

Es werden die zuletzt mittelst Unserer Verordnung vom 23. Juli 1838, in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Verleitung des Branntweins aus Getreide und andern mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

- a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
- b) der Satz für die landwirthschaftliche Brennerei, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Satz mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaßchen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maisdraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht.

Uebrigens soll die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

II.

Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thlr. auf den Satz von 11 Thlr. für den Centner erhöht.

Sämmtliche Hebeamate haben sich hiernach genau zu achten.

Gegeben Greiz, den 18. Juli 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Dtto.

52. Verordnung,

die Einführung der Braumalzschrotsteuer in den Städten Greiz
und Zeulenroda
betreffend.

Obwohl durch die Ausführung des Gesetzes vom 17. October 1838, die Besteuerung des Bieres auf dem Lande betreffend, der durch den Zollvertrag vom 11. Mai 1833 vereinbarten Bestimmung,

wornach in keinem Zollvereinsstaate vom Centner Braumalzschrot weniger als Sechszehn Groschen Preuß. Cour. erhoben werden darf, insofern genügt worden ist, da die bis jetzt in den Städten des hiesigen Fürstenthums nach anderem Maßstab erhobenen Abgaben vom Bier jenen Normalbetrag übersteigen, so hat sich doch bei verschiedenen Veranlassungen die Nothwendigkeit herausgestellt, auf die durchgängige Einführung jener Besteuerungswaise Bedacht zu nehmen.

Nachdem zu diesem Behufe zuvörderst das Gewicht des in den Städten Greiz und Zeulenroda zu jedem Gebraude zu verwendenden Malzschrots nach Maßgabe einer durchschnittlichen Berechnung festgestellt, und sodann ermittelt worden ist, welche Steuer von jedem Centner Malzschrot zu erheben ist, um den Betrag der zur Zeit von jedem Gebraude erhoben werdenden sämtlichen Abgaben zu decken, so wird nunmehr auf den Grund der nurerwähnten Erörterungen mit Serenissimi höchster Genehmigung und nach sändischem Einvernehmen hiermit Folgendes verordnet:

1.

Von dem ersten, nach Ausschneiden der dießjährigen Lagerbiere eintretenden, Brauwoke an kommt bei den sändtischen Brauereien zu Greiz und Zeulenroda die zehrigte Erhebung der Abgabe von Bier nach Gebrauden gänzlich in Wegfall.

2.

Dagegen ist von dem gedachten Zeitpunkte an vor der Hand und unter Vorbehalt einer Revision auf den Grund weiterer Erfahrungen von jedem Leipziger Centner gemeynt Malzschrot, welches zum Brauen verwendet wird,

- 1) von der sändtischen Brauerei zu Greiz eine Abgabe von Einem Thaler Achtzehn Silbergroschen,
- 2) von der sändtischen Brauerei zu Zeulenroda eine Abgabe von Zwei Thalern

an die resp. Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda zu entrichten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß zu jedem Gebräude dieselbe Quantität Gerste, wie zcither, zu verwenden ist.

3.

Bei Vertheilung der eingehenden Abgabebeträge sind -- bis auf weitere, im Hinblick auf die gegenwärtige Bevorzugung der städtischen Aerarien vorzubehaltende Anordnung -- die den bisherigen Antheilen der betreffenden Kassen genau entsprechende Verhältniszahlen zu Grunde zu legen, und wird deshalb specielle Weisung an die resp. Steuerbehörden ergehen.

4.

Rücksichtlich des Betriebs und der Controle der städtischen Brauereien treten die betreffenden Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes vom 17. October 1838 ein und ist überhaupt dessen ganzer Inhalt von Eintritt der veränderten Einrichtung an insoweit als maßgebend zu betrachten, als die darin enthaltenen Vorschriften nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert sind.

Uebrigens wird kaiserliche Regierung dafür Sorge tragen, daß den Betheiligten von dem betreffenden Steueraufsichtspersonal, die bezüglich der Anwendung und des Verständnisses jenes Gesetzes etwa gewünschtwerbende Auskunft bereitwillig ertheilt werde.

Greiz, den 25. Juli 1854.

Fürstl. Neuh.-Wauische Landesregierung das.

Dita.

v. Grimm - Greipenborf.

53. Bekanntmachung,
den zweiten Rechnungsabluß der städtischen Sparcasse zu Greiz
betreffend.

Der von der Verwaltung der städtischen Sparcasse zu Greiz eingereichte — in Gemäßheit des §. 19. des höchstlandesherzlich bestätigten Statuts zu veröffentlichen — Abluß der Rechnung auf das Jahr 1853 wird zur Nachricht aller Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 20. Juli 1854.

Fürstl. Reuß. Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Oeltern-Goldenborf.

Zweiter Rechnungsabſchluß

der ſtädtiſchen Sparcaſſe zu Greiz, Ende December 1853.

Einnahme.

Caſſa-Bestand aus vorigem Jahre	fl.	11	10	Sgr.	8	fl.
Einlagen	fl.	6909	9	z	6	z
Zahlung für 15 eingelöſte Bücher à 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	fl.	1	7	z	6	z
Zinſen von außenſtehenden Capitalien	fl.	76	1	z	10	z
	fl.	6997	29	Sgr.	6	fl.

Ausgabe.

Ausgeliehene Capitalien fl. 5010 — Sgr. — fl.						
Zurückgezahlte Einlagen						
incl. Zinſen	fl.	1846	8	z	9	z
Bezahlte Unkoſten	fl.	52	6	z	—	z
	fl.	6908	14	Sgr.	9	fl.
Caſſa-Bestand fl.	fl.	89	14	Sgr.	9	fl.

Haupt-Abſchluß.

Außenſtehende Capitalien	fl.	9765	27	Sgr.	—	fl.
Zinſen davon	fl.	261	27	z	3	z
284 laufende Bücher à 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	fl.	23	20	z	—	z
Vorräthige Bücher, angenommen für	fl.	82	15	z	—	z
Caſſa-Bestand	fl.	89	14	z	9	z
	fl.	10223	14	Sgr.	1	fl.

Einlagen laut mitfolgenden Verzeichnisse	fl. 9943	9	Sgr. 2	fl.
Zinsen davon laut				
desselben . . .	189	20	=	3
Noch zu bezahlende				
Kosten . . .	—	8	=	—
	fl. 10133	7	Sgr. 5	fl.
Ueberschuß	fl. 90	6	Sgr. 8	fl.
Ende vorigen Jahres ergab sich ein Ueberschuß von	=	24	—	=
und ist mithin der Gewinn in dem abgelaufenen				
Jahre	fl. 66	5	Sgr. 10	fl.

Greiz, den 20. Juni 1854.

Die Verwaltung der städtischen Sparcasse.

Joh. Aug. Schneider,
 Friedrich August Eduard Kendorf, | Curatoren.
 Heinrich Eduard Schilbach, Controlleur.
 Friedrich Wilhelm Heller, Cassirer.

Verzeichniß

sämtlicher Ende December 1853 in der hiesigen Sparcasse befindlichen Einlagen
mit den darauf berechneten Zinsen.

N ^o .	Zinsen.			Capital.			Summa.			N ^o .	Zinsen.			Capital.			Summa.		
	fl.	sh.	gr.	fl.	sh.	gr.	fl.	sh.	gr.		fl.	sh.	gr.	fl.	sh.	gr.	fl.	sh.	gr.
1	—	9	6	13	5	9	1315	3		50	—	20	6	32	7	—	32	27	6
2	—	1	—	1	—	9	1	1	9	41	—	21	—	30	7	—	30	28	—
3	2	12	3	95	9	9	96	22	9	42	1	—	45	11	3	46	11	3	
4	—	18	9	21	9	—	21	27	9	43	—	3	6	5	1	—	5	4	6
5	—	21	9	32	—	—	32	21	9	44	—	7	6	8	4	6	8	12	—
6	—	4	—	12	3	—	12	7	—	45	2	2	6	75	26	3	77	28	9
7	2	—	—	80	25	—	82	25	—	47	—	16	9	19	13	3	20	—	—
8	1	5	6	43	24	9	45	—	3	48	2	22	—	115	—	—	117	22	—
9	—	26	—	30	3	—	31	1	—	49	—	6	3	8	—	—	8	6	3
10	1	10	6	50	9	—	51	19	6	50	—	5	—	6	23	6	6	28	6
11	1	11	3	55	—	6	56	11	9	51	1	11	—	41	19	—	43	—	—
12	1	—	9	31	2	6	32	3	3	53	—	28	—	29	18	6	30	16	9
13	—	23	9	30	—	—	30	23	9	55	—	9	3	16	—	—	16	9	3
14	1	1	3	33	—	—	34	1	3	56	—	25	9	32	3	9	32	29	6
15	—	24	6	38	—	—	38	24	6	57	—	15	6	19	9	—	19	24	6
16	—	7	—	7	19	9	7	26	9	58	—	5	9	8	24	3	9	—	—
17	1	27	6	70	15	—	72	12	6	59	—	9	9	13	5	3	13	15	—
18	1	21	—	51	7	6	52	28	6	60	—	9	9	13	5	3	13	15	—
19	—	5	—	6	2	3	6	7	3	61	—	1	9	3	7	—	3	8	9
20	—	—	—	—	20	—	—	20	—	62	—	25	—	25	18	9	26	13	9
21	—	4	—	4	3	—	4	7	—	63	—	—	—	1	—	—	1	—	—
22	—	11	—	12	9	3	12	20	3	65	—	8	9	11	15	6	11	24	3
23	—	8	9	9	—	—	9	8	9	66	—	18	—	18	—	—	18	18	—
24	—	5	9	6	—	—	6	5	9	67	—	26	6	27	—	—	27	26	6
25	—	2	—	2	3	3	2	5	3	69	1	—	—	35	—	—	36	—	—
26	—	1	—	1	14	2	1	15	2	70	—	27	3	30	—	—	30	27	3
27	—	1	—	1	10	9	1	11	9	71	—	8	—	10	19	3	10	27	3
28	—	2	6	—	11	3	—	13	9	72	—	5	6	8	2	3	8	7	9
29	—	—	—	1	12	6	1	12	6	73	—	3	6	6	—	9	6	4	3
30	—	2	9	3	—	—	3	2	9	74	—	22	—	22	9	—	23	1	—
31	—	5	9	6	3	9	6	9	6	75	1	—	—	30	22	6	31	22	6
32	—	1	—	1	—	9	1	1	9	76	—	10	—	40	21	3	42	1	3
33	—	4	—	4	21	9	4	25	9	77	—	3	9	8	—	6	8	4	3
34	—	1	—	1	—	9	1	1	9	78	—	23	9	25	—	—	25	23	9
35	—	1	—	1	—	9	1	1	9	79	—	27	6	31	2	6	32	—	—

№	Zinsen.			Kapital.			Summa.			№	Zinsen.			Kapital.			Summa.				
	№	№	№	№	№	№	№	№	№		№	№	№	№	№	№	№	№	№		
80	2	—	9	100	11	3	102	12	—	127	—	17	6	25	4	9	25	22	3		
81	3	1	9	156	11	3	159	13	—	128	—	—	—	5	—	—	—	5	—		
82	—	25	6	26	23	9	27	19	3	129	—	—	9	1	—	—	1	—	9		
83	2	1	6	63	8	9	65	10	3	130	—	5	3	6	1	6	6	6	9		
84	—	15	—	15	6	9	15	21	9	131	—	10	3	10	—	—	10	10	3		
85	121	—	—	101	7	6	102	28	6	132	—	119	—	226	6	—	415	6	—		
86	1	8	3	40	24	—	42	2	3	133	—	9	7	302	15	—	311	22	—		
87	2	21	—	81	16	6	84	7	6	135	—	—	5	5	2	6	5	7	6		
88	129	9	—	131	7	6	133	7	3	136	—	—	2	2	16	—	2	18	—		
89	—	1	—	1	—	9	1	1	9	137	—	127	6	60	—	—	61	27	6		
90	—	8	3	9	12	3	9	20	6	138	—	128	9	100	—	—	101	28	9		
91	—	14	3	15	9	—	15	23	3	140	—	—	4	4	2	—	4	6	—		
92	—	14	—	14	12	6	14	26	6	141	—	—	7	80	—	—	80	7	6		
93	120	—	—	50	—	—	51	20	—	142	—	—	12	6	—	—	6	—	25	—	
94	—	5	—	5	3	9	5	8	9	143	—	2	7	3	66	10	—	68	17	3	
95	—	21	—	22	15	—	23	6	—	144	—	—	1	—	1	2	9	1	3	9	
96	—	—	—	—	5	—	—	5	—	145	—	3	6	—	96	2	6	99	8	6	
97	2	23	—	90	—	—	92	23	—	146	—	2	3	9	65	25	—	67	28	9	
98	—	6	6	7	3	9	7	10	3	147	—	—	5	—	10	9	—	10	14	—	
99	—	6	6	7	3	9	7	10	3	148	—	—	14	—	14	6	—	14	20	—	
100	—	15	3	16	—	—	16	15	3	149	—	—	28	—	29	—	—	29	28	—	
101	110	—	—	59	20	—	61	—	—	150	—	—	15	3	22	2	6	22	17	9	
102	118	9	—	65	18	9	67	7	6	152	—	120	—	50	22	6	—	52	12	6	
103	—	3	9	4	26	3	5	—	—	153	—	—	1	—	45	6	3	46	6	3	
104	2	16	—	76	26	3	79	12	3	154	—	—	1	7	28	10	—	29	17	—	
109	—	16	9	19	—	—	19	16	9	155	—	—	9	6	12	2	3	12	11	9	
110	—	9	—	11	21	—	12	—	—	156	—	—	10	—	10	2	6	10	12	6	
111	—	16	—	17	10	—	17	26	—	157	—	—	7	3	—	3	6	—	10	9	
112	—	16	—	19	—	—	19	16	—	158	—	—	21	3	22	3	6	22	24	9	
113	—	14	6	30	5	6	30	29	—	160	—	—	7	—	7	4	3	7	11	3	
114	—	16	—	16	12	—	16	28	—	161	—	—	2	1	6	72	7	6	74	9	—
115	1	17	9	48	—	—	49	17	9	163	—	—	10	3	14	—	9	14	11	—	
116	—	2	—	2	28	—	3	—	—	164	—	—	5	3	7	—	9	7	6	—	
117	—	1	—	1	—	9	1	1	9	165	—	—	5	3	7	—	9	7	6	—	
118	—	1	—	1	—	9	1	1	9	166	—	—	1	—	50	2	6	51	3	—	
119	—	1	—	1	—	9	1	1	9	167	—	—	5	3	7	—	9	7	6	—	
120	—	1	—	1	—	9	1	1	9	168	—	—	3	15	133	20	—	137	5	—	
121	—	1	—	1	—	9	1	1	9	169	—	—	10	—	10	2	6	10	12	6	
122	—	15	9	16	—	—	16	15	9	170	—	—	120	—	50	—	—	51	20	—	
123	—	9	—	15	2	3	15	11	3	171	—	—	3	—	110	—	—	1	13	—	
124	1	—	6	32	—	—	33	—	6	173	—	—	26	6	27	—	—	27	26	6	
125	2	12	9	76	16	—	78	28	9	174	—	—	14	6	22	—	—	22	14	6	
126	3	2	9	93	11	9	96	14	6	175	—	—	25	6	26	—	—	26	25	6	

	Zinsen.			Kapital.			Summa.				Zinsen.			Kapital.			Summa.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Nr 176	—	22	—	22	—	—	22	22	—	Nr 223	—	7	6	10	—	—	10	7	6
" 177	—	1	7	6	50	—	51	7	6	" 224	—	7	6	14	—	—	14	7	6
" 178	—	3	—	8	—	—	8	3	—	" 225	—	7	6	14	—	—	14	7	6
" 179	—	12	—	17	—	—	17	12	—	" 226	1	7	6	50	—	—	51	7	6
" 181	—	4	9	6	17	6	6	22	3	" 227	2	15	—	100	—	—	102	15	—
" 182	—	6	3	8	20	6	8	26	9	" 228	1	—	—	40	—	—	41	—	—
" 183	—	3	6	7	8	6	7	12	—	" 229	4	7	6	360	—	—	364	7	6
" 184	—	2	3	4	17	—	4	19	3	" 230	—	3	—	4	—	—	4	3	—
" 185	—	2	—	4	7	6	4	9	6	" 231	1	—	—	75	—	—	76	—	—
" 186	—	15	—	15	—	—	15	15	—	" 232	1	13	6	87	—	—	88	13	6
" 187	—	12	—	30	—	—	30	12	—	" 233	—	8	6	17	—	—	17	8	6
" 188	—	4	—	19	—	—	19	4	—	" 234	—	19	—	38	—	—	38	19	—
" 189	—	9	—	12	—	—	12	9	—	" 235	—	3	3	11	26	9	12	—	—
" 190	—	9	—	2	—	—	2	—	9	" 236	—	7	—	29	23	—	30	—	—
" 191	—	3	—	6	—	—	6	3	—	" 237	—	3	—	10	—	—	10	3	—
" 192	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 238	—	6	6	16	—	—	16	6	6
" 193	—	11	3	17	15	—	17	26	3	" 239	1	25	—	110	—	—	111	25	—
" 194	—	7	9	21	—	—	21	7	9	" 240	—	5	—	10	—	—	10	5	—
" 195	—	—	—	5	—	—	5	—	—	" 241	1	20	—	100	—	—	101	20	—
" 196	—	4	6	18	—	—	18	4	6	" 242	—	5	6	11	5	—	11	10	6
" 197	—	12	9	17	—	—	17	12	9	" 243	1	—	—	60	—	—	61	—	—
" 198	—	11	9	27	—	—	27	11	9	" 244	—	25	—	50	—	—	50	25	—
" 199	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 245	1	5	—	70	—	—	71	5	—
" 201	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 246	—	6	6	13	—	—	13	6	6
" 202	1	15	—	60	—	—	61	15	—	" 247	3	22	6	300	—	—	303	22	6
" 203	1	7	6	50	—	—	51	7	6	" 248	1	—	—	75	—	—	76	—	—
" 204	—	11	3	15	—	—	15	11	3	" 249	—	15	—	30	—	—	30	15	—
" 206	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 250	—	25	—	50	—	—	50	25	—
" 207	—	2	3	3	—	—	3	2	3	" 251	—	5	—	10	—	—	10	5	—
" 208	—	1	6	2	15	—	2	16	6	" 252	—	12	6	25	—	—	25	12	6
" 209	—	2	3	3	—	—	3	2	3	" 253	—	10	—	60	—	—	60	10	—
" 210	—	24	9	33	3	2	33	27	11	" 254	—	8	—	30	—	—	30	8	—
" 211	1	3	9	45	4	7	46	8	4	" 255	1	—	—	60	—	—	61	—	—
" 212	—	2	3	3	—	—	3	2	3	" 256	—	1	6	8	—	—	8	1	6
" 214	—	10	6	21	—	—	21	10	6	" 257	4	17	6	450	—	—	454	17	6
" 215	—	18	9	25	—	—	25	18	9	" 258	2	5	—	210	—	—	212	5	—
" 216	—	11	3	25	—	—	25	11	3	" 259	—	2	—	7	—	—	7	2	—
" 217	—	9	9	13	—	—	13	9	9	" 260	—	1	9	7	—	—	7	1	9
" 218	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 261	—	12	6	50	—	—	50	12	6
" 219	—	15	9	25	—	—	25	15	9	" 262	—	2	9	11	—	—	11	2	9
" 220	—	12	9	1	—	—	1	12	9	" 263	—	6	3	25	—	—	25	6	3
" 221	—	7	6	10	—	—	10	7	6	" 264	—	20	—	80	—	—	80	20	—
" 222	1	20	—	75	—	—	76	20	—	" 265	—	3	9	15	15	—	15	18	9

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 20.

(Ausgegeben den 16. August 1854.)

31. Authentische Interpretation

der in dem Innungsbrief des hiesigen Zimmerhandwerks vom 4ten Mai 1784 in §. 3. Art. XI. enthaltenen Bestimmung wegen der zum jährlichen Hauptquartal von den Gesellen zu entrichtenden Auflage.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein ic. ic. ic.

erkunden und bekennen hierdurch für Uns und unsere Nachfolger an der Regierung:

Nachdem Uns von unserer Regierung vorgetragen worden, daß bei dem Zimmerhandwerk alhier darüber Differenzen entstanden seien, daß einige zu dem hiesigen Innungsverbande gehörige Zimmergesellen, welche mehrere Jahre außer Landes gearbeitet, sich geweigert hätten, auf diese Zeit diejenige Gesellenauflage von 3 gr. Conv. 3 sgr. 10 pf. l. B., welche nach §. 3. des Artikel XI. des Innungsbriefes des hiesigen Zimmerhandwerks vom 4ten Mai 1784, jeder Geselle zum jährlichen Hauptquartal in die Innungslade zu erlegen hat, zu bezahlen, als wollen Wir, da die in dem vorerwähnten Paragraphen enthaltene Bestimmung etwas zu allgemein gefaßt ist, zur Vermeidung jeder fernern Ungewißheit und in Rücksicht darauf, daß diese Gesellenauflage mit der von den Meistern gedachter Innung gleichzeitig zu bewirkenden Auflage von 4 gr. Conv. 5 sgr. 2 pf. l. B. vornehmlich auf Beerdigung armer Meister und Gesellen oder deren Frauen und Kinder angewendet werden soll, Kraft der Uns inwohnenden Machtvollkommenheit bezüglich dieser artikelmäßigen Bestimmung eine authentische Interpretation hiermit dahin ertheilen: daß fernerhin auch alle im Auslande in Arbeit stehende zum hiesigen Innungsverbande gehörige Zimmergesellen die Art.

XI. §. 3. des Innungsbriefs vom 4ten Mai 1784 vorgeschriebene Auflage dann fortzuzahlen haben, wenn sie verheirathet sind, im entgegen-
gesetzten Fall aber davon freibleiben sollen.

Urkundlich Unserer Höchstleichenhändigen Unterschrift, und Verdruckung Unseres
Fürstlichen Regierungssiegels.

Greiz, den 20. Juli 1854

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.

55. Bekanntmachung,

die Portofreiheit der Correspondenz mit Königlich Sächsischen Behörden in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. März 1854, die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend, (No. 13. der Gesetzsammlung) werden die Justizbehörden zur Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die in Artikel 3 und 4 jener Convention gedachten Correspondenzen von der Fürstlich Thurn und Tarischen Postverwaltung die Portofreiheit, unter der in Art. 3 angegebenen Voraussetzung, daß dieselben mit entsprechender Aufschrift versehen, und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen seien, zugestanden und Seiten derselben dem gemäß Instruction an die betreffenden Poststellen erfolgt ist.

Weiz, den 24. Juli 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Seibern-Gräfenberg.

56. Bekanntmachung

der unter den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben.

Die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, als Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Keuch älterer und jüngerer Linie sind wegen gegenseitiger Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben in Folgendem übereingekommen:

- I. Jeder zum Steueraufsichts- und Controle-Personal eines der Vereinststaaten gehörenden höhern oder niedern Beamten ist innerhalb des ganzen ihm angewiesenen Aufsichts- und Controle-Bezirks auf Dienstreisen von denjenigen Chaussee-, Brücken-, Pflaster-, Damm- und Wege-Abgaben, welche für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, befreit, mag er zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuße reisen.
- II. Hat ein Beamter der angeführten Kategorie auf seinen Dienststreifen nach und aus einzelnen Theilen seines Inspectionsbezirks das Gebiet eines andern Vereinststaates als desjenigen, in welchem er angestellt ist, zu berühren, so genießt er auch in diesem die unter I. festgestellte Befreiung.
- III. Der Beamte, welcher die Befreiung in Anspruch nehmen will, hat an jeder Hebestelle anzuhalten und sich durch Vorzeigung seiner Freifarte zu legitimiren. Letzgedachte Verbindlichkeit liegt ihm auch gegenüber dem zur Controle der Chaussee- und Brückengeld-Erhebung nach der Landesgesetzgebung berufenen Aufsichts-personale ob.

Solches wird zur Nachachtung des Steueraufsichts- und Controlpersonals sowohl, als der Chaussee- und Wegegeldeinnehmer, sowie der Chausseeaufseher hiermit bekannt gemacht.

Greig, den 29. Juli 1854.

Fürstl. Neuh.-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. **Witten-Greifendorf.**

57. Consistorial-Verordnung, die Haltung der Pfarr-Archive betreffend.

Da es nothwendig ist, daß die Archive der Pfarreien in guter Ordnung erhalten werden, denselben aber bisher nicht überall die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet worden ist, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

1.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein geordnetes actenmäßig eingerichtetes Pfarr-Archiv zu halten, daher solches, wenn er es bereits vorgefunden, gehörig fortzuführen, oder, wenn dies nicht der Fall war, neu anzulegen.

2.

Zu diesem Behuf sind die vorhandenen Papiere einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, das Wichtigste und der Erhaltung Werthe zu sammeln, in gehöriger Ordnung in Actenhefte zu bringen und über letztere, deren Inhalt auf dem Titel zu bemerken ist, ein Repertorium anzulegen. Diese binnen Jahresfrist spätestens zu bewirkende Archiv-Ordnung ist bei künftigen Kirchenvisitationen ins Auge zu fassen, der Befund zu Protocoll zu nehmen.

3.

Bei Amtsveränderungen haben der abtretende Pfarrer oder dessen Relicten dem Nachfolger oder dem nächstbenachbarten Pfarrer und dieser dem Nachfolger das Archiv nach dem zu vergleichenden Repertorium zu übergeben, darüber ein kurzes, von beiden Theilen zu unterzeichnendes, Protocoll aufzunehmen und dasselbe an Fürstliches Consistorium einzusenden. Für die sich etwa ergebenden, im Protocoll bemerkten Mängel bleiben der abgehende Pfarrer oder dessen Relicten haftbar.

4.

Kein Actenstück darf ohne Erlaubniß des Fürstlichen Consistoriums an Privaten gegeben werden. Einzelne Schreiben sind nur in beglaubigter Abschrift hinauszugehen.

Ueber jedes aus der Hand gegebene Actenstück ist ein Empfangschein zu hinterlegen, der Wiederempfang vorzubemerket.

Bei amtlichen Mittheilungen an vorgesezte oder coordinirte Behörden ist das Concept des Schreibens, womit die Abgabe erfolgte, an die Stelle des Hefes zu legen.

5.

Jedes einzelne Actenstück wird chronologisch dem Actenhefte einverleibt. Vor jeder Ausfertigung ist das Concept eben so einzuhäften.

Verwandte Gegenstände, welche selten vorkommen, können in Einem Hefte vereinigt werden. Ältere Acten, die noch Bedeutung haben, sind mit den neuen gleichen Betreffs zu verbinden. Antiquirte Gegenstände können abgefordert aufbewahrt werden. Wo verschiedene Actenhefte gegenseitigen Bezug haben oder sich ergänzen, wo Acten fehlen u. s. w., sind Vorbemerkungen darüber zu machen. Bei Abschriften ist zu bemerken, wo das Original befindlich.

6.

Jeder Pfarrer hat ein Amtsjournal nach dem unter A. beigelegten Schema zu führen, in welchem 1) die fortlaufende Zahl der erpedirten Sachen, 2) der Tag des Eingangs, 3) der Gegenstand und das Datum desselben, 4) die Erledigung und deren Datum, 5) das Actenheft, zu welchem die Sache gehört, zu verzeichnen sind.

Von den ergehenden Circularverordnungen ist der wesentliche Inhalt zu den betreffenden Acten abschriftlich zu bringen.

7.

Die Acten sind an einem trockenen und dem Staube nicht ausgesetzten Orte, in einem verschließbaren Schranke aufzubewahren.

8.

Obgleich über die Anordnung der Actenhefte wegen Verschiedenheit des Umfangs der Archive bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden können und dieselbe hauptsächlich von dem ordnenden Sinne des Pfarrers abhängt, so wird doch — wo nicht ein schematisch geordnetes Archiv schon vorhanden ist, in welchem Falle es in bisheriger Weise fortgeführt werden mag, — das nachstehende Schema dem Ordner zum Fingerzeig dienen können.

A. Statutarisches.

- 1) Gesetze,
- 2) Verordnungen der vorgesezten Behörden,

- 3) Localstatuten (Pfarrmatrikel, Nachweisungen über Brauch und Herkommen).

B. Acten, das Pfarramt betreffend.

- 4) Das Pfarramt überhaupt betreffend (Antritt, Niederlegung, Vertretung, Conferenzen, Kirchenrevisionen u.).
- 5) Die Pastoratögeschäfte betreffend (Kirchenbücher, Archiv, Chronik).
- 6) Dem Kirchendienst betreffend (Liturgie, Predigten, Catechisationen u.).
- 7) Die specielle Seelsorge betreffend (Sühntermine, Admonitionen, Hausbesuche, Mission, Armenpflege u.).
- 8) Localkircheninspection betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Aera, Kirchenvorsteher u.).
- 9) Localschulinspection betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Schulkasse, Schullehrer, Schulleben u.).

C. Acten, das Pfarrlehen betreffend.

- 10) Das Pfarrlehen überhaupt betreffend.
- 11) Das Pfarrlehens-Zubehör betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Pfarr-Capital u.).
- 12) Die Pfarrlehensreichung betreffend (Ertheilung und Uebnahme, Abtretung und Uebergabe).
- 13) Die Pfarrlehensnutzung betreffend (Einkommen, Decem, Pfarrgerechtfame, Wittwencasse u.).

9.

Das über sämtliche Acten anzulegende und fortzuführende Repertorium muß alle Actenhefte in der Ordnung enthalten, in welcher sie im Archiv aufbewahrt sind. Ihm ist ein alphabetisches Register mit Angabe jedes Heftes beizufügen. Hinter jedem Rubrum des Repertoriums und hinter jedem Buchstaben des Registers ist einiger Raum zu Nachträgen leer zu lassen.

Von dem Amtseifer der Pfarren wird erwartet, daß sie sich der mit der ersten Einrichtung der Archive verbundenen nicht geringen Mühe dennoch um der dadurch zu erzielenden Geschäfts erleichterung für sich und ihre Nachfolger und um des daraus zu verhoffenden mehrseitigen Nutzens überhaupt willen gern und mit aller Sorgfalt unterziehen werden.

Greiß, den 10. August 1854.

Fürstl. Neuß-Plautisches Consistorium das.

D 110.

n. Gethern-Größpöcherl.

Schema eines

No.	Eingangst- tag.	Betreff und Datum des Eingangs oder der Niederschrift.
1.	11. Januar	Rescript des Fürstlichen Consistoriums, die Reparatur des hiesigen Kirchdaches betreffend, vom 3./I.
2.	28.	Registratur, daß am 27./I. erfolgte Ableben der ledigen Henriette Webet alhier betreffend, vom 28./I.
3.	7. Februar	Protocoll über die auf der Pfarre stattgehabte Verhandlung mit den Gemeindevorständen wegen Erweiterung des hiesigen Gottesackers, vom 7./II.
4.	24.	Erlaß des Ephorats, die Höchste Dispensation des Leinwebermeister Heinrich Winter hier vom dreimaligen Aufgebot bei seiner Verheirathung mit Jungfrau Johanne Weiß hier, vom 24. II.
5.	2. März	Registratur, daß Anbringen der Wilhelmine verheh. Schmidt geb. Kiebel von hier, wegen Scheidung von ihrem Ehemann, dem Tischlermeister Carl Schmidt, vom 2./III.

Amtsjournals.

Erledigung und Tag derselben.	Actenstück.
Ist, in Folge der hohen Genehmigung der Reparatur, der Kastenvorsteher Philipp Meier am 12. Januar mit der Betaccordirung der Zimmer- und Schieferdeckerarbeit an die betreffenden Gewerken, beauftragt worden.	Repertor. B. Cap. 4. No. 2.
Ist, da die 11. Weber weder Descendenten noch Ascendenten zu Erben hinterlassen, dem Collateralgericht die verordnungsmäßige Anzeige mittelst Schreibens vom 5. Februar, abgegangen den 7. dess. Mon., gemacht worden.	: B. Cap. 5. No. 5.
Ist der Wunsch der Gemeinde wegen Ankaufs des Frankischen Wiesflechtens aus den Mitteln des Kirchenärars dem Fürstlichen Consistorium mittelst Verichts vom 19. Februar, abgehandelt am 20. dess. Mon., vorgelesen worden.	: B. Cap. 8. No. 7.
Sind die Verlobten am Sonntag Esomibi kirchlich ein für allemal aufgeboten und am 27. Februar getraut, auch Solches in das Trauregister eingetragen worden.	: B. Cap. 6. No. 1.
Ist auf den 9ten März Säbneterrin anberaumt und sind die Schmidtschen Eheleute hierzu am 3. März mündlich vorbechieden worden.	: B. Cap. 7. No. 4.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 21.

(Ausgegeben den 25. August 1854.)

38. Gesetzliche Verordnung, die Kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer
Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

haben, um in Bezug auf die Kaufmännischen Anweisungen und die aus ihnen her-
vorgehenden Rechtsverbindlichkeiten, eine Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der
benachbarten mit Unserm Fürstenthum in vielseitigem Handelsverkehr stehenden Staa-
ten herbeizuführen, zu verordnen Uns bewogen gefunden und verordnen hiermit:

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung
(nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4.
der deutschen Wechselordnung No. 2. bis 8. für Wechsel vorgeschriebenen Form aus-
gestellt sind, stehen, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abwei-
chendes festgesetzt ist, dem gezogenen Wechsel allenthalben gleich.

§. 2.

Auf *uso* (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage
nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geßchicht dies, so ist der
Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht be-
sagt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu
erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5.

Anweisungen mit den vorsehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle, als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

§. 6.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Wreiz, den 3. August 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Otto.

59. Nachtrag

zu den dem hiesigen Tuchmacherhandwerke unterm 14. November 1661
höchstlandesherrlich verliehenen Zinnungs-Artikeln.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Ravennichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

erkunden hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung:

Im Artikel 33. des der Zinnung der Tuchmacher höchstlandesherrlich verliehenen Zinnungsbrieves vom 14. November 1661 ist verordnet, daß die Lehrlinge bei dieser Zinnung eine vierjährige Lehrzeit zu versehen haben. Unter dem Anführen, daß gegenwärtig die Meister der hiesigen Tuchmacher-Zinnung kein Tuch, sondern nur andere wollene Waaren, wie die Meister der hiesigen Leineweber- und Zeugmacher-Zinnungen fertigen, und dem Bemerken: daß, weil bei den zuletzt gedachten beiden Zinnungen nur eine dreijährige Lehrzeit stattfinde, die Tuchmachermeister keine Lehrlinge bekamen, hat der derzeitige Obermeister der Tuchmacher-Zinnung **Karl Friedrich Reißmann** von hier, für dieselbe in einer desfalls unterm 28. März, 3. April l. J. gemachten unterthänigsten Eingabe, sowohl darum: daß die vierjährige Lehrzeit der Tuchmacherehrlinge auf eine dreijährige abgekürzt werde, als darum: daß den Tuchmachereameistern, weil alle drei Zinnungen, — die Lein- und Zeugweber-, die Zeugmacher- und die Tuchmacher-Zinnung — ganz dieselben Waaren fertigten und ebenhin schon zwischen den Zinnungen der Zeugmacher und Tuchmacher diejenige Absonderung bezüglich des gegenseitigen Arbeitens der Gesellen, wie solche die Leineweber-Zinnung noch aufrecht erhält, nicht so streng beobachtet würde, gestattet werde, bei Anfertigung anderer weltlicher Waaren, als Tuche, auch Weber- und Zeugmachergesellen in Arbeit nehmen zu dürfen, während den Leineweber- und Zeugmachereameistern gegenüber in Rücksicht der Tuchmachergesellen ein ganz reciprokes Verhältniß eintrete, gehoramsam gebeten und darum unterthänigst nachgesucht, dies in einem Nachtrag zu ihren Zinnungs-Artikeln gnädigst anzusprechen.

Nachdem nun Unsere Landes-Regierung vor der an Uns auf Erfordern zu erslattenden Keuperung bezüglich des letzteren Punktes mit den betreffenden Zinnungen verhandelt und eine Vereinigung wegen der gegenseitigen Beschaffung der Gesellenannahme nur zwischen der Tuch- und der Zeugmacher- nicht aber auch zw:

ſchen der Tuch- und der Leineweberei:Zinnung erwirkt hat, ſo haben Wir nunmehr auf den Inhalt des Falls erſtatteten Vortrag, in gnädigſter Verückſichtigung der Verhältniſſe ſowohl wegen der Gefellenannahme, als wegen der gebetenen Verkürzung der Lehrzeit, verordnet, was folgt:

1.

Die Lehrzeit ſoll von nun an bei der hieſigen Tuchmachereinnung wie bei dem Lein- und Zeugweberei: und bei dem Zeugmacherhandwerk alhier auf zwei Jahre für einen Meißlersohn und auf drei Jahre für einen Fremden beſchränkt und feſtgeſetzt werden.

2.

Hinſichtlich der Gefellenannahme ſoll es den Tuchmacher- und Zeugmachermeiſtern hinführo erlaubt ſein, bei allen ihren Arbeiten, ohne daß die erlernte Profeſſion hierbei einen Unterſchied geböte, ebenſo Tuchmachergeſellen wie Zeugmachergeſellen und umgekehrt verwenden zu dürfen, wohingegen es der Annahme von Leinwebergeſellen gegenüber bei dem zeitherigen artikelmäßigen Verbot ſein Bewenden hat.

Urkundlich haben Wir dieſen Nachtragsverordnungen unter Vorbedruckung Unſeres größeren Fürſtlichen Inſiegels und Weiſung Unſerer eigenhändigen Unterſchrift Unſere Landesherrliche Sanction hiermit ertheilet.

So geſchehen Greiz, den 11. Auguſt 1854.

(L. S.)

Steinrich XX.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 27. September 1854.)

60. Bekanntmachung,

die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signitur der letzteren betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signitur der letzteren vom 1. October d. J. an, insoweit nicht bei Sendungen nach dem Postvereinß-Ausland besondere Festsetzungen bestehen, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

1.

Jedem Packet (Kiste, Faß, Koffer u.) mit Geld, oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Brief bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste blos (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Koffer, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werths- und Inhalts-Declaration enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbriefe können mehrere Sendungen gehören.

Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Packeten declarirt wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Packete besonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein, sie muß bei Bild, bei Ge-
flügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett abgeben, und bei Wärme-
oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten
Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst
eines Stückes Papier u. s. w. auf Pakete u. ohne weitere Befestigung durch Ver-
schnürung u. ist unzulässig.

3.

Zu Gegenständen, welche in Kisteform vorschriftsmäßig verpackt mit der
Fahypost befördert werden (Geldbriefe, kleine Werthstücke u.) ist die Beigabe von
Frachtbriefen nicht erforderlich.

Greiz, den 1. September 1854.

Fürstl. Neuh.-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

61. Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend.

Nach einer auf gefandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung hat die Königlich Niederländische Regierung beim Bundestage den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, erklärt, den Beitritt des Herzogthums Limburg aber abgelehnt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Luxemburg in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Greiz, den 5. September 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D r o.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben den 27. Oktober 1854.)

62. Bekanntmachung,

die weitere Suspension der Getreidezölle betreffend.

(Publizirt in Nr. 106 des Annö- und Verordnungsblattes.)

Bei der ersten Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten ist mit Rücksicht auf die staufindende Theuerung beschlossen worden, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupen, Gerste und Weizen, geklompfte oder geschälte Hirse bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt werde.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wreij, den 30. September 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Diro.

v. Gubern-Gritzenberg.

63. Fernerer Nachtrag

zu den unterm 8. Mai 1790 Landesherrlich erneuerten und veränderten Innungs-Artikeln des gemischten Handwerkes der Tischler und Glaser allhier.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuh**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein *rc. rc. rc.*

urkunden hiermit:

Es hat die Innung der Tischler und Glaser allhier unterm 25./27. Jult d. J. bei Uns darum nachgesucht, daß die in ihren Innungsartikeln vom 8. Mai 1790 bestimmten Gebühren beim Aufdingen, Lossprechen und bei der Meisterrechtserteilung in einer, mit den bezüglichen Gebührensätzen der übrigen hiesigen Handwerksinnungen in Verhältniß stehenden Weise erhöht werden möchten, damit dem durch das ungleiche Verhältniß herbeigeführten Andränge zu Ihrem Handwerke einigermaßen Einhalt geschehe.

Nachdem Wir dieses Gesuch von Unserer Landesregierung haben prüfen und Uns darüber Vortrag erstatten lassen, so haben Wir dem Antray entsprechend Folgendes zu bestimmen Uns bewegen gefunden:

1.

Anstatt der im Artikel I. §. 3 und 5 des Landesherrlich erneuerten und veränderten Innungsbriefes vom 8. Mai 1790 festgesetzten Aufding- und Lossprechgebühren hat von nun an ein aufzudingender oder loszusprechender Lehrling folgende Gebühren zu entrichten:

3	Thlr.	—	Egr.	—	Pf.	in Unsere Rentkasse,
3	"	—	"	—	"	in die Innungsblade,
1	"	15	"	—	"	in die Stadtkämmereikasse,
—	"	22	"	6	"	in den Kirchkasten,
—	"	15	"	—	"	für den Kirchdeputirten,
—	"	15	"	—	"	für den Obermeister,
—	"	10	"	—	"	für den Innungsschreiber,
—	"	7	"	6	"	für den Jungmeister,
—	"	15	"	—	"	Förder- und Schließgebühren.

Eines Meisters Sohn hat mit Ausnahme der Gebühr von 3 Thlr. — Egr. — Pf. in Unsere Rentkasse nur die Hälfte von jeder der vorstehenden Gebühren zu entrichten.

2.

In die Stelle der im Artikel V. §§. 1, 2, 3, 4 und 6 des Innungsbriefes bestimmten Meisterrechtsgebühren treten von nun an folgende erhöhte Gebührensätze:

A. Gebühren bei Erlangung des Stadmeisterrechts,

a) der beim Handwerk fremden Gesellen

10	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Kassenkasse,
10	"	—	"	—	"	in die Innungslade,
5	"	—	"	—	"	in die Stadtkasse,
2	"	15	"	—	"	in den Kirchkasten,
—	"	20	"	—	"	für den Rathdeputirten,
—	"	20	"	—	"	für den Obermeister,
—	"	15	"	—	"	für den Handwerkschreiber,
—	"	7	"	6	"	für den Jungmeister,
1	"	—	"	—	"	Forder- und Schließgebühren,
10	"	—	"	—	"	für die Mahlzeit;

b) eines Meisters Sohn oder ein fremder Geselle, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühren von 10 Thlr. in Unsere Kassenkasse und der 10 Thlr. Mahlzeitgebühren nur die Hälfte der unter a. festgesetzten Gebühren zu entrichten;

c) eines fremden Meisters, welcher das Stadmeisterrecht sucht:

8	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Kassenkasse,
8	"	—	"	—	"	in die Innungslade,
4	"	—	"	—	"	in die Stadtkasse,
2	"	—	"	—	"	in den Kirchkasten,
—	"	20	"	—	"	für den Rathdeputirten,
—	"	20	"	—	"	für den Obermeister,
—	"	15	"	—	"	für den Handwerkschreiber,
—	"	7	"	6	"	für den Jungmeister,
1	"	—	"	—	"	Forder- und Schließgebühren,
10	"	—	"	—	"	für die Mahlzeit;

d) ein fremder Meister, welcher eines Stadmeisters Tochter oder Wittve heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 8 Thlr. in Unsere Kassenkasse und der 10 Thlr. Mahlzeitgebühren nur die Hälfte der vorstehend unter c. bestimmten Gebühren zu entrichten.

B. Gebühren bei Erlangung des Landmeisterrechts,

a) eines beim Handwerk fremden Gesellen

10	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Kassenkasse,
10	"	—	"	—	"	in die Innungslade,
—	"	20	"	—	"	für den Rathdeputirten,
—	"	20	"	—	"	für den Obermeister,

- | | | | | | | |
|----|-------|----|------|---|-----|------------------------------|
| — | Thlr. | 15 | Egr. | — | Pf. | für den Handwerkschreiber, |
| — | " | 7 | " | 6 | " | für den Jungmeister, |
| 1 | " | — | " | — | " | Forder- und Schließgebühren, |
| 10 | " | — | " | — | " | für die Mahlzeit; |
- b) eines Meisters Sohn oder ein Fremder, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 10 Thlr. in Unsere Rentkasse und der 10 Thlr. für die Mahlzeit nur die Hälfte von jeder der vorstehenden unter a festgesetzten Gebühren zu erlegen;
- c) eines fremden Meisters, welcher das Landmeisterecht sucht:
- | | | | | | | |
|----|-------|----|------|---|-----|------------------------------|
| 8 | Thlr. | — | Egr. | — | Pf. | in Unsere Rentkasse, |
| 8 | " | — | " | — | " | in die Innungslade, |
| — | " | 20 | " | — | " | für den Rathdeputirten, |
| — | " | 20 | " | — | " | für den Obermeister, |
| — | " | 15 | " | — | " | für den Handwerkschreiber, |
| — | " | 7 | " | 6 | " | für den Jungmeister, |
| 1 | " | — | " | — | " | Forder- und Schließgebühren, |
| 10 | " | — | " | — | " | für die Mahlzeit; |
- d) ein solcher fremder Meister, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 8 Thlr. in Unsere Rentkasse und 10 Thlr. für die Mahlzeit nur die Hälfte der vorstehend unter c bestimmten Gebühren zu entrichten.

Ueber die vorstehenden Abänderungen der in den Artikeln I. und V. des unterm 8. Mai 1790 Landesherlich erneuerten und veränderten Innungsbriefes des hiesigen Tischler- und Glaserhandwerks bestimmten Gebühren haben Wir allenthalben mit Vorbehalt des Landesherlichen Dispenfationsrechtes und der Befugniß, diese nachträglichen Bestimmungen ebenso wie den ursprünglichen Innungsbrief Unseres Gejalens zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu erklären, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, gegenwärtige Urkunde unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insignels ausfertigen lassen.

So geschähen Grestz, den 11. Oktober 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

D 110.

64. Bekanntmachung,

die Einschränkung des Verbots wegen Schießens und Fangens der
von Insekten lebenden Waldvögel

betreffend.

(Publiziert in Nr. 107 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Da dem Vernehmen nach dem, durch das Publikandum vom 7. September 1809 erlassenen und durch die Publikanda vom 11. September 1828 und vom 12. August 1840, sowie durch die preussische Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 3. November 1851 in §. 27 erneuerten Verbot des Schießens und Fangens derjenigen Waldvögel, welche größtentheils von Insekten leben, gegenwärtig durch Weglassen von Meisen zumTheil behandelt wird, so wird in Hinblick auf die dadurch zu besorgende Vermehrung der namentlich den Waldungen schädlichen Insekten, das gedachte Verbot des Schießens und Fangens

sämmtlicher Meisen-Arten, der Fink-, Blau-, Hauben- und Schwanz-
Meise,

aller Gattungen von Spechten, des Schwarz-, Grün-, großen und klei-
nen Baum-Spechts, des Blau-Spechts oder Specht-Meise, des Baum-
laufers oder Braun-Spechts,

von Vespertilien der Nachtigall, Grasmücke, Bachstelze,
des Kopskehlers, Kopschwanzes, des Zaunkönigs und des Gold-
hähnchens,

des Finkengeschlechtes, des Buch- oder Wald-, Tannen-, Dösel-Finkes,
des Hänflings und Zehlens, auch aller Gattungen von Schwalben

sowie das Verbot der Meisenhütten, Leimrutben, Spreitel etc. bei einer Geldstrafe
von 1 bis 10 Thalem oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, hiermit erneuert und
eingeschärft und die hiesig. Jagdoffizianten wiederholt angewiesen, Jedermann auch

aufgefordert, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, ohne Ansehen der Person, bei der betreffenden Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Hälfte der zuerkannten und eingegangenen Geldbuße erhält der Denunziant.

Greif, den 13. Oktober 1854.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Weiden • Greifentorf.

65. Bekanntmachung,

**die für ausgehenden Branntwein aus Getraide und andern mehligem
Stoffen zu gewährende Steuervergütung
betreffend.**

Mit Bezugnahme auf Nr. I. der Reichlichen Verordnung vom 18. Juli d. J. die Verichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabses betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer zwischen den beteiligten Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die für Branntwein aus Getraide und anderen mehligem Stoffen bei der Ausfuhr zu gewährende Steuervergütung für das Quart Branntwein von 50 Procent Alkohol nach Tallas vom 1. Nov. d. J. ab mit 10 Silbergroschen geleistet werden soll.

Weiz, den 16. Oktober 1854.

Fürstl. Neuchâtelische Landesregierung das.

Dito.

v. Helber + Grötenberg.

66. Bekanntmachung,

die Freilassung der Angorahaare, Textil und Kamelhaare vom
Eingangszoll

betreffend.

Nach der Bestimmung unter Position 11 d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare“ vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare“ und „Textil“ (feines Ziegenhaar) als „Material“ nach dem amtlichen Waarenverzeichnis zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterstellt sind.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen: so wird solches als Bechtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreiß, den 18. October 1854.

Fürstl. Neuh. Wäuische Landesregierung das.

Dtto.

v. Weibern - Gießendorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 24.

(Ausgegeben den 17. November 1854.)

67. Verordnung, die Abschätzung der gegen Feuergefahr versicherten beweglichen Gegenstände auf dem Lande betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf dem Lande das Mobilien bleiwilen auf sehr hohe, zu dessen wahrem Werthe außer Verhältniß stehende Summen gegen Feuergefahr versichert werde.

Es sind nun zwar die Agenten der Feuerversicherungsanstalten in Gemäßheit der Bestimmung in §. 9 der Landesherlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 verpflichtet, bei Versicherung von Mobilien darauf zu sehen, daß nicht auf Summen, die ihnen nach den Verhältnissen des Anmelbenden oder sonst zu hoch erscheinen, versichert werde; da es jedoch denselben wegen Devisensetzung und Geschäftsumfang nicht immer möglich ist, sich durch eigene Ansicht von dem Werthe der zu versichernden Gegenstände zu überzeugen, auch die Wertherkennung bezüglich der, zur Bereidung der Landwirtschaft oder der ländlichen Gewerbe dienenden oder aus denselben gewonnenen Gegenstände von ihnen nicht erwartet werden kann, so wird zu möglichster Verhütung übermäßiger Versicherungen mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt.

1.

Die Gerichtsbehörden haben die ihnen in Gemäßheit der Bestimmung in §. 5. der Landesherlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 durch die Agenten der ausländischen Feuerversicherungsanstalten und den Vorstand des hiesländischen Brandversicherungs-Vereins zugehenden Anzeigen über die durch ihre Gerichtsuntergebenen auf dem Lande erfolgten Versicherungen mit den Berichtspersonen der betreffenden Ortschaften von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens jährlich einmal durchzugehen und deren pflichtmäßiges Dürchsprechen darüber, ob die einzelne Versicherung zu hoch erscheine, zu vernehmen.

2.

Werden hierbei von den Berichtspersonen Bedenken über die Richtigkeit der Werthangaben geäußert, so hat die Gerichtsbehörde das wahre Sachverhältniß durch

Vernehmung der Theiligten, und bezüglich derjenigen Personen, bei welchen eine nähere Kenntniß desselben vorauszusetzen ist, zu erörtern, nach Befinden eine genaue Ermittlung des Werthes der versicherten Gegenstände durch Sachverständige zu veranlassen und wegen Einleitung der Criminaluntersuchung gegen den übermäßig Versicherten anher zu berichten, so wie die nach §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3.

Die Berichtspersonen sind, auch ohne besondere von der Gerichtsbehörde hierzu erhaltene Veranlassung, sofern Verdacht vorliegt, daß ein Gemeindeglied seine vermögliche Habe über deren wahren Werth versichert habe, im Interesse der Oecossicherheit verpflichtet, ihre bezüglichen Wahrnehmungen Behufs weiterer Erörterung und Befügung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Greiz, den 14. October 1854.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Gersdorn - Grödenborf.

68. Regierungs-Bekanntmachung,

die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates betreffend.

Zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist mittelst ausgetauschter gegenseitiger Ministerial-Erklärungen die Uebereinkunft getroffen worden, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundeversammlung vom 26. Januar dieses Jahres gefassten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen des Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der diesseitigen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates, oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat beantragt wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die diesseitige Regierung nach Ausgabgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Auf Höchsten Befehl wird solches zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wien, den 19. October 1854.

Fürstl. Neuß-Plautsche Landesregierung das.

D 110.

n. Wehem-Glägenberf.

69. Geseßliche Verordnung,
den Erlaß einer Verordnung für Thierärzte
betreffend.

Da zur Zeit im k. k. Fürstenthume noch keine geseßlichen Bestimmungen bezüglich der für Thierärztl. Bemühungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren bestehen, so haben Wir zur Befriedigung der durch diesen Mangel bisweilen herbeigeführten Inconvenienzen, die nat. stehende betreffende Verordnung erlassen lassen: und wird solche daher mit Serenissimi höchster Genehmigung Behufs genauer Nachachtung der Beheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wetzl, den 27. October 1854.

Fürstl. Reichs-Oesterreichische Landesregierung das.

Stt.

Tarordnung für Thierärzte.

A. Für Kunsthülfe und Bemühungen überhaupt.

	Rg.	Sgr.	Rg.	Sgr.
1) Für den ersten Besuch bei Tage incl. einfacher Verordnung . . .	—	4	bis	6
2) " jeden der folgenden Besuche " " " " . . .	—	3	—	4
3) " einen nächtlichen Besuch " " " " . . .	—	10	—	15
4) " ein Rezept . . .	—	2	—	—
5) " eine Reise unter 2 Stunden, für jede halbe Stunde . . .	—	5	—	7
6) " dergl. von und über 2 Stunden, für jede Stunde incl. des Roglohns . . .	—	20	—	25
7) " Aderlassen . . .	—	5	—	—
8) " Starifziren . . .	—	5	—	—
9) " Haarfelziehen . . .	—	10	—	—
10) " Clystierlegen . . .	—	24	—	5
11) " Öffnen einer Eitergeschwulst . . .	—	7	—	10
12) " Brennen eines Pferdes oder Rindes . . .	—	8	—	10
13) " Ausschneiden einer Geschwulst . . .	—	15	—	1
14) " Stillung einer Blutung . . .	—	10	—	—
15) " Anwendung der blutigen Nath . . .	—	10	—	15
16) " Heilung einer Verrenkung oder eines Beinbruches . . .	1	—	—	3

Operationen an Pferden.

17) " das Abkluhen oder Reifeln der Ohren . . .	1	—	—	—
18) " das Englifiren sammt Nachbehandlung . . .	5	—	—	8
19) " Stupfen des Schweißes sammt Nachbehandlung . . .	—	15	—	1
20) " Nagelschneiden oder Abschneiden des Augensfels . . .	—	18	—	25
21) " Ausrottung von Nasenpolypen . . .	1	—	—	2
22) " Ausschlagen eines angegriffenen Zahnes oder Ueberzahnes für jeden Zahn mehr . . .	—	12	—	—
23) " Operation und Behandlung der Speichelfistel . . .	2	—	—	—
24) " " " " " " Aderlaffistel . . .	2	—	—	—
25) " " " " " " Deffnung der Luftfäde . . .	2	—	—	—

26)	für die Kur der Maulwurfsgehwulst oder der Genickbeule	2	—	—
27)	" " des Sattelbruchs mit Weinsäule	2	—	—
28)	" die Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs sammt Behandlung	3	—	—
29)	" das Castriren eines Hengstes	2	—	bis 3
	" " " Füllens	1	—	1 15
30)	" Operation und Kur der Hodensackffistel	2	—	—
31)	" die Ausrottung des Stallschwammes und Pippkakens	1	—	2
32)	" " Aderkropfs beim Blutspat	2	—	—
33)	" " Deffnung der Kern- und Fußgeschwüre	18	—	1
34)	" Heilung des Hornspalts	1	—	1 10
35)	" das Ausreißen der Sohle	2	—	—
36)	" die Heilung eines eiternden Nageltritts und Stetngassen	1	—	2
37)	" " der Rande	2	—	—
38)	" den Beistand und Behandlung bei schweren Geburten	2	—	3

Operationen und Berrichtungen beim Rindvieh.

39)	" den Bauchstich beim Aufblähen	—	10	—
40)	" das Ochsen schneiden	—	20	1
41)	" " Kälberschneiden	—	8	12
42)	" " Ausschneiden des Harnröhrensteins	—	1	—
43)	" die Operation des Bruchsnitts in der Hungergrube	—	2	—
44)	" den Blasenstich oder die Anwendung des Catheters	—	20	—
45)	" die Zurückbringung des Tragsackes	—	25	1
46)	" " Deffnung der Karbunkelbeulen	—	10	18
47)	" " Heilung des Stergwurms	—	1 15	—
48)	" den Beistand beim Kalben	—	1 10	—

Operationen und Berrichtungen bei Schafen und Ziegen.

49)	Für die Operation bei Drehkrankheit	—	8	10
50)	" den Bauchstich beim Aufblähen	—	6	8
51)	" die Pockenimpfung, das Stück	—	1 2	—
52)	" " Heilung der Räude, jedes Stück	—	2	4

Operationen und Berrichtungen bei Schweinen.

53)	" das Leffen der Furunkeln beim Rankkorn	—	4	8
54)	" " Castriren eines jungen Schweines	—	4	8
55)	" " " Mutter Schweines oder Ebers	—	15	20
56)	" die erste Untersuchung einer ganzen Heerde von Rindvieh	—	20	25
	" jede spätere Untersuchung und Behandlung ohne Rezept	—	12	—
57)	" die erste Untersuchung einer Heerde Schafe, Ziegen oder Schweine	—	18	—
	" jede spätere Untersuchung und Behandlung ohne Rezept	—	10	—

- Anmerkungen. a) Sämmtliche Ansätze verstehen sich ohne Arzneien, die, wo sie verabreicht werden, nach der Apothekertaxe zu vergüten sind.
- b) Wo zwei Ansätze gegeben sind, wird der höhere bei wohlhabenderen Viehhesigern, oder bei theuren, edleren Vieh, bei schwereren Krankheitsfällen, und wenn die Hüfte dringend und schnell verlangt wird, verrechnet, in den entgegengekehrten Fällen der niedrigere.
- c) Wenn mehrere erkrankte Thiere in demselben Stalle oder Gehöfte sich befinden, so darf ercllusive der Recepte, bei denen auch für das zweite, dritte, vierte u. s. w. nur je 1 Sgr. verrechnet werden darf, für jedes zweite Thier die Hälfte der Besuchstaxe, für jedes nachfolgende bis zu 6 Stück aber nur $\frac{1}{2}$ bis 1 Sgr. verlangt werden.
- d) Sind mehrere Besuche an Einem Tage vonnöthen, so darf für jeden nachfolgenden nur die Hälfte des kleinsten Ansatzes in Rechnung gebracht werden.
- e) Bei vorzunehmenden Operationen am Wohnorte und außerhalb darf kein Besuch, wohl aber etwaiges Mezeret mit angezählt werden.
- f) Bei Reisen unter 2 Stunden darf kein Kostlohn beansprucht, aber bei allen Wegen über Land noch der Besuch angerechnet werden.

B. Gebühren für gerichtliche und polizeiliche Geschäfte.

26. Apr. 5.

1) Für Untersuchung wegen Haupt- und anderer Gewahrsfehler, Verletzungen bei vermieteten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben:			
eines Pferdes		—	20 —
zweier Pferde	1	—	—
dreier und vier Pferde	1	10	—
mehr als vier Pferde, für jedes		—	8 —
eines Kindes		—	15 —
zweier Kinder		—	22 6
dreier oder vier Kinder	1	—	—
mehr als vier Kinder, für jedes		—	5 —
eines Schafes oder einer Ziege		—	5 —
zweier, dreier, vier Schafe und Ziegen		—	8 —
mehrere Schafe, für jedes		—	1 3
eines Hundes		—	8 —
zweier Hunde		—	10 —
dreier oder mehrer Hunde, für jeden		—	2 6
2) für Untersuchung und Zergliederung tochter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
eines Pferdes	1	—	—
zweier Pferde	1	10	—
eines Kindes		—	20 —
zweier Kinder	1	—	—
eines kleinen oder jungen Hausthieres		—	10 —
zweier dergleichen		—	15 —
3) für Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:			
über Pferde und Kinder		—	15 —
„ kleine und junge Hausthiere		—	7 6

4) für Fertigung eines Hundschweines und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:	über Pferde und Rinder	2	—
	„ kleine und junge Hausthiere	1	10
5) für bloße äußere Besichtigung oder Recognition gefallener oder gestohlener Thiere			8
6) für Taxation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:	eines Pferdes		10
	zweier und dreier Pferde		15
	vier und mehr Pferde, für jedes eines Kindes		5
	zweier Kinder		8
	mehrerer, für jedes eines kleinen oder jungen Thieres		11
	zweier dergl.		3
	mehrerer, bis 12 Stück, für jedes mehr als 12 Stück, im Ganzen		6
		1	—
7) für Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten, oder beides zu gleicher Zeit in polizeimäßigen Fällen:	eines Kindes		10
	mehrerer dergl., für jedes eines kleinen oder jungen Schlachtviehes		5
	in der Mehrzahl für jedes des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren		5
			2
			6
8) für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche krankheits- oder unglückshalber im Hause geschlachtet werden sollen:	über Rinder		10
	„ kleine und junge Schlachtthiere		5
			2
			6
9) für Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer inländischen Heerde, oder irgend einer Gegend des Inlandes	eines dergleichen, ausländische Hausthiere betreffend		5
			10
10) bei Requisitionen von Polizei- oder Gerichtsbehörden außer dem baaren Verlage für Fortkommen, wofür aber bloß ein Reitpferd oder Einspannig zu gebrauchen ist, an Auslösung:	für einen halben Tag		20
	„ „ ganzen „	1	—
	bei mehreren Tagen, für jeden		25
11) für Erscheinen bei einer Behörde am Wohnorte auf erfolgte Citation			7½ bis
			10

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 20. November 1854.)

70. Landesherrliche Verordnung,

die Abänderung der bisher bei der Wahl der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses zu Greiz nach der dasigen Stadtordnung bestandenen Wahlweise

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Bei Ausführung der im §. 92 unter c. und in den §§. 103 ff. der Stadtordnung Unserer Residenzstadt Greiz enthaltenen Vorschriften, wonach diejenigen durch Urwahlen zu bestimmen sind, welche an Stelle des alljährlich zum Austritt aus dem größeren Bürgerausschusse, aus dem Collegium der Stadtverordneten und dem Ersahmännern der letzteren berufenen Drittheils treten sollen, haben sich seit Einführung der Stadtordnung wegen Mangels an genügender Theiligung der wahlberechtigten Bürgerschaft an den Wahlen wiederholt so große Schwierigkeiten entgegengestellt, daß sich der hiesige Stadtrath, um besorglichen ernstlichen Störungen im städtischen Gemeinwesen vorzubeugen, gegenwärtig gedrungen gefühlt hat, mit hierzu erklärter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses um Unsere Landesherrliche Verfügung zu Anordnung von indirecten Wahlen an Stelle der bisher bestandenen Urwahlen zu bitten.

Da Wir nun eine ununterbrochene legale Vertretung der Stadtgemeinde im Interesse derselben für äußerst wichtig erachten müssen und die desfalligen Besürchtungen des Stadtraths für eben so gegründet, als die zur Abhilfe geschehenen Vorschläge für zweckmäßig erkennen, so haben Wir keinen Anstand genommen, die uns vorgetragene Bitte desselben zu berücksichtigen und verordnen daher im Ein-

flange damit in Kraft statutarischer Bestimmung für unsere Stadt Greiz Folgendes:

1.

Die Wahl derer, welche die Stelle des alljährlich zum Austritt berufenen Dritttheils des größeren Bürgerausschusses mit Inbegriff der Stadtverordneten und der Stellvertreter der letzteren einzunehmen haben, erfolgt künftig nicht mehr wie zeitlich durch die ganze Bürgerschaft (durch Urwahlen), sondern (mittelbar) durch eine Wahlmannschaft, die aus dem größeren Bürgerausschusse selbst und 36 andern ihm zu diesem Behufe zuzuordnenden wahlberechtigten Bürgern besteht.

2.

Diese zur Bildung des Wahlkörpers zuzuziehenden 36 Bürger müssen zu einem Dritttheil aus Unangehörigen, zu zwei Dritttheilen aus mit Wohnhäusern Angehörigen bestehen.

Ihre Wahl kommt dem Bürgerausschusse zu. Dem Stadtrathe steht es zwar frei, hierzu eine entsprechende Anzahl wählbarer Bürger gutachtlich in Vorschlag zu bringen; es ist der Bürgerausschuss jedoch an desfallige Vorschläge keineswegs gebunden und er wird dadurch in seiner Wahlfreiheit in keiner Weise beschränkt.

3.

Seine etwaigen desfalligen Vorschläge hat der Stadtrath mindestens drei Monate vor der Zeit, zu welcher der alljährliche Wechsel im Bürgerausschusse stattfindet also spätestens Mitte Januar jeden Jahres —, dem Vorstehenden der Stadtverordneten unter entsprechender Aufforderung zu der wegen Ernennung der zuzuziehenden Wähler Männer erforderlichen Verfügung zu eröffnen.

4.

Von den getroffenen Zuwahlen hat der Vorsteher den Stadtrath unter Zusendung der darüber gehaltenen Acten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Dieser bestimmt hierauf einen Tag, an welchem die Wahlkörperschaft zu Erledigung ihrer Aufgabe zusammenzutreten hat, erläßt an die dem Bürgerausschusse zuzuordnenden Wähler Männer die nöthige Bekanntmachung und Aufforderung, und veranlaßt gleichzeitig den Vorsteher der Stadtverordneten unter Zusendung der Wahlliste zur Zusammenberufung der Mitglieder des Bürgerausschusses.

5.

Der Wahlact des Wahlkörpers wird durch ein hierzu abzuordnendes Mitglied des Stadtraths geleitet. Zu Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder des Wahlkörpers erforderlich; vom Ergebnisse derselben muß der Stadtrath ohne Verzug in Kenntniß gesetzt werden und diesem

liegt es ob, solches der Stadtgemeinde durch Veröffentlichung im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

6.

Da die Wahl, welche zu Ersetzung des bereits im April dieses Jahres zum Austritt aus dem größeren Bürgerausschusse berufen gewordenen Dritttheils vorzunehmen war, wegen mangelnder Betheiligung der gesetzlich erforderlichen Zahl wahlberechtigter Bürger durchgehends den durch die Stadtordnung vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprochen hat, so wird dieselbe hiermit für nichtig erklärt und es ist nunmehr zu nachträglicher Herbeiführung des bis jetzt noch unterbliebenen Wechsels im Bürgerausschusse eine anderweite Wahl, jedoch mit Anwendung des in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen abgeänderten Wahlmodus — also vom größeren Bürgerausschuß mit 36 anderen hierzu auszuersetzenden Wahlmännern — vorzunehmen.

Der Stadtrath hat deshalb das Nöthige unverzüglich anzuordnen und einzuleiten.

Die unter 3. bestimmten Fristen bleiben in diesem Falle gänzlich außer Betracht.

Uebrigens wird durch diese verspätete Wahl der regelmäßige mit dem 10. April jeden Jahres wiederkehrende Termin zum Austritt des zum Ausscheiden aus dem größeren Bürgerausschusse berufenen Dritttheils nicht verrückt.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres größern Regierungssiegels versehen lassen.

Greiz, den 27. October 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 1. December 1854.)

71. Gesetz

zum Schuß der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder
und Gärten.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns in Hinblick auf die in neuerer Zeit in bedauerlicher Weise überhand-
nehmenden Vergehungen gegen das der öffentlichen Sicherheit anvertraute Eigenthum
in Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Feldern und Gärten und bei dem fühl-
baren Mangel an umfassenden, den Zeitumständen angemessenen Strafbestimmungen
bewogen gefunden, mit Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft folgende
Bestimmungen eintreten zu lassen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baum-
pflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in
Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder blos Fahrlässigkeit
zur Last fallen, zum vollen Ersatz des Schadens. Von mehreren Theilnehmern
haftet jeder für das Ganze des Schadens.

Verpflichtung
zum Schadenersatz.

§. 2.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht blos Rücksicht zu nehmen auf den
gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und

Umfang des
Schadenersatzes.

Baumplantagen, insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung ersetzt gehoben werden kann.

Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Solgsdicht. In Ansehung des Schadenersages haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder.

Aushilflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherrn. Ferner haften aushilflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Diensthoten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Diensthoten widerrechtlich **Erworbenes** in dem Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherrn verwendet worden ist.

§. 4.

Wirdädigung durch Thiere eines Menschen. Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthum befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen, geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadenersage den Eigenthümer.

Es soll jedoch diese Verbindlichkeit nicht über den Werth des Thieres hinausgehen und dem Eigenthümer freistehen, dasselbe dem Beschädigten anstatt des Schadenersages zu überlassen.

§. 5.

Verantwortlichkeit einer Staatsanwaltschaft. Neben der Verpflichtung zu dem Schadenersage treten in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehene Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Stetigkeit der That. Wenn mehrere, in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft ein in diesem Gesetze abgehandeltes Verbrechen gemeinschaftlich begehen, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Schadens zu erkennen.

Eine gleiche Strafe wie den Thäter trifft denjenigen, welcher ihn durch Weisung, Drohung, Kustrag, Uebertredung oder auf andere Weise zu der That bestimmt,

ihm vor oder bei der Ausführung zum Behuf derselben eine solche Hülfe, ohne welche die That nicht möglich gewesen wäre, geleistet hat.

Wer sonst den Thäter über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung unterrichtet oder bei der letztern auf irgend eine Weise Hülfe geleistet, oder die That begünstigt hat, z. B. durch Verheizen, wirthschaftlichen Ankauf des entwendeten Holzes oder Zuführung des Ankaufs vor der Entwendung soll nach richterlichem Ermessen nur um ein Drittel oder um die Hälfte milder bestraft werden, als der Thäter selbst.

§. 7.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Geschloßenen oder Gefesselten, oder seiner Festnahme, mit Gewalt oder Drohungen sich widersezt, so tritt, sofern keine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr ein.

Gewaltthätige
Widersezt-
heit.

Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widersezung von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widersezung nur eine Bedrohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetzliches oder ebnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zurechnung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden.

§. 8.

Bei allen in gewinnstüchtiger Absicht oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumplantagen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

Erschwerungs-
gründe.

a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Baldbäumen eines eisernen Rechens bedient hat;

b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- und Aufsichtsbearbeiter die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Verbrechen benutzt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbrecherisch vergriffen hat, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 18;

c. wenn Eltern ihre Kinder, Pflegeeltern ihre Pflegekinder, Vormünder ihre

Ründel, Herrschaften ihre Dienstkoten, Lehrherren ihre Lehrlinge zur Begehung oder Mitbegehung der verbrecherischen Handlung gemißbraucht haben;

d. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit d. h. nach Untergang und vor Aufgang der Sonne, ingleichen wenn es an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist;

e. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrechens eine besondere Geflossenheit z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Gartenbefriedigungen oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;

f. wenn das Verbrechen im Complot, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft von Mehreren ausgeführt wurde (§. 6);

g. wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen nicht stehen geblieben ist, oder sein Werkzeug auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder sonstigen Aufsehers nicht abgelegt oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

h. wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks, eines Handwagens oder Handschlittens sich bedient hat;

i. wenn die fraglichen Gegenstände nicht unmittelbar zur Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses, sondern zum Verkauf oder zur Verarbeitung Behufs des Handels entwendet oder wirklich veräußert worden sind;

k. wenn das Verbrechen an Obst-, Samen- oder Zierbäumen, Hügereisen oder Baumstämmen begangen worden ist;

l. wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschieht.

§. 9.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, soweit dieselben im gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Dieselben bestehen:

1) in Dunkelarrest, welcher höchstens dreißig Tage dauern darf und dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tage des Dunkelarrestes ein achttägiger Zwischenraum zu lassen und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist;

2) in hartem Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist;

3) in Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkter Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können mit einander verbunden werden; in diesem

Falle ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen und nie an demselben Tage mit mehreren Schärfungen zu verfahren.

§. 10.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen eines nach dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung des nämlichen oder eines gleichartigen Vergehens sich schuldig macht.

Rückfall.

In Beziehung auf den Rückfall sind die im zweiten und dritten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Verbrechen unter einander gleichartig.

Der Versuch, die ungleiche Theilnahme, Hehlerei und Parthiererei sind als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber sonstige Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Die im vierten Abschnitte dieses Gesetzes abgehandelten verschiedenen polizeilichen Uebertretungen sind auch unter einander nicht für gleichartig zu achten.

§. 11.

Die Strafe für das im Rückfall verübte Vergehen kann selbst über das dafür gesetzlich bestimmte höchste Strafmaß hinaus verlängert werden. Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis auf das dreifache derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen. Bei Abwägung des Strafmaßes hat der Richter die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Strafmaß beim Rückfall.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von vier Monaten, so können dieselben nach richterlichem Ermessen unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe verwandelt werden.

Treten erschwerende Umstände (§. 8) hinzu, so ist den verwirkten Freiheitsstrafen eine Schärfung (§. 9) beizufügen.

Es kann jedoch der Richter auch sowohl in diesem Falle als sofern dies aus sonstigen Gründen angemessen erscheint, namentlich aber dann, wenn der rückfällige Dieb in der wider ihn geführten Untersuchung eine besondere Verstocktheit an den Tag gelegt hat oder bei dem Charakter des Diebes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine bloße Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer auf ihn die beabsichtigte Wirkung verfehlen werde, die Freiheitsstrafe bei einer Dauer derselben von nicht mehr als acht Tagen ganz, bei längerer Dauer wenigstens zum Theil mit einer entsprechenden körperlichen Züchtigung vertauschen. Eine gesetzliche Schärfung der Freiheitsstrafe (§. 9) darf jedoch mit der körperlichen Züchtigung nicht verbunden werden.

§. 12.

Zusammentref-
fen von Ver-
brechen.

Wenn mehrere, zu verschiedener Zeit aus Eigennuz, Rache, Bosheit oder Muthwillen verübt, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Verbrechen gleichzeitig zur Untersuchung kommen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammen zu rechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesamtbetrag geltenden Strafgrade zu beurtheilen.

Beim Zusammentreffen mehrerer, im vierten Abschnitte dieses Gesetzes behandelten polizeilichen Uebertretungen ist nur auf die Strafe des schwersten Vergehens und bei den nämlichen Vergehens auf das höchste Strafmaß zu erkennen.

Schließt ein der Bestrafung nach dem zweiten und dritten Abschnitte dieses Gesetzes unterliegendes Verbrechen eine Uebertretung einer blos polizeilichen Anordnung in sich: so ist die Uebertretung nicht besonders zu ahnden, sondern nur bei Bestrafung des Verbrechens als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu brachten.

§. 13.

Verbrechen
gegen das Ei-
genthum naher
Verwandten.

Bei Verbrechen gegen das Eigenthum in Holzungen u. naher Verwandten, nämlich der Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern und Kinder ist die sonst gesetzliche Strafe nach Befinden auf ein Dritttheil herabzusetzen.

§. 14.

Strahlstrafe
in Rothlicht.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhilfe in augenblicklichen, durch unvorhergesehene Umstände herbeigeführten Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Gesdirre umgeworfen, zerbrochen ist), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Richter (Schulzen) des nächsten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dieses polizeilich mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrag des Schadens zu ahnden, vorbehaltlich des Erfasses des Letzten.

II.

Verbrechen aus Eigennuß.

§. 15.

Wegen Diebstahls wird bestraft:

Wann bestraft

a. wer Holz, Harz, Kohlen, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art oder sonstige Haupt- oder Nebenprodukte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gewahrsam eines Hauses oder befriedigten Hofraumes, ferner wer landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirtschaftliche Geräthschaften vom Felde, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenerzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder Gartenbefriedigungen oder in Feldern, Wiesen oder Gärten Baumpfähle, Bohnenstangen, Hopfenstangen, Dünger u. entwendet;

b. wer unbefugter Weise Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnfüchtiger Absicht treibt;

c. wer unbefugter Weise in fremden Grundstücken Steine bricht, Lehm, Sand, Torf oder Erde gräbt oder andere Fossilien entnimmt.

§. 16.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, auch wenn der Baum nur erst gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten oder diesen Gegenständen bei beabsichtigter Entwendung derselben eine solche Beschädigung zugesügt worden ist, daß deren Fortwachsen zurückgehalten oder gehindert wird.

Wann bestraft

Harz, Rinde, Balzwe, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgetraht, abgeschält, abgeschnitten, abgezapft, ab- oder zusammengerückt oder geteilt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesenerzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baum getrennt worden sind, den vom Boden oder Stamm schon getrennten forst- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, so wie bei Feld- und Gartengeräthschaften und Befriedigungen hingegen, sobald der Dieb dieselben an sich genommen, oder aus dem Grundstück des Eigenthümers entfernt hat.

§. 17.

Die Strafen für die im §. 15 aufgeführten Entwendungen oder die denselben gleichquachenden Handlungen sind:

Wann bestraft

a. bei einem Betrage bis zu einem Thaler: Gefängniß von drei bis vierzehn Tage;

b. bei einem Betrag über einen Thaler aber nicht über fünf Thaler: Gefängniß über acht Tage bis zu sechs Wochen;

c. bei einem Betrag über fünf Thaler aber nicht über zehn Thaler: Gefängniß über einen Monat bis zu Arbeitshaus von zwei bis zu drei Monaten;

d. bei einem Betrag über zehn Thaler: Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren.

Bei Entwendung von Früchten und anderen Garten- und Feldzeugnissen, verbunden mit dem unmittelbaren Genuß kann unter — nicht erschwerenden — Umständen statt der verwirkten Gefängnißstrafe auch auf Geldstrafe erkannt werden, und sind solchenfalls fünfzehn Grealen einem Tag Gefängniß gleich zu achten.

§. 18.

Vergehen bei
Verwaltungs-
und Aufsichtsbearbeitern.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem, ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenstande ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, außer mit Dienstentsetzung bei einem Betrag des Veruntreuten von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren Zuchthaus; bei einem höheren Betrag mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft werden.

III.

Vergehen aus Muthwillen, bloßem Gefallen am Bösen, Bosheit oder Rachsucht.

§. 19.

Strafen

Wer nicht in der Absicht, sich oder einem Andern einen Gewinn, einen Vortheil zu verschaffen, sondern nur aus Muthwillen, aus Gefallen am Bösen, um einer bestimmten Person Uebles zuzufügen oder sich an solcher zu rächen, in Holzungen, Baumpflanzungen, öffentlichen Spaziergängen, einzeln stehenden Bäumen, Feldern, Wiesen und Gärten, an im Freien stehenden forst- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Feld- und Gartengeräthschaften, an Einfriedigungen, Heberbrückungen u. einen Schaden stiftet, ist mit den für den Diebstahl (§. 17) bestimmten Strafen zu belegen, welche insofern sie in Gefängniß bestehen, durch Dunkelarrest, hartes

Lager oder Entziehung der warmen Kost in dem §. 9 vorgeschriebenen Maße zu verschärfen, insofern sie in Arbeitshaus oder Zuchthausstrafen befehlen, um ein Drittel zu erhöhen sind.

In Fällen, wo die Verübung des Frevels nach Berechnung der Umstände und planmäßig geschah, oder wo ein heber Grad von Bosheit an den Tag gelegt worden, kann der Richter der Vollstreckung der verurtheilten Freiheitsstrafe eine korrelative Zuchthausstrafe vorausgehen lassen.

Auch kann der Richter bei dergleichen Vergehen dem Denuncianten, auch wenn derselbe nicht vermöge einer dienstlichen Stellung befugt ist, Denunciationsgebühren zu verlangen, solche zu billigen.

§. 20.

Das jugendliche Alter kann rückichtlich der im vorigen §. behandelten Vergehungen zur Milderung der Strafe nicht gereichen.

Einfuß der jugendlichen Alter.

Doch soll bei Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nie auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern statt dessen eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten.

Auch sollen Kinder, welche noch nicht confirmirt sind und die Schule noch nicht verlassen haben, nach von der Untersuchungsbehörde desfalls dem Lehrer gemachter Eröffnung von diesem selbst gebührend bestraft, in Wiederholungsfällen aber nach Ermessen des Gerichts durch den Gerichtsdiener mittelst einer Geißel wegen zu bestimmenden Zahl von Ruthenschlägen geächtigt werden.

§. 21.

Brandstiftungen in Forsten, Holzungen u., ingleichen Verrückung, Zerstörung oder Beseitigung von Grenzzeichen, aus Muthwillen, Bosheit oder Rache, unter liegen den für sie als besondere Verbrechen bestehenden Strafbestimmungen.

Aufnahmen von der Untersuchung nach diesem Gesetz.

IV.

Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.

§. 22.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, verkaufte oder sonst erworbene, Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in künftlichen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfahren, oder abfahren lassen.

Verbot wegen des Abfuhrrechts auftr. nach dem Gesetz.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Wajstagen geschieht.

§. 23.

Anstehen von Feuerzinsen.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter gefährdende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unangesehen verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden entstanden, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu vier Jahre Arbeitshaus zu bestrafen.

§. 24.

Handel mit Best-, Holz-, Planen, Ebb-, Kammern und verglichen.

Wer, ohne Holzgrundstücke zu besitzen, mit Schlag-, Nus- oder Kasterholz handeln will, hat hierzu Concession auszuwirken. Wer ohne erlangte Concession Holzhandel treibt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zu zwanzig Thalern.

Wer in den Drittschaften des platten Landes unter gleicher Voraussetzung, jedoch nicht gewerbmäßig, Schlag-, Nus- oder Kasterholz an andere veräußern will, hat zuvor den Ortsrichter (Schulzen), kurzliche Anzeige davon zu machen und auf Erfordern über den rechtlichen Erwerb sich auszuweisen. Wer dies zu thun unterläßt, verfällt in eine Strafe von einem bis zu fünf Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzpflanzen (Pflänzlinge) junge Ebbbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pflanz- oder Kirnmaß Weiden oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, muß sich durch Zeugniß des Ortsrichters oder einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen.

Gleicher Ausweis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiedelarren, Handschlitten, in Trachten, Wuden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Denjenigen, welcher gegen diese Anordnung fehlt, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche sie ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führen, nach Befinden noch eine Strafe bis zu einem Thaler.

§. 25.

Ersatzbares Betrugslassen auf fremden Holz-, Wiesen- oder Gärten-Grundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienendem Werkzeugen in einer fremden Holzung anserhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschäften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gärtenzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder

Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit Gefängniß bis zu zwei Tagen oder mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 26.

Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Verbotene Wege.

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen wenn es mit Geschirr, und mit fünf bis zehn Groschen wenn es mit dem Schiebekarren geschieht, das unbefugte Fahren durch Culturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thalern wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebekarren u. geschieht, bestraft.

Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebekarren, unterliegt in beiden Fällen das Reiten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Behuf des Fahrens oder Reitens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Berhane, Schräge u. s. w. beseitigt hat.

Dagegen bleibt, wenn wegen Schneefall, Verschneemung u., Communicationswege und erlaubte Fußsteige nicht befahren oder bezangen werden können, so lange, als die Hindernisse nicht beseitigt sind, das Betreten und Befahren der anliegenden Grundstücke straflos. Doch findet in allen diesen Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz, (vergl. §. 1) Statt.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 27.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an andern Orten als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespanne eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder einer Geldbuße bis zwei Thalern zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes davon Anzeige gemacht hat.

Ausfällen und Abwerfen von Holz von Seiten der polizeibehördl.

§. 28.

Das Halten von Rindvieh, Schafvieh und Federvieh, so wie das Halten von mehr als einer Ziege und eines Schweines ist bei einem Thaler Strafe Jedem untersagt, welcher Feldgrundstücke nicht für sich zu bewirtschaften hat, es sei denn, daß ein solcher sich über die Mittel zur Anschaffung des nöthigen Futters genügend auszuweisen vermöchte.

Sollen von Kuproth.

Derjenige, welcher ohne Grundstücke zu bewirthschaften, sich eines Felds oder Gartenbiefstahls schuldig macht, soll außer der sonst verwirkten Strafe, nach Verfinden auch mit dem Verlust der Befugniß zum Halten von Ruvvieh überhaupt oder gewisser Gattungen desselben auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Auch bleiben die in Bezug auf das Viehhalten etwa in Gemeindefatuten, Verträgen u. enthaltenen oder auf Ortsherkommen beruhenden strengeren Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

§. 29.

Verhütung
des Vieh-
diebstahls
bei dem
ausländischen
Viehwort.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben, er kein Recht hat, ist, abgesehen von dem Schadenersatz, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 30.

Rehrenlesen.

Es darf das Rehrenlesen von den Feldbesitzern bei einem Thaler Strafe nicht eher gestattet werden, als bis das Getreide vom Felde abgefahren ist.

Derjenige, welcher vor Veräumung des Feldes ohne Erlaubniß, um Rehren zu lesen, dasselbe betritt, wird mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder körperlicher Züchtigung, wer, obgleich das Getreide vom Felde abgefahren ist, ohne Erlaubniß des Eigentümers Rehren liest, oder die von diesem festgesetzten Grenzen der Erlaubniß überschreitet, oder die sonst damit verbundene Bedingung nicht erfüllt, mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 31.

Überletzung
des Forst-
jagdrechts.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines anderen Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Nebenproducten eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Raßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 32.

Belästigen.

Den Holzbesitzern bleibt überlassen, da, wo nicht erworbene Privatrechte entgegenstehen, ihre Holzungen den Holzlesern gänzlich zu schließen oder die Erlaubniß zum Holzlesen durch Bedingungen und Zeitbestimmungen zu beschränken.

Wer die Erlaubniß hat, Raß- oder Feschoß, ingleichen Streu, Moos oder andere Waldproducte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Raß derselben überschreitet, oder die

verordnungsmäßigen oder von dem Eigenthümer festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist die Erlaubniß zum Holzlesen schlechthin ohne nähere Bestimmungen hinsichtlich des Umfangs derselben ertheilt worden, so ist unter Rast- und Beschoß zu verstehen:

1) alle geringen, nicht über drei Zoll starke dürre Baumtheile, welche von selbst abgefallen sind und zerstreut im Walde liegen;

2) alle vereinzelt im Walde vorkommenden, im gewöhnlichen Wachstumverlauf abgestorbenen völlig dünnen Äste, welche entweder mit der Hand oder nur mittelst eines hölzernen Hackens und ohne Anwendung einer größeren Kraft, als eine einzelne Person zu bieten vermag, ab- und umgebracht werden können;

3) der nach der Abfuhr des Holzes aus gangbaren Schwägen verbliebene Abraum an Splänen, Gerüste und trocken bereits aufgesprungenen Samenzapfen.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Ereignisse, als durch Insectenfraß, Waldbrand, Schnebruch u. das Abständigwerden zusammenhängender Holzbestände eintritt, so ist unter Ausschließung der Holzleser lediglich der Waldeigenthümer zur Nutzung berechtigt.

Auch ist dessen besondere Erlaubniß zum Sammeln der in den Holzbeständen vorkommenden dünnen Stöcke erforderlich.

Es darf ferner das Holzlesen, es möge bedingt oder unbedingt, stillschweigend oder ausdrücklich gestattet sein, nur am Tage, d. h. nach Aufgang und vor Niedergang der Sonne stattfinden.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gesehene Holz, Streumaterial oder geschnittenes Moos, zu deren Entnahme er nur zu seinem Wirtschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Hälfte der auf den Diebstahl (§. 17) gesetzten Strafen.

§. 33.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben werden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Bei dem zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 34.

Wer Holz, oder andere Wald-, Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnisse, welche

Verkauf des zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Entwurf von entwendetem Holz.

mit Kenntniß von der erfolgten Entwendung derselben oder von der Verbotswidrigkeit ihrer Veräußerung durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, ist als Reginaltger des Verbrechen oder der Uebertretung (§. 6) zu bestrafen.

Gelchicht die Erwerbung solcher Gegenstände unter Verhältnissen, welche den Verdacht, daß dieselben entwendet worden seien oder nicht verkauft werden durften, in dem Erwerbenden erregen müßten, so wird derselbe mit einer, dem Werthe des Gegenstandes gleichen Geldbuße belegt.

§. 35.

Unrlaubte
Behauen der
Baumstämme
im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plaze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baumstämme behaut (beschlägt, berappt), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 36.

Ordnungsm
bezüglic Streu
reden, Ver
legung von
Cultur.
Schuppen, die
Umwerfen an
griepier Klai
nen und die
gischen.

Wer auf fremden Grundstücken
a. das ihm verfallene Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als dem hierzu angewiesenen Stellen unternimmt;
b. Cultur-Bermachungen, Häge oder Entwässerungsgrograben einreißt oder beschädigt, oder Hägezeichen irgend einer Art, Abtheilungszahlen, Distriktsafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen unvwirft, entfernt, oder andere Ungehörnisse begeht, oder
c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder
d. aufgesetzte Masten, Stöcke, Häufen, Keunen u. einreißt oder unvwirft hat, insoweit diese Handlungen nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, bezüglich den Vorschriften im ersten, zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes unterliegen, eine Strafe von fünf bis zwanzig Groschen, welche in dem Falle unter h nach Maßgabe des gelisteten Schadens bis zu drei Tholern ansteigen kann, verwirft.

§. 37.

Constige Vo
sigenstraf
heim.

Anderc, hier nicht namentlich aufgeführte Uebertretungen allamciner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthausbesalles, oder die Beforderung der Forstkultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in den §§. 22—36 bestimmten Strafverhältniffe geahndet.

§. 38.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zuerkannten Geldstrafen sind, ^{Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnisstrafen} wenn sie von dem Beurtheilten innerhalb der von dem Richter unter Androhung der Verwandlung derselben in Gefängnisstrafen bestimmten Frist, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, nicht entrichtet werden, in Gefängnisstrafe zu verwandeln, dergestalt, daß auf den Betrag von fünfzehn Silbergrößen ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

V.

Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 39.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle straf- ^{Verpflichtung im Anzeige.} baren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumplantagen, Felder, Wiesen und Gärten und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizeidienspersonal, die Ortsrichter und sonstige Gemeindebeamten, ingleichen die Gerichtspersonen, sowie diejenigen, welche bei dem Fortweien angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumplantagen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienst oder im Privatdienst.

§. 40.

Jeder, welcher um ein Verbrechen an Holzungen u. w. weiß und entweder den ^{Belogen unterläßt Anzeige.} Schuldigen kennt oder Mittel zur Entdeckung desselben an die Hand geben kann, gleichwohl aber der Behörde Anzeige zu machen unterläßt, kann gegen sich den Verdacht einer Begünstigung oder Theilnahme begründen und hat die für ihn hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten einer Untersuchung sich selbst beizumessen.

§. 41.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen, Baumplantagen u. ^{Abstellung, Plündung und Verletzung der Forsten} oder bei Nebentretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter, oder ein sonst schon verurtheilter Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei den Vergehen benützt haben, oder welche zu fabriciren verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben.

Dieselben sind bei Verbrechen aus Eigennutz, Nothwillen, Bosheit oder Rache, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zweck geliehen worden, zu confisciren, bei Uebertretungen bloß polizeilicher Anordnungen erst nach abgeurtheilten Vergehen, bezüglich, wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfand haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Beurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Verurtheilung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

Einem gleichem Verfahren wie die gepfändeten Werkzeuge *rc.* unterliegen die abgepfändeten Transportthiere.

§. 42.

Befugniß zur Anordnung der nöthigen Gewalt.

Jede thatsächliche Widerseßlichkeit bei der Pfändung oder Festnahme berechtigt den Forstbedienten, Aufseher, Eigenthümer oder sonstigen Interessenten, den Widerstand zu beseitigen und die zu dieser Beseitigung so wie zur eigenen Bertheiligung und Sicherung nöthige Gewalt, jedoch innerhalb der Grenzen der Nothwehr anzuwenden.

Unnötige Thätlichkeiten, wörtliche Beleidigungen und Anreizungen zur Widerseßlichkeit, bei Ausübung der Befugniß zum Anhalten, Pfänden und Festnehmen sind nach Befinden als Injurie, Körperverletzung oder sonst mit Verweis, Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§. 43.

Haussuchung.

Die Ortsgerichtspersonen und Gendarmen sind, wenn sie geschehene Entwendungen wahrnehmen, befugt, und bei dringendem Verdacht oder auf Verlangen des Aufsehers, des beschädigten Eigenthümers oder sonstigen Interessenten verpflichtet, bei den Personen, zu denen man sich des Vergehens oder der Fehllerei versehen kann, bezüglich unter Theilnahme des Aufsehers, Eigenthümers *rc.* ohnentgeltlich Haussuchung vorzunehmen, die aufgefundenen verdächtigen Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb der Besizer sich nicht sofort genügend ausweisen kann, in Verwahrung zu nehmen und bezüglich, sofern dies nicht durch den Aufseher *rc.* geschieht, dem Gericht über den Erfolg Anzeige zu machen.

§. 44.

Zuständigkeit des Gerichts.

Haben mehrere Personen an der Verübung des Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit des Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, auch wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

§. 45.

Die Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind außer in den, in den §§. 13, 14, 22, 23, 26, 29, 30—33, 35, 36, n, e, d behandelten Fällen, welche nur auf Antrag der Theilhaftigen zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Nichteramtswegen einzuleiten und zwar in der Regel, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafe in Thatsi über vier Wochen Gefängniß dauert, möglichst summarisch zu führen und auf jede Weise zu beschleunigen. Namentlich soll weder ein Schlussverhör stattfinden, noch eine schriftliche Vertheidigung zugelassen werden, auch bei sofort erlangtem Geständniß das zither schon in diesem Falle bei unsren Forstämtern beobachtete Verfahren des tabularischen Eintrags genügen.

Untersuchungs-
verfahren.

§. 46.

Der Beweis des Vergehens und des Thäters ist herzustellen und zu beurtheilen nach den Grundfällen und Regeln vom Criminalbeweise überhaupt.

Bestätigung des
Beweises.

Doch ist den auf eigene Wahrnehmungen gegründeten Anzeigen des über die Holzung gesetzten Försters oder Jägers oder eines verpflichteten Reviziburschen oder anderen Gehilfen, ingleichen des in Pflicht stehenden Aufsehers über Felder, Wiesen und Gärten, sowie eines zur polizeilichen Aufsichtsführung im Allgemeinen Angestellten und den auf Amtspflicht erstatteten Aussagen, wenn der erkennenden Behörde diesfalls besondere Bedenken nicht begehren, so lange Beweiskraft beizulegen, als die Angaben nicht von den Angeschuldigten durch Nachweisung des Gegentheils entkräftet sein werden.

Dasselbe gilt namentlich von ihren Angaben über den Betrag des Entwendeten oder des Schadens, und hat in letzterer Beziehung die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Beschädigten oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung anvertraut war, gleiche Wirkung.

Der Angeschuldigte kann, um die Angaben wegen des Betrages zu entkräften, die Wiedererlangung des Entwendeten oder des Schadens beantragen, und diese erfolgt bei Forstsweden durch einen Forstbedienten, bei sonstigen Vergehens durch die Gerichtspräsidenten, oder wenn diesen Sachkenntniß abgeht, durch einen besonders zuzuziehenden und mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen.

§. 47.

Das etwaige Vergeben des Angeschuldigten, daß er die fraglichen Gegenstände gefunden habe, ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beweis der vorgegebenen Thatsache von ihm hergestellt wird. Außerdem, wenn es an diesem Beweise fehlt, ist der Angeschuldigte, um des ungerechtfertigten Weisens willen, der Entwendung für überführt zu achten, sobald derselbe eine Person ist, zu der man

Unstatthaftige
Ansprüche des
Angeschuldigten
im.

sich eines solchen Vergehens versehen kann, insbesondere, wenn derselbe wegen des nämlichen oder gleichartigen Vergehens bereits einmal bestraft worden ist.

Es soll diese Ueberführung aus dem angegebenen Grunde und unter der angegebenen Voraussetzung selbst in den Fällen bestehen, in welchen der Beschädigte nicht ausgemittelt werden kann, mithin der objective Thatbestand nicht festzustellen ist.

§. 48.

Gemäßgebung
über den Schar-
bmerstag.

Bei Bestrafung der Vergehen gegen dieses Gesetz hat die erkennende Behörde, sofern der Beschädigte nicht ein anderes beantragt, stets mit über den zu leistenden Schadenersatz zu entscheiden, dem Beschädigten oder dessen Stellvertreter auch davon kürzlich in Kenntniß zu setzen.

§. 49.

Schlussbestim-
mung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tag der Publication desselben in Kraft und sind alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze leiden auch auf die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Verbrechen und Uebertretungen, insoweit durch das letztere besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Wreiß, den 22. November 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Ditt.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zum Schadenersatz	§ 1
Umfang des Schadenersatzes	§ 2
Haftpflicht	§ 3
Reichädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen	§ 4
Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zu Leistung von Schadenersatz	§ 5
Strafbarkeit der Theilnehmer	§ 6
Gewaltthätige Widersehllichkeit	§ 7
Erschwerungsgründe	§ 8
Schärfungen der Freiheitsstrafen	§ 9
Rückfall	§ 10
Strafmaß beim Rückfall	§ 11
Zusammentreffen von Verbrechen	§ 12
Verbrechen gegen das Eigenthum naher Verwandten	§ 13
Straflosigkeit in Nothfällen	§ 14

II. Verbrechen aus Eigennuß.

Arten derselben	§ 15
Vollendung	§ 16
Strafen	§ 17
Bergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten	§ 18

III. Bergehen aus Muthwillen, bloßem Gefallen am Bösen, Bosheit oder Rachtsicht.

Strafen	§ 19
Einfluß des jugendlichen Alters	§ 20
Ausnahme von der Bestrafung nach diesem Gesetz	§ 21

IV. Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer	§ 22
Anzündn von Feuer im Freien	§ 23
Handel mit Holz, Holzpflanzen, Obstbäumen und dergl.	§ 24
Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken	§ 25
Verbotene Wege	§ 26
Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute	§ 27
Halten von Ruckvieh	§ 28
Reichädigung durch Thiere aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen .	§ 29
Aehrenlesen	§ 30
Ueberschreitung des Beholzungsrechtes	§ 31
Holzlesen	§ 32
Verkauf des zum eigenen Bedarf erhaltenen Holzes	§ 33
Ankauf von entwendetem Holz	§ 34
Unersaubtes Behauen der Baumstämme im Walde	§ 35
Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Kultur-Schuzmitteln, Umwerfen aufgesehter Klastern und dergl.	§ 36
Sonstige Polizeiwidrigkeiten	§ 37
Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen	§ 38

V. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

Verpflichtung zur Anzeige	§ 39
Folgen unterlassener Anzeige	§ 40
Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler	§ 41
Befugniß zur Anwendung der nöthigen Gewalt	§ 42
Hausdurchsuchung	§ 43
Zuständigkeit des Gerichts	§ 44
Untersuchungsverfahren	§ 45
Herstellung des Beweises	§ 46
Unstatthafte Ausflucht des Angeeschuldigten	§ 47
Entscheidung über den Schadenersatz	§ 48
Schlußbestimmung	§ 49

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 27.

(Ausgegeben den 6. December 1854.)

72. Verordnung,

den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. u. c.

haben zur Aufrechthaltung und Förderung des Fabrikbetriebs und des Waarenverkehrs auf Vortrag Unserer Landesregierung und in Uebereinstimmung mit anderen Staaten folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden.

1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigen darf, verurteilt, es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildern Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden.

2.

Diese Strafe (1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringeren Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutz derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkünfte getroffen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungsiniegel beedrucken lassen.

Wreiz, den 16. November 1854.

(L. S.)

Heinrich XX.

Ditto.

73. Landesherrliche Verordnung,
die bezüglich Gleichstellung der Leinweber- und Zeugmacher-Zunng
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer
Linie souverainer Fürst **Neuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

urkunden hiermit:

Da die den Mitgliedern der Leinweber- und der Zeugmacher-Zunng bezüglich der von beiden zu fertigenden Arbeiten zusehenden gleichartigen Befugnisse, auch die möglichste Gleichstellung der auf die beiderseitige Gewerbsthätigkeit Einfluß übenden Verhältnisse wünschenswerth erscheinen lassen, so finden Wir Uns bewogen, in Berücksichtigung der desfalls gestellten Anträge und auf den Grund der von Unserer Regierung angestellten weitern Erörterungen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1.

Daß in neuerer Zeit bei der Zeugmacherzunng eingeführte, mißbräuchliche Verfahren, nach welchem — in gleicher Weise, wie dies früher bei der Leinweberzunng vor dem an diese erlassenen Verbote geschehen war — den Lehrlingen anstatt der Befähigung halber Gesellenlehre oder eine ähnliche Vergütung in baarem Gelde verabschiedet worden ist, wird hierdurch für die Zukunft ausdrücklich untersagt. Uebertretungen dieses Verbots werden nach Maßgabe der Vorschriften geahndet werden, welche in dem unterm 20. Juni 1852 ergangenen, die Abstellung jenes Mißbrauchs bei der Leinweber-Zunng bezweckenden Erlaß (No. 8, Stück 14 der Gesesammlung) enthalten sind.

Uebri gens sollen bereits bestehende Lehrverträge der oben bezeichneten Art in den Fällen, wo die Lehrlinge schon vor dem leptverplossenen Quartale ausgebndigt worden sind, von der gegenwärtigen Bestimmung nicht getroffen werden.

2.

Die bis jezt stattgefundene Einrichtung,
wonach es den Zeugmachermeistern nicht gestattet war, Leinwebergesellen

in Arbeit zu nehmen, und andererseits den Leinwebermeistern nicht die Befugniß zu stand, Zeugmachergefelln zu sehn, welche bezüglich der einwandernden, einer vereinigten Innung der Leinweber und Zeugmacher angehörenden ausländischen Gefellen schon bedeutungslos erschien — wird hiermit allgemein aufgehoben, und sind daher die Gefellen beider Innungen in Zukunft gegenseitig unbedingt zuzulassen und in entsprechender Weise zu fördern.

Gegeben zu Greiz, den 25. November 1854.

(L. S.)

Geinrich XX.

Drro.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 28.

(Ausgegeben den 30. December 1854.)

74. Patent,

die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landes-Abgaben
betreffend.

Da die Erhebung der auf vorgängige Ständische Bewilligung mittelst Patent vom 23. December 1853 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zu Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescaße unumgänglich nöthig ist, so ist von Serenissimo auf Vortrag Fürstlicher Landesregierung und mit ausdrücklicher Landständischer Bewilligung die Forterhebung:

- a) der bisherigen Contributionsabgaben,
- b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Substitutionssteuern,
- c) des Kartenstempels, und
- d) sämmtlicher bisheriger Zuflüsse der Landstraßenbaucaße, einschließlich der zur Landeschulcaße überwiesenen Abgaben von neuen Ehepaaren, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Tanzdispensationsgelder

und zwar inögefammt

bis Ende des Jahres 1855,

soweit nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege eintreten wird, beschlossen worden.

Demzufolge werden mit ebenbemerktem Vorbehalte, die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Bierzehn-Thalersfußes laut des §. 26. des Rünzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrages nach Conventionsgroßchen auf die gleiche Höhe in Silbergroßchen und mit Erlaß des Agio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Substitutionssteuern,

zusammen also achtzehn Landessteuern, wie bisher, auf das Jahr 1855
hiermit ausgeschrieben und sind in folgenden Terminen zu entrichten:

- die drei ersten auf den 19. März,
- die vierte und fünfte auf den 23. April,
- die sechste und siebente auf den 21. Mai,
- die achte und neunte auf den 25. Juni,
- die zehnte und elfte auf den 23. Juli,
- die zwölfte und dreizehnte auf den 27. August,
- die vierzehnte und fünfzehnte auf den 1. Oktober,
- die sechzehnte auf den 29. October,
- die siebenzehnte auf den 26. November,
- die achtzehnte auf den 29. December.

Greiz, den 19. December 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Githern • Gritzenberg.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahr 1854
enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum bei gesetzlichen Erlassen.	Ausgegeben	I n h a l t.	Nr. des Bd.	Satz.
21. Dec. 1853.	5. Jan. 1854.	Landeserrliche Verordnung, die Abhaltung Marcammlicher Säbnertermine in Abseheidungsangelegenheiten betr.	1	1
21. Dec. 1853.	"	Bekanntmachung künftlicher Landeregierung, die in dem Großherzogthum Hessen zu Aufstellung von Primathöchsten und Oemathoreerren einmüthigen Verträgen, so wie den Beitritt der Landgrävlich Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebnahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 betr.	"	4
22. Dec. 1853.	"	Bekanntmachung des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Württemberg, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Reuß an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	"	5
28. Dec. 1853.	17. Jan.	Patent, die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landeszehgaben betr.	2	9
30. Dec. 1853.	3. Jan.	Verordnung, die Verpflichtung der künftlichen Staats- und Landwäldermeister und Concessionisten zum Proctbuchen, zur Bereitbaltung eines Vorraths von alldadenem Stod wählend der hohen Compensir betr.	1	8
31. Dec. 1853.	24. Jan.	Ueßeg wegen neuerer Abänderung des Vereinigungstatuts Nachtrag zu dem, dem künftigen Schneidwandwerk unterm 28. Dezember 1807, Landeserrlich verordneten Innungsstatuten	3	17
3. Jan. 1854.	7. Febr.	Gesetzliche Verordnung, die Ordnungsbefähigung der Jmländer und der darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Chkchlofer und Besorgung Hülfsbedürftiger betr.	5	33
4. Jan.	17. Jan.	Verordnung, die Vergütung des ausländischen Spruch betr.	2	11
"	10. Febr.	Gesetzliche Verordnung, die Verhütung sogenannter wilder Eben und die durch außerordentliche Schwärzung bedingten Rechteverhältnisse betr.	6	45
5. Jan.	14. Febr.	Ueßeg über Gemeindegentham und Gemeindefassen auf dem platten Lande	7	54
7. Jan.	17. Jan.	Regierungs-Verordnung, die Auszahlung der Pensionen verorbener Pensionäre an dem Einklassene betr.	2	12

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben	I n h a l t.	Nr. des Ersl.	Seite
7. Jan.	17. Febr.	Befehlige Verordnung über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes	8	67
9. Jan.	17. Jan.	Bekanntmachung kaiserlicher Landesregierung, die Entrichtung einer Abgabe für die, die Saalbrücke bei Purgl passirenden Bauholzstücke betr.	2	13
11. Jan.	"	Regierungsverordnung, einige erläuternde und ergänzende Bestimmungen rücksichtlich des bei Trauungen zu beobachtenden Verfahrens betr.	"	14
14. Jan.	24. Jan.	Bekanntmachung, den Beitritt der königlich Bayerischen Regierung zu dem Vertrag d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 betr.	3	23
18. Jan.	"	Bekanntmachung, die Aufhebung des unterm 1. Sept. 1844 mit Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, sowie der hierauf bezüglichen Conventionen betr.	"	24
25. Jan.	31. Jan.	Firmen- und Procura-Ordnung	4	25
28. Jan.	21. Febr.	Bekanntmachung, die im Kurfürstenthum Hessen zu Ausstellung von Feinathesophenen und Feinathesoverken ermächtigten Behörden betr.	9	77
28. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung, den Verkauf des Salzes betr.	4	31
"	21. Febr.	Regierungs-Verordnung, das Einbinden und die Aufbewahrung der Gesetzsammlung betr.	9	78
1. Febr.	"	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Besidezwangs, dienstles und der Schuggelder in den Patrimonial-Gerichts-ortschaften betr.	"	75
3. Febr.	"	Regierungs-Bekanntmachung, die von den Geistlichen auf dem Lande zu erstattenden Anzeigen über Collateral-Erbfälle betr.	"	77
14. Febr.	28. Febr.	Bekanntmachung, die im Königreich Hannover bestehenden Zoll- und Steuerämter betr.	10	79
20. Febr.	7. März	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1824 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher betr.	11	95
25. Febr.	"	Bekanntmachung, nachträgliche Ausgabe des im Besch. vom 5. Januar 1854 angezogenen Edema's A betr.	"	99
28. Febr.	"	Bekanntmachung, die Werthdeklarationen und Fastbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäc der Reisenden betr.	"	100
2. März	17. März	Bekanntmachung des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg, andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins	12	103
7. März	"	Bekanntmachung, die Einschränkung der den Schuß der Rlöge bezweckenden Strafbedingungen betr.	"	106
18. März	28. März	Bekanntmachung, die über das Feinathesrecht der freien Stadt Hamburg anher ergangenen Mittheilungen betr.	13	109
18. März	"	Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badischen		

Datum des ursprünglichen Erlasses.	Kategorie	Inhalt.	Nr. des Stück.	Seite
		Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgrenzenden d. d. Weiha den 15. Juli 1851 betr.	13	111
15. März	28. März	Bekanntmachung, die Uebergangsgeldgabe vom Weibst mit Bier und Branntwein zwischen den dem Steuerlichen Kammerbezirk angehörenden beamteten Weibstbeiteln und Frauen und den mit Weizen in Bier- und Branntweinkonsumergemeinschaft stehenden Staaten betr.	„	112
23. März		Bekanntmachung, die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Grünsals und Gelsenmühlungen erwahten neuen abzuheftenden Convention betr.	„	107
„	14. April	Vereinbarung, die Berechtigung grundbesitzfähiger Frauen zu Kindererbschaften betr.	14	115
24. März	28. März	Bekanntmachung, die Ausübung der Ämtern und Preceptoratbildung betr.	13	114
„	14. April	Bekanntmachung der von der S. A. Cölnenischen Regierung zur Festsetzung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 getroffenen Anordnungen betr.	14	119
„	„	Bekanntmachung, die Vermögensgeber und Vererbungsgebühren für die Toge in höherer Pfandlast betr.	14	121
29. April	29. Mai	Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Convention wegen Bewilligung erkrankter und Vererbung verlassener Angehörigen betr.	15	123
9. Mai		Bekanntmachung, die über das Heimatrecht im Großherzogthum Baden außer ergränzten Bestimmungen betr.	„	124
13. Mai		Bekanntmachung, die im Königreiche Preußen und im Preussischen Staatsgebiete hinsichtlich der Fassung von Wad- und anderen ergränzten gesetzlichen Bestimmungen betr.	„	126
17. Mai		Bekanntmachung, den Betrieb der zollrechtlich selbständigen am Cölnenischen Handels- und Zollvertrage im Großherzogthum Oldenburg betr.	„	127
18. Mai	„	Bekanntmachung, die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Weibst betr.	„	128
29. Mai	10. Juni	Regelung, betreffend die Verwaltung der Grundbesitzangelegenheiten in den Fürstenthümern des rheinischen Landes	16	131
10. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, den Beitritt der Königlich Sächsischen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgrenzenden d. d. Weiha den 15. Juli 1851	17	143
12. Juni		Vereinbarung, das Verbot des Verkaufes von Waizen zur Kindererbschaft von Ausländern von dem überlieferten Landbesitzer nach dem Wohnort im Innern betr.	„	144
13. Juni		Bekanntmachung, Vornahme auf eine eigenhändige Verfügung zum Nutzen gewählter weinlicher Stoffe	„	145
19. Juni		Bekanntmachung, die Annahmeverweigerung von Waizen und Kettlerlösen und deren Rückgabe an die Pfandlast betr.	„	146

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Erlasses.	Seite
14. Oktbr.	17. Nov.	Berordnung, die Abkündigung der gegen Feuergefährlichkeit versicherten beweglichen Gegenstände auf dem Lande betr.	24	191
16. Oktbr.	27. Okt.	Bekanntmachung, die für ausgehenden Brauntwein aus Oesterreich und andern nehmigen Stellen zu gemäßerer Steuerbegünstigung betr.	23	189
18. Oktbr.	"	Bekanntmachung, die Freilassung der Angorahaare, Zesit und Kamelhaare vom Eingangszoll betr.	"	190
19. Oktbr.	17. Nov.	Regierungsbeschlußmachung, die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kreisländer des oesterreichischen Kaiserstaates betr.	24	193
27. Oktbr.	17. Nov.	Oefentliche Verordnung, den Erlaß einer Taxordnung für Tierärzte betr.	"	194
	20. Nov.	Landesberrliche Verordnung, die Abänderung der höher bei der Wahl der Mitglieder des großen Bürgerausschusses zu Weiz nach der dasigen Stadtorbnung beizubehaltenen Wahlweise betr.	25	199
16. Noobr.	6. Dec.	Berordnung, den Schutz der Waarenzeichnungen gegen Mißbrauch und Verächtlichung betr.	27	223
22. Noobr.	1. Dec.	Gesetz zum Schutz der Holzungen, Saumpflanzungen, Wiesen, Heiden und Mästen	28	203
25. Noobr.	6. Dec.	Landesberrliche Verordnung, die bezügliche Gleichstellung der Leinweber- und Zeugmachereinnahme betr.	27	224
19. Decbr.	29. Dec.	Patent die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	28	227

Sachregister

zur Gesefsammlung des Fürstenthums Neuzß älterer Linie
Jahrgang 1854.

	Ersteinstahl
II.	
Abänderung des Vereinsstatuts	17
— — — — — der höher bei der Wahl der Mitglieder des großen Bürgerauschusses zu Weiz beizubehaltenen Wahlweise	199
Abgaben, Patent, die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	9
— — — — — Patent, die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	227

Datum des kaiserlichen Erlasses.	Ausgegeben	I n h a l t.	Nr. des Stück.	Seite
20. Juni	30. Juni	Bekanntmachung, die Bekantmachung und Tagierung der Haber- sentung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika über Pansburg oder Bremen betr.	17	147
20. Juni	14. Juli	Bekanntmachung, die über das Privatrecht des Kaufmanns Hanns Hesseu ander ergänzten Mittheilungen betr.	18	154
10. Juli	"	Discriminirungsplan für Handhabung der Justiz bei der in Ostreich errichteten Anstalt für Beschäftigung arbeitsloser Jugendlichen	"	151
18. Juli	2. Aug.	Gesetzliche Verordnung, die Verichtigung des bei Erhebung der Prämiensteuer zur Anwendung kommenden Maßstabes, so wie die Erhöhung des Eingangszolls für Pfeffer betr.	19	155
20. Juli	"	Bekanntmachung, den zweiten Rechnungsabschluss der kaiserlichen Erwerbs- u. Ostreich betr.	"	150
20. Juli	16. Aug.	Kaiserliche Instruction der in dem Juningebrief des kaiserlichen Kammerhauwerks vom 4. Mai 1784 in §. 3. Art. XI enthaltenen Bestimmungen wegen der zum jährlichen Haupt- quartal von den Weissen zu erscheidenden Auflage	20	167
24. Juli	"	Bekanntmachung, die Vertheilung der Gerichtsbarkeit mit Rück- sicht kaiserlichen Behörden in Criminal- und Polizeiver- ordnungen	"	160
25. Juli	2. Aug.	Verordnung, die Einführung der Prämiensteuer in den Ländern Ostreich und Aulreichs betr.	19	157
20. Juli	16. Aug.	Bekanntmachung der unter den Staaten des Thüringischen Jolls- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Steuerausführer von Schwan- ken und Wegzoll-Abgaben	20	170
5. August	25. Aug.	Gesetzliche Verordnung, die kaufmännischen Vereinigungen betr.	21	175
10. August	16. Aug.	Konkordat-Verordnung, die Haltung der Pfarr-Kirchen betr.	20	172
11. August	25. Aug.	Nachtrag zu dem dem kaiserlichen Aufwandsamte unterm 13. November 1861 höchstselbstherrlich vertheilten Anmungs- Befehle	21	177
1. Septbr.	27. Sept.	Bekanntmachung, die Freigabe von Handelsreisen in den Jahr- verordnungen und die Signatur der letzteren betr.	22	179
5. Septbr.	"	Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Convention wegen gegenseitiger Hebernahme der Ausgewanderten d. d. Wehra den 15. Juli 1851 betr.	"	181
30. Septbr.	"	Bekanntmachung, die weitere Einführung der Getreidezölle betr.	23	183
11. Oktbr.	"	Kaiserliche Nachtrag zu dem unterm 8. Mai 1790 kaiserlich renewirten und veränderten Anmungsartikeln des kaiserlichen Handwerks der Tücher und Wäse aller	"	184
13. Oktbr.	"	Bekanntmachung, die Einziehung des Verbot wegen Schif- fers und Kanpens der von Justizlen lebenden Waldvogel betr.	"	187

Abgaben für die, die Saalbrüde bei Purgz zahlenden Pauholslöße	13
— — Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Steuerzuschlagsbeamten, von Schenke und Besorgeabgaben	170
Ueberschätzung der neuen Steuererträge verschiedener beweglichen Gegenstände auf dem Lande	191
Wehrentheil, Bestimmungen darüber	214
Angorabaare, Freilassung der Angorabaare vom Eingangszoll	199
Anweisungen, Geschlechte Verordnungen, die landmännischen Anweisungen betr.	175
Archiv, die Haltung der Pfarrarchive	172
Arbeitslehre, Unterricht — Disziplinarrregulativ für Handhabung der Justiz bei der in Oestry erzielten Anzahl für Arbeitslehre	151
Armenversorgung s. Ortsangehörigkeit.	
Ausbringung des für Rindern und Schafen erforderlichen Aufwandes	87
Aufhebung des Mehlsteuerangebots in den Patrimonialgerichtsdistricten	75
— — des Handels und Schiffsabrestrages mit Folgen vom 1. Sept. 1844 und der hierauf bezüglichen Conventionen	24
Auferebliche Schwägerung, die hiedurch bedingten Rechtsverhältnisse	45
Auslieferung gemeiner Verbrecher — Uebereinkunft wegen Auslieferung des Pandoberstleutnants vom 26. Januar 1853 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die nicht zum deutschen Bund gehörenden Kronländer des Cederreichs des Kaiserthums	193
— — Pandoberstleutnant wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher	96
Auswanderer — Verbot des Verkaufs von Gütern zur Weiterbildung von Auswanderern von den überleitenden Landungsstellen nach dem Bestimmungsort im Innern	144
Auswärtige — Beitrag	
1) der Kantonalisch Preussischen Regierung	4
2) der Großherzoglich Sardinischen Regierung	111
3) der Kaiserlich Sardinisch-Königlichen Regierung	143
4) des Großherzogthums Luxemburg	181
zu der Convention d. d. Wezha 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebereinkunft der Auswärtigen.	

25.

Baden — Beitrag zu der Convention d. d. Wezha, 15. Juli 1851	111
— — das Primatrecht in Baden	124
— — Beitrag zu dem Vertrag wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen	123
Badermeister — Verpflichtung der Badermeister zur Beirathhaltung eines Notarats von altbaderischen Pöden während der hohen Anwesenheit	8
Baiern — Beitrag zu dem Vertrag d. d. Wezha 11. Juli 1853	23
Baumplantagen — Gesetz zum Schutz, das Eigenthum in Holzungen, Baumplantagen etc.	203
Bauholslöße — Entschädigung einer Abgabe für die, die Saalbrüde bei Purgz zahlenden Bauholslöße	13
Beerdigung verstorbenen Angehörigen — Beitrag Baierns zu dem Vertrag d. d. Wezha, 11. Juli 1853	23

	Seitezahl
Belgien, Aufhebung des mit Belgien unterm 1. Septbr. 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, sowie der hiesauf bezüglichen Conventionen	24
Beschäftigung arbeitsloser Individuen s. Arbeitsscheue.	
Befreiung der Steueramtbedienten von Gehalts- und Wegegeldabgaben — Vereinbarung unter den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	170
Bier — Uebergangsabgabe vom Verkehre mit Bier- und Branntwein zwischen den dem Steuerbüren Hannover's angehörenden Brauereigebirgs-Weiteltheilen und Preußen und den mit diesen in Ver- und Brauvereinigtheit lebenden Staaten	112
Billetts s. Auswanderer.	
Preisen, die hiesitht rücksichtlich der Trauungen von Ausländern ergangenen gesetzlichen Bestimmungen	126
Branntwein — Uebergangsabgaben vom Verkehre mit Branntwein s. Bier.	
— — Steuererleichterung für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligten Stoffen	180
Branntweinsteuer — die Verichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zu Anwendung kommenden Maßstabsjahres	155
Braunschweig — s. Bier.	
Braunschweigsteuer — Einführung der Braunschweigsteuer in Oerri und Jalenstedt	157
Briefe — Annahmeverweigerung von Briefen mit Kosterlofen und deren Rückgabe an die Postamt	146
Prob — s. Bädermeister.	
Protestbeschluss vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher	96
— — Ausdehnung dieses Protestbeschlusses auf die nicht zum kaiserlichen Reich gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserthums	103
Bürgerauschluss — Abänderung der hiesitht bei der Wahl der Mitglieder des größten Bürgerauschlusses zu Oerri bestehenden Wahlweise	109
Burgl. s. Saalbrüde bei Burgl. s. Raubhölzköpfe.	
C.	
Gehalts- und Wegegeldabgaben — Vereinbarung unter den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins wegen gegenseitiger Befreiung der Steueramtbedienten von Gehalts- und Wegegeldabgaben	170
Gellateralrechtsfälle — die von den Weidlichen auf dem Lande zu ersittenden Anzeigen über die Gellateralrechtsfälle	77
Geneffizienten zum Prochaden — Verpflichtung zur Vererthaltung eines Vorrechts von altherlichem Prochaden während der hohen Kornpreise	8
Griminaluntersuchung — Convention mit Sachsen wegen der in Griminal- und Polizeiantersuchungen erwachten Kosten	107
— — Postfreiheit des Correspondenz mit Königl. Sächsischen Prochaden in Griminal- und Polizeiantersuchungen	109
D.	
E.	
Ufen — Verführung sogen. wilder Ufen	45

Gefehreibung — Abhaltung pferamtlicher Sühntermine in Gefehreibungstange-	1
legensbrüen	208
Eigentum in Holzungen, Baumplanzungen, Wiesen, Feldern und Wärdern	155
Gingangsgeld für Pse, Erhöhung	100
— — — — —	100
— — — — —	100
Verkrankte — Vernehmung von Angehörigen — Verlust Baden zu der Convention	123
d. d. Rifenach, 11. Juli 1853	23
— — — — —	23

F.

Fahrpostsendung, Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendung nach den Ver-	147
einigten Staaten von Nordamerika	179
— — — — —	179
— — — — —	187
Fangen der von Insecten lebenden Waldvögel	115
Färben, Verwendung gesundheitschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren	208
Felder — Schutz des Eigentums in Feldern	191
Feuergefährde — Abfchöpfung der gegen Feuergefährde versicherten beweglichen Ge-	25
genstände auf dem Lande	114
Firmen- und Procuiraordnung	106
— — — — —	13
— — — — —	224
Fische — Strafschimmungen zum Schutz der Fische	179
— — — — —	179
— — — — —	179
Förderung der Rein- und Zeugmachergesellen	179
Frachtbriefe, Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen	179

G.

Gärten — Schutz des Eigentums in Gärten	208
Geistliche — die von Geistlichen auf dem Lande zu erhaltende Rechte über Col-	77
lateralebställe	53
Gemeindeeigentum und Gemeindefassen auf dem platten Lande, Gesetz	58
darüber	58
Gemeindebeitheilung	181
Gemeindeangelegenheiten — Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den	100
Dorfchaften des platten Landes	100
Gewald — Vertheilung und Haftbarkeit bei dem der Post übergehenden Gewald	76
der Reisenden	157
Gefehrsammlung — Einbinten und Aufsenbinten derselben	159
Gesundheitschädliche Farben, s. Farben.	183
Getreid — Einföhrung der Brauwaltschrotsteuer in Otreiz	189
— — — — —	189
— — — — —	189
Getreidbegülle — deren weitere Suspension	189
Getreide — Steuerrückvergütung für ausgehenden Brennwein aus Getreide	129
Getreidebetrieb der zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handels- und Markt-	184
reisenden in Okenburg	184
Glas — Nachtrag zu den Innungsartikeln des gemischten Handwerks der Glaser	184
und Tischler	184

F.

Hamburg — Heimathrecht in Hamburg	109
Hannover, die in Hannover bestehenden Zoll- und Steuerämter	79
Handel mit Holz u.	212
Handels- und Zollvertrag, die von der Oesterreichischen Regierung zur Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Febr. 1853 getroffenen Anordnungen	119
Handels- und Schiffsabtriebsvertrag mit Belgien, Aufhebung desselben	24
Handelsreisende — Gewerbebetrieb des Zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handelsreisenden in Oldenburg	127
Hefe, Eingangszoll für Hefe	155
Heimathrecht in Hamburg	109
— — in Baden	124
— — in Hessen-Homburg	154
Heimathschreine — die im Großherzogthum Hessen	4
— — die im Kurhainthum Hessen ermächtigten Behörden	77
Hessen — die zu Ausstellung von Heimathschreinen im Großherzogthum Hessen ermächtigten Behörden	4
— — Weisheit der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851	4
— — Heimathrecht in Hessen-Homburg	154
Holzungen, Schutz des Eigenthums in Holzungen	202
Holzlesen, Bestimmungen	214
Hülfsbedürftige — Versorgung der Hülfsbedürftigen — Oefentliche Verrentung	32

J.

Jnnungsartitel des Schneiderhandwerks zu Weiz — Nachtrag	10
— — des Tischler und Glaserhandwerks zu Weiz — Nachtrag	184
— — des Tuchmacherhandwerks zu Weiz — Nachtrag	177

K.

Kamtelbaare — die Freilassung der Kamtelbaare vom Eingangszoll	40
Kaufmännische Anzeigen — Oefentliche Verrentung darüber	175
Kinder — deren Annahme und Beförderung bei den Posten	128
Kinderpfründwaaren — die Verrentung gesundheitsfählicher Kinder zu Kinderpfründwaaren	115
Kirche — Aufbringung des für Kirchen erforderlichen Aufwands	07

L.

Landesabgaben — Valant die im Jahr 1854 zu entrichtenden	9
— — Valant die im Jahr 1855 zu entrichtenden	227
Leinwebereigellen — Förderung derselben von Seiten der Zeugmacher	224
Lippe — Beitrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, zu der Konvention wegen Uebernahme der Kostenrisiken	143
Lösungsgelder — für die Eige in der Stadtkirche zu Weiz	121
Postercloose — Annahmeverweigerung von Briefen mit Postercloosen und deren Rückgabe an die Postanstalt	146

	Seitenzahl
Luzemburg — Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luzemburg an den Zollverein	103
— — Beitritt Luzemburgs zu der Convention wegen Uebernahme der Aus- gewiesenen	181

M.

Maissteuerfah — Berichtung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maissteuerfahes	155
Marktreisende — Gewerbetrieb der zollvereinsländischen und Oesterreichischen Marktreisenden in Oldenburg	127
Rißbrauch der Waarenbezeichnungen	223

N.

Nachtrag zu den Innungsartikeln des gemischten Handwerks der Tischler und Glaser zu Greiz	184
— — zu den Innungsartikeln des Luchmacherhandwerks zu Greiz	177
— — zu den Innungsartikeln des Schneiderhandwerks zu Greiz	19
Noppen gewebter wollener Stoffe — Patentertheilung an Jean David Labbez	145
Nordamerika — Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendung nach Nordamerika	147
Rußvieh, Halten desselben	213

O.

Ochächlose — Unterbringung derselben — s. Ortsangehörigkeit.	
Ochächbäume — Handel mit Ochächbäumen	212
Oesterreich — Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 über die Austieferung gemeiner Verbredner auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer	193
— — Gewerbetrieb Oesterreichischer Handelsreisender in Oldenburg	127
Ortsangehörigkeit — Befehlliche Verordnung — die Ortsangehörigkeit der In- länder und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Ochäch- lojer und Versorgung Hülfesbedürftiger betr.	33

P.

Patent, s. Landesabgaben und Noppen.	
Pensibnen — Auszahlung der Pensionen verstorbenen Pensionäre an deren Ein- terlassene	12
Pfarramtliche Säbnetermine — Abhaltung derselben in Geseheidungssachen	1
Pfarrarchive, Haltung derselben	172
Pfarrkirche zu Greiz, s. Lösungsgelder in der Pfarrkirche und Verschrei- bungsgeldbahren.	

	Seitenzahl
Post, f. Frachtbriefe, Gepäck, Nordamerika, Lotterieloose und Kinder.	
Polizeiuntersuchungen — Convention mit Sachsen wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten	107
— — Postfreiheit der Correspondenz mit Sächsischen Behörden	169
Preußen, die in Preußen rüchftlich der Trauungen ausländischer Rommperfbnen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen	126
Procura-Ordnung	25
— — deren Ausführung	114
Pyrmont — Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zoll- verein	5
Postfreiheit, f. Polizeiuntersuchungen.	

R.

Rittergüter — Mitleidenheit derselben bei Kirchen- und Schul- und bei Gemeindefasten	70 u. 58
Beiträge zu den Armenversorgungskosten	38

S.

Saalbrücke bei Burgl — Abgabe für die die Saalbrücke passirenden Bauholzstücke.	13
Salz — Verkauf des Salzes	31
Sachsen, f. Criminal- und Polizeiuntersuchungen.	
Schaumburg-Lippe, f. Auszuweisende.	
Schiffahrtsvertrag — f. Belgien.	
Schießen und Fangen der von Insecten lebenden Walddögel	187
Schneiderhandwerk — Nachtrag zu dessen Innungsartikeln	19
Schulgelder — deren Aufhebung in den Patrimonialgerichtsdorfschaften	75
Schwängerung — die durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsver- hältnisse	45
Signatur der Jahresrechnungen	179
Sparcasse zu Greiz — zweiter Rechnungsabschluss	159
Stadtordnung zu Greiz, f. Bürgerausschuß.	
Steuerämter — die in Hannover bestehenden	79
Steuervergütung für ausgehenden Brantwein aus Getreide und andern mehligem Stoffen	189
Steueraufsichtsbeamte — Befreiung derselben von Wege- und Chauffeegeldab- gaben in den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	170
Streurechen — ordnungswidriges	216
Suspension der Getreidezölle	183
Schulen — gesetzliche Verordnung über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands	67
Syrup, Vergollung des ausländischen Syrups	11

	Einkunft
I.	
Taxordnung für Thierärzte	194
Taxirung der Jagdsteuern, s. Nordamerika.	
Zestif, Freilassung vom Eingangsgeß	199
Zischler, s. Nachtrag.	
Thierärzte, s. Taxordnung.	
Trauungen — erdäuternde und ergänzende Bestimmungen rücksichtlich des bei Trauungen zu beobachtenden Verfahrens	14
— — gesetzliche Bestimmungen in Preußen und Bremen rücksichtlich der Trauungen von Ausländern	126
Tuchmacher, s. Nachtrag.	
II.	
Umwurfen aufgeschler Maschinen	216
III.	
Verbrecher — Bundesbeschluß wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher	96
— — Vertrag wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Oesterreichischen Kronländer	103
Verbotene Wege — Festsetzung des Verkehrs von Wägen	218
Verkauf des Salzes	31
Versorgung Hülfesbedürftiger, s. Ortsangehörigkeit.	
Vereinsgolltarif, Abänderung desselben	17
Verfchreibungsggebühren für die Siege in der Pfarrkirche zu Greiz	121
Versorgung erkrankter Angehöriger, s. Baden.	
Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes, gesetzliche Verordnung	181
Vergeltung des ausländischen Spruchs	11
Vögel, s. Walddögel.	
IV.	
Waarenbezeichnungen — Schutz der Waaren gegen Mißbrauch und Verfälchung	225
Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, s. dieses.	
Walddögel — Verbot des Jagens und Schießens der von Insecten lebenden Walddögel	187
Waldbes — Vertrag mit Waldes wegen Fortdauer des Anschlusses des Hächrenhunsd Worman am den Jellverein	5
Wegegebabgaben — Befreiung der Steueraufsichtsbeamten in den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	170
Werbdeclaration bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden	180
Wiesen — Schutz des Eigenthums in Wiesen u.	203

3.

	Seitenzahl
Zeulenroda — Einführung der Waumalgheuer in Zeulenroda	157
Zeugmachergefallen — Herderung von Seiten der Krümmelber	224
Zimmerhandwerk — Authentische Interpretation der in dem Innungsbrief vom 4. Mai 1784 in § 3. Art. XI. enthaltenen Bestimmungen wegen der zum jährlichen Hauptquartal von den Weßeln zu entrichtenden Auflage	167
Zoll- und Steuerämter in Hannover	79
Zollverein — Vertrag mit Waldeck wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstentums Vermont an den Zollverein	5
— — Vertrag mit Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses an den Zoll- verein	103
Zollvertrag — die von der Oesterreichischen Regierung zur Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 getroffenen An- ordnungen	119

